



SEPA-Leitfaden

1. Auflage

Stand 11/2013

Genossenschaftliche FinanzGruppe
Volksbanken Raiffeisenbanken

Inhalt

1	Hintergrund	6
1.1	Ziele von SEPA	6
1.2	Ausgangslage	7
1.3	Rechtliche Rahmenbedingungen, Grundlagen und Zeitplan	10
1.4	BIC und IBAN	11
1.4.1	BIC	11
1.4.2	IBAN	12
2	SEPA-Überweisung	14
2.1	Überweisung (SEPA Credit Transfer)	14
2.2	Euro-Eil-Überweisung	14
3	SEPA-Lastschrift	15
3.1	SEPA-Basis-Lastschrift (SEPA Direct Debit Core)	15
3.2	Euro-Eil-Lastschrift (Direct Debit COR1)	16
3.3	Firmen-Lastschrift (Direct Debit B2B)	17
3.4	Umgang mit SEPA-Lastschriften in der Praxis	17
3.5	SEPA-Mandat	18
3.5.1	Mandat für SEPA-Basis-Lastschrift	19
3.5.2	Mandat für SEPA-Firmen-Lastschrift	20
3.5.3	Aufbewahrung des Mandats	20
3.5.4	Verfall des Mandats	20
3.5.5	Einzelmandat/Rahmenmandat	20
3.5.6	Umdeutung von Einzugsermächtigungs-Lastschriften	21
3.5.7	Mandatsänderung	22
3.6	Pre-Notification – Vorabankündigung	24
3.7	Rückgaben/Rückweisungen von Lastschriften	25
3.8	Aufbau der Gläubiger-Identifikationsnummer – CI	27
3.9	Aufbau der Mandatsreferenz	28
3.10	Einreichungsfristen und TARGET2-Arbeitstage	29
4	Auswirkungen für die Praxis	31
4.1	Außenwirtschaftsverordnung (AWV) – Meldung im Rahmen von SEPA	31
4.2	Hinweise für Vereine	32
4.3	SEPA-Lösungen im Verbund	34
4.3.1	VR-NetWorld Software	35
4.3.2	Profi cash	38
4.3.3	GENO cash	39
4.3.4	VR-IBAN-Konverter	40
4.3.5	VR-Formatprüfer	41

5	Technischer Teil	43
5.1	Spezielle Merkmale der SEPA-Zahlungsverkehrsformate	43
5.1.1	Category Purpose	43
5.1.2	Purpose Codes – Textschlüssel	44
5.1.3	Verwendungszweck	44
5.2	Struktur einer SEPA-Überweisung	45
5.2.1	Group Header	45
5.2.2	Payment Information	45
5.2.3	Transaction Information	46
5.3	Struktur einer SEPA-Lastschrift	46
5.3.1	Group Header	47
5.3.2	Payment Information	47
5.3.3	Transaction Information	47
5.4	Referenzierungsmöglichkeiten	48
5.4.1	Message Identification	48
5.4.2	Payment Information Identification	48
5.4.3	End-to-End Identification	48
5.4.4	Mandate Identification	49
5.5	Abweichende Auftraggeber/Empfänger	49
5.6	Mögliche Auflieferungsformen	50
5.7	Neues technisches Format	51
5.7.1	BIC	53
5.7.2	IBAN	53
5.7.3	Eilige Überweisungen	53
5.7.4	Sofort fällige Überweisung – bei Sicht fällig	53
5.7.5	IBAN only (BIC optional)	53
5.7.6	Verwendungszweck	54
5.7.7	Zahlungsgrund – Purpose Code	55
5.7.8	Zahlungsanweisung – Category Purpose	55
5.7.9	Die Beteiligten bei einer Überweisung	56
5.7.10	Beteiligte an einer Lastschrift	57
5.7.11	Adresse	58
5.7.12	Gläubiger-Identifikation (Creditor Identification/CI)	58
5.7.13	Identifikationsnummern	59
5.7.14	Mandatsänderungen	61
5.7.15	Referenzen	62
5.7.16	Zeichensatz	63
5.7.17	Elektronischer Kontoauszug CAMT	64
5.7.18	Konkurrierende Felder	64

6	Abkürzungen	65
	Abbildungsverzeichnis	67
	Impressum	69
	Herausgeber	69
	Nutzungsrechtshinweis	70
	Haftungserklärung	70

1 Hintergrund

1.1 Ziele von SEPA

- Der Begriff SEPA (Single Euro Payments Area) bezeichnet die stufenweise Umsetzung einheitlicher Euro-Zahlverfahren im EU-Binnenmarkt. Zum 1. Februar 2014 werden die nationalen Verfahren für Überweisungen und Lastschriften durch die SEPA-Zahlverfahren mit der internationalen Notation für Bankverbindungen abgelöst. Die Einführung von SEPA ist ein weiterer konsequenter Meilenstein auf dem Weg hin zu einem gemeinsamen Binnenmarkt mit gleichen Rechten und Pflichten für alle Marktteilnehmer.
 - Die Europäische Kommission (EU-Kommission) und die Europäische Zentralbank (EZB) haben bereits im Jahre 2006 die gemeinsame Vision bezüglich des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrs formuliert. Die nachfolgend aufgeführten Ziele stehen im Rahmen der Umsetzung von SEPA im Vordergrund:
 - Schaffung eines einheitlichen Zahlungsverkehrs in Europa mit einem einheitlichen Rechtsrahmen sowohl für nationale als auch grenzüberschreitende Transaktionen
 - Keine Unterscheidung innerhalb des Euroraums zwischen grenzüberschreitenden und nationalen Zahlungen
 - Effizienter und kostengünstiger Zahlungsverkehr für Kunden und Banken durch einheitliche Standards mit automatisierter technischer Abwicklung
 - Transparente und vergleichbare Preise für nationale und grenzüberschreitende Euro-Transaktionen im EWR-Raum (Europäischer Wirtschaftsraum) bei vergleichbarer Leistung
 - Etablierung von einheitlichen Zahlungsformaten für die SEPA-Zahlungsinstrumente (Überweisungen und Lastschriften)
 - Verwendung der international standardisierten Kontodaten IBAN (International Bank Account Number) und BIC (Business Identifier Code)
 - Einführung eines einheitlichen Lastschriftverfahrens in Europa
 - Forcierung des EU-weiten Wettbewerbs unter Zahlungsdienstleistern
 - Auf Basis der SEPA-Zahlungsinstrumente haben Nichtverbraucher und Verbraucher die Möglichkeit, bargeldlose Zahlungen auch grenzüberschreitend so einfach und bequem zu erledigen wie in ihrem Heimatland. Neben der Bereitstellung von paneuropäischen Produkten kann SEPA von den Banken als einheitliche Plattform für die Bereitstellung ergänzender Mehrwerte rund um den Zahlungsverkehr genutzt werden (z. B. elektronische Rechnungsstellung).
- SEPA hat Vorteile für Nichtverbraucher und Verbraucher:
- Nichtverbraucher (z. B. Unternehmen) können den gesamten Euro-Zahlungsverkehr über ein Konto bei einem Zahlungsdienstleister in Europa ausführen. Diese Konzentration der Zahlungsverkehrsabwicklung ermöglicht den Unternehmen eine Vereinfachung des Liquiditätsmanagements und eröffnet diverse Kostensenkungspotenziale.
 - Seit Januar 2008 kann die SEPA-Überweisung für Zahlungen im SEPA-Raum genutzt werden.
 - Seit November 2009 kann auch mit der SEPA-Lastschrift gezahlt werden. Damit ist es z. B. möglich, die laufenden Zahlungen für ein Ferienhaus in Spanien (Wasser, Strom etc.) oder die Bezahlung für die Bestellung von Waren im europäischen Versandhandel per SEPA-Lastschrift einziehen zu lassen und so zu begleichen.
 - Mit der Angabe eines Fälligkeitsdatums durch den Lastschrifteinreicher bei SEPA-Lastschriften wird der Zahlungspflichtige über den genauen Tag der Kontobelastung informiert. Dies ermöglicht ihm eine exakte Disposition und Liquiditätsplanung.

- Seit Januar 2012 ist die Laufzeit für eine Überweisung auf einen TARGET2-Arbeitstag festgesetzt. Bei Einreichung von Belegen erweitert sich die Frist auf zwei TARGET2-Arbeitstage.
 - Zahlungsdienstleister können ihren Kunden zusätzliche Leistungen (Additional Optional Service = AOS) anbieten (z.B. E-Invoicing).
- Aufgrund der Einführung von SEPA ergeben sich massive Veränderungen bei der Verarbeitung des Zahlungsverkehrs für alle Banken und Unternehmen, die in Europa tätig sind. Die wesentlichen Veränderungen der Zahlungsverkehrsabwicklung im Rahmen von SEPA werden in dieser Broschüre beleuchtet und praxisnahe Hinweise zur operativen Umsetzung im Unternehmen vermittelt.

1.2 Ausgangslage

- Die Ausgangslage für die Vereinheitlichung des Zahlungsverkehrs in Europa ist höchst unterschiedlich. Dies zeigt sich bereits an der bisher heterogenen Zahlungsverkehrslandschaft in Europa mit den unterschiedlich stark verwendeten Instrumenten für den Zahlungsverkehr.

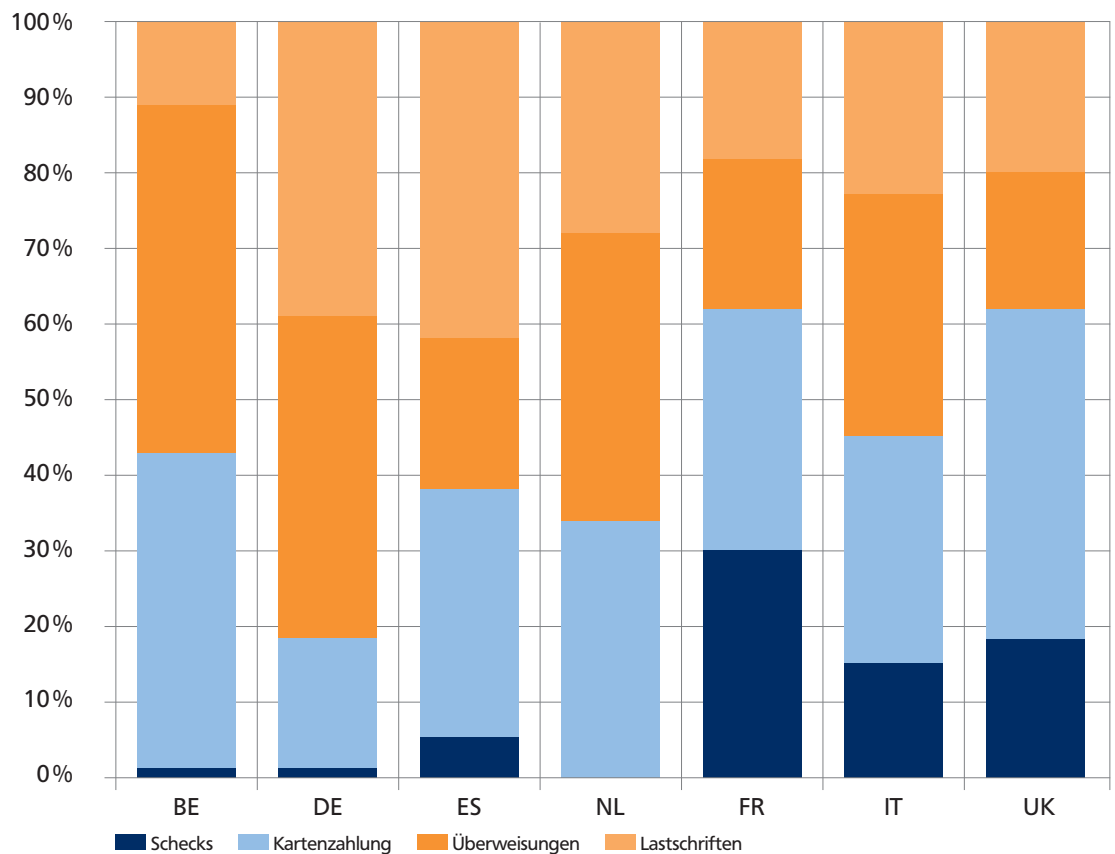
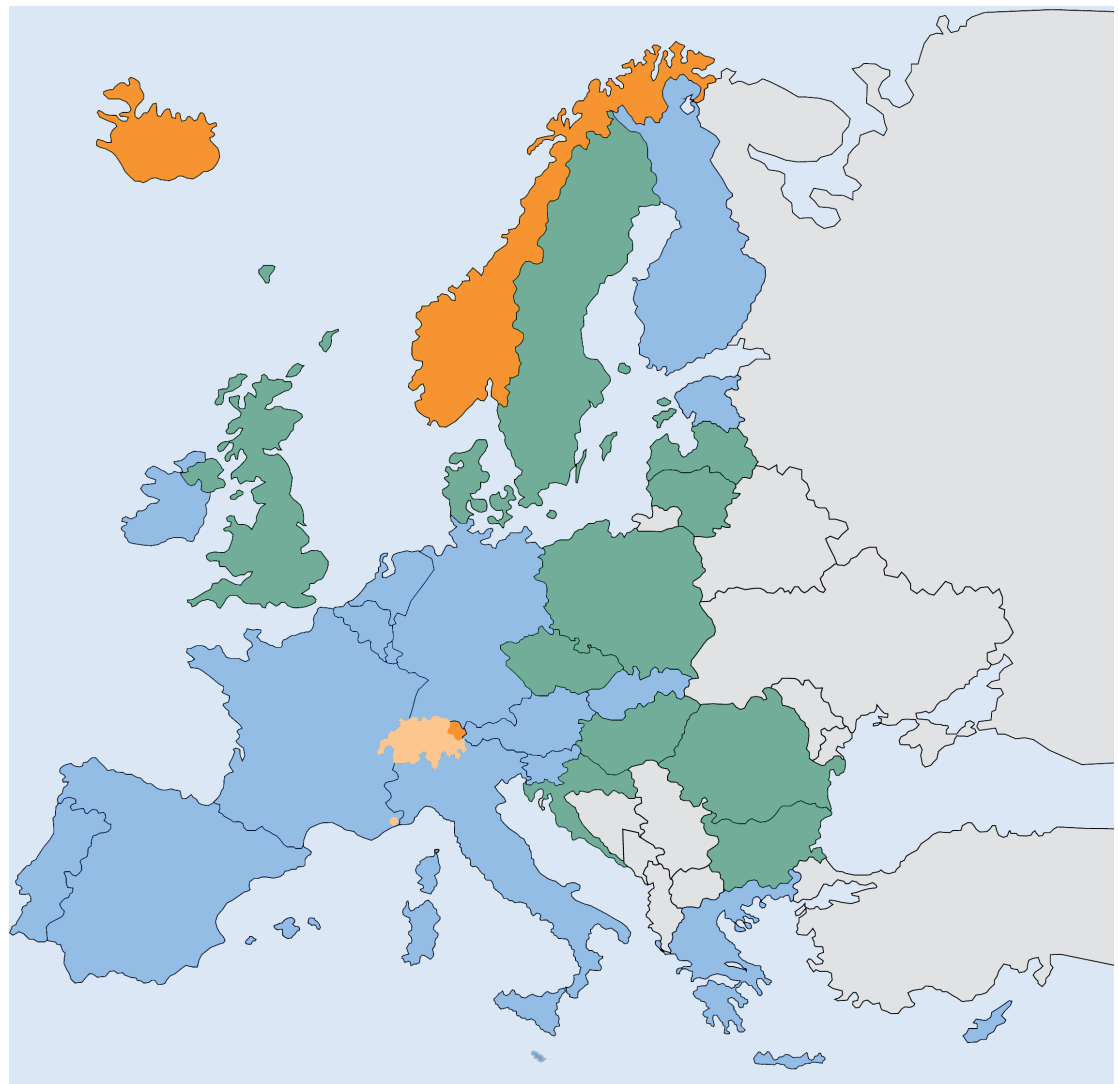


Abbildung 1: Zahlungsarten in Europa (Stand 2006)

- Lastschriften
 - In den Niederlanden wurden beispielsweise im Jahr 2006 fünf unterschiedliche Lastschriftverfahren angeboten, die sich u. a. nach Einmal-Lastschriften und wiederkehrenden Lastschriften unterscheiden oder ein spezielles Angebot für Firmenkunden darstellen.
 - In Deutschland und Spanien werden Lastschriften intensiv genutzt.
- In Belgien kommen Lastschriften kaum zum Einsatz.
- Scheckverkehr
 - In Deutschland, Belgien und den Niederlanden werden heute nur sehr selten Schecks eingesetzt.
 - In Frankreich erfolgen ca. 30 Prozent der Zahlungen per Scheck.

- Überweisungen
 - Die Euro-Länder weisen eine sehr unterschiedlich ausgeprägte Nutzung von Überweisungen auf.
- > Aufgrund dieser sehr verschiedenen Ausgangslagen in den europäischen Ländern mussten für die neuen europäischen Zahlungsinstrumente Kompromisse gefunden werden. Die Initiative zu SEPA wurde von der EU-Kommission gestartet, um die heterogene Zahlungsverkehrslandschaft in Europa mittelfristig zu vereinheitlichen.

Der SEPA-Raum



■ EFTA-Land des EWR
 ■ EU-Land
 ■ Euro-Land
 ■ Sonstige

Abbildung 2: Die Zusammensetzung des SEPA-Raums

> Der SEPA-Raum umfasst seit dem 1. Juli 2013 33 Länder. Neben den 17 Euro-Staaten sind alle weiteren EU-Mitgliedstaaten beteiligt. Auch die Kreditinstitute in den drei EFTA-Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), Island,

Liechtenstein und Norwegen, sowie zusätzlich in Monaco und der Schweiz (das einzige EFTA-Land, das nicht Mitglied im EWR ist) führen die neuen europäischen Zahlungsinstrumente ein.

Land	ISO-Code	EWR-Raum			Sonstige
		Euro-Land	EU-Land	EFTA-Land	
Belgien	BE	X			
Bulgarien	BG		X		
Dänemark	DK		X		
Deutschland	DE	X			
Estland	EE	X			
Finnland	FI	X			
Frankreich	FR	X			
Griechenland	GR	X			
Großbritannien	GB		X		
Irland	IE	X			
Island	IS			X	
Italien	IT	X			
Kroatien	HR		X		
Lettland	LV		X		
Liechtenstein	LI			X	
Litauen	LT		X		
Luxemburg	LU	X			
Malta	MT	X			
Monaco	MC				X
Niederlande	NL	X			
Norwegen	NO			X	
Österreich	AT	X			
Polen	PL		X		
Portugal	PT	X			
Rumänien	RO		X		
Schweden	SE		X		
Schweiz*	CH				X
Slowakei	SK	X			
Slowenien	SI	X			
Spanien	ES	X			
Tschechien	CZ		X		
Ungarn	HU		X		
Zypern	CY	X			

* Schweiz ist als einziges EFTA-Land nicht im EWR

Abbildung 3: Die SEPA-Länder

> Ausnahmen: Die Schweiz und Monaco gehören nicht dem EWR an; die entsprechenden EU-Verord-

nungen und die PSD (Payment Service Directive) finden hier daher keine Anwendung.

1.3 Rechtliche Rahmenbedingungen, Grundlagen und Zeitplan

> SEPA ist als politisch getriebenes Projekt ein weiterer konsequenter Schritt zur Schaffung eines einheitlichen Binnenmarktes in Europa. Durch SEPA entsteht ein einheitlicher Euro-Zahlungsraum, in dem die Kunden Zahlungsaufträge in Euro nach einheitlichen Regeln ausführen. Diese Maxime hat umfassende Auswirkungen auf die Produkt-

gestaltung, Preise, Datensatzformate, Infrastrukturen und gesetzliche Grundlagen, wie z.B. kürzere Ausführungszeiten und einheitliche Haftungsregelungen.

> Die wesentlichen Meilensteine der SEPA-Umsetzung sind in der nachfolgenden Grafik dargestellt:

SEPA-Meilensteine



Abbildung 4: Meilensteine zur SEPA-Einführung

Payment Service Directive (PSD)

> Die PSD als EU-Zahlungsdiensterichtlinie bildet die rechtliche Grundlage für die Schaffung eines EU-weiten Binnenmarkts für den Zahlungsverkehr. Sie wurde vom Europäischen Parlament verabschiedet und trat am 1. November 2009 in Kraft. Aufgrund der unterschiedlichen Voraussetzungen in den europäischen Ländern war dies ein sehr wichtiger Schritt zu einem einheitlichen Zahlungsverkehr, denn mit der Umsetzung der Zahlungsdiensterichtlinie gelten im bargeldlosen Zahlungsverkehr europaweit einheitliche Rahmenbedingungen für alle Beteiligten.

> Die Banken haben sich bereits sehr frühzeitig an der Umsetzung von SEPA beteiligt, um den Prozess aktiv mitgestalten zu können. Die europäische Kreditwirtschaft hat sich zu diesem Zweck bereits

im Jahre 2002 im European Payment Council (EPC) zusammengeschlossen. Der EPC ist das maßgebliche Gremium der europäischen sowie nationalen kreditwirtschaftlichen Verbände für die Definition und Implementierung der SEPA-Verfahren und -Standards im SEPA-Raum.

> Über die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) ist die genossenschaftliche FinanzGruppe an der fachlichen Konzeption und Umsetzung von SEPA beteiligt.

> Im EPC wurden die Regelwerke (Rulebooks) und Implementierungsanweisungen (Implementation Guidelines) für das Projekt SEPA erarbeitet. Die Zahlungsverkehrsexperten aus den einzelnen Ländern haben gemeinsam eine Roadmap definiert und sich dabei auf den Massenzahlungsverkehr,

d.h. auf Standardtransaktionen in Euro konzentriert. Gemäß dem vereinbarten Fahrplan wurden die neuen europäischen Verfahren für Lastschriften, Überweisungen und Karten entwickelt. Es handelt sich um die SEPA-Überweisung (SCT – SEPA Credit Transfer), die SEPA-Lastschrift (SDD – SEPA Direct Debit) und SEPA-Kartenzahlungen (SCF – SEPA Card Framework).

> Der Scheck ist ausdrücklich kein SEPA-Instrument. Er kann in der gewohnten Art und Weise weiter verwendet werden.

SEPA-Migrationsverordnung
(EU-Verordnung 260/2012)

> Am 30. März 2012 wurde die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 „zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro“ veröffentlicht. Auf Basis dieser rechtlichen Regelungen erfolgt die gesetzliche Ablösung der nationalen

Zahlverfahren für Überweisungen und Lastschriften zum 1. Februar 2014.

> In Deutschland werden die Vorgaben der SEPA-Migrationsverordnung durch eine begleitende nationale Gesetzgebung, dem SEPA-Begleitgesetz vom 8. April 2013, ergänzt. Die zuständige Behörde ist die BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen). In Deutschland sind die folgenden zwei Optionen als Übergangsregelung bis 31. Januar 2016 nutzbar:

- Verbrauchern ist die Nutzung von Kontonummer und BLZ statt IBAN und BIC bis 31. Januar 2016 weiterhin erlaubt (§ 7b ZAG-Zahlungsdienststeuergesetz).
- Das nationale Elektronische Lastschriftverfahren (ELV) – Einsatz einer Zahlungskarte am POS – darf bis 31. Januar 2016 weiter genutzt werden (§ 7c ZAG).

1.4 BIC und IBAN

> Zur Nutzung der SEPA-Zahlverfahren sind für die Kontoadressierung bei Überweisungen und Lastschriften statt der Kontonummer und BLZ die IBAN und ggf. der BIC als Kundenkennung anzugeben.

> Mit der SEPA-Überweisung ist dies bereits seit Januar 2008 innerhalb Deutschlands, in andere EU- und EFTA-Staaten sowie Monaco möglich.

1.4.1 BIC

> Anstelle der Bankleitzahl wird das Kreditinstitut über den BIC (Business Identifier Code) weltweit adressiert. Der BIC (siehe Beispiel unten: GENODEDD570) hat einen standardisierten Aufbau.

– Die ersten 4 Zeichen (hier GENO) stellen ein Kürzel für die Bank oder Bankengruppe dar.

– Die nächsten 2 Zeichen (hier DE) stellen das ISO-Länderkürzel des Landes dar, für das der BIC gemeldet ist.

– Die nächsten 2 Zeichen (hier DD) stellen ein Kürzel für den Ort dar, in dem die Bank ihren Sitz hat.

– Die letzten 3 Zeichen identifizieren eine Filiale der Bank. Wird keine Filiale adressiert, so sind diese 3 Zeichen nicht vorhanden oder mit XXX zu belegen.

Daraus folgt, dass der BIC immer 8- oder 11-stellig ist.

GENODEDD570

Abbildung 5: Aufbau des BIC

> Das SEPA Clearer-Directory (SCL-Directory) der Deutschen Bundesbank dient der automatisierten Abwicklung von SEPA-Zahlungen. Es beinhaltet alle über den SEPA-Zahlungsdienstleister erreichbaren BIC. Das Verzeichnis der Deutschen Bundesbank kann im Internet über folgende Adresse abgefragt werden:

– http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Kerngeschaeftsfelder/Unbarer_Zahlungsverkehr/SEPA/SCL_Directory/scl_directory.html

> Aus diesem Verzeichnis ist auch ersichtlich, welche SEPA-Produkte (SCT, CORE, COR1 oder B2B) die einzelne Bank verarbeiten kann.

> Da Zahlungsdienstleister auch durch die in der IBAN enthaltenen Informationen eindeutig identifizierbar sind,

– muss der BIC bei Zahlungen innerhalb von Deutschland nur bis zum 31. Januar 2014 zusätzlich angegeben werden.

– muss der BIC bei grenzüberschreitenden Zahlungen nur noch bis zum 31. Januar 2016 zusätzlich angegeben werden.

> Überweisungen oder Lastschriften in Nicht-EU-Staaten oder Staaten der European Free Trade Association (EFTA) wie etwa die Schweiz, sowie Monaco sind von dieser Regelung unter SEPA nicht betroffen. Hier ist der BIC weiterhin anzugeben.

> Vor diesem Hintergrund empfehlen wir bei der Umstellung auf SEPA bis auf Weiteres die IBAN gemeinsam mit dem BIC zu verwenden.

1.4.2 IBAN

> Die IBAN (International Bank Account Number) ist die einheitlich strukturierte Adressierung eines Zahlungsempfängers oder Zahlungspflichtigen. Die IBAN hat in den verschiedenen Ländern unterschiedliche Längen. Am Seitenende ist der Aufbau einer deutschen IBAN exemplarisch dargestellt:

– Die ersten zwei Zeichen entsprechen dem ISO-Ländercode. In diesem Beispiel DE für Deutschland.

– Anschließend folgt eine zweistellige Prüfziffer. Damit soll sichergestellt werden, dass Eingabefehler auf Basis der Prüfzifferberechnung entdeckt werden. Die Prüfziffer wird nach ISO 7064 (2-stellig per Modulo 97-10) berechnet.

– Anschließend folgt die 8-stellige Bankleitzahl, die für die IBAN-Berechnung verwendet wird.

– Abschließend wird noch die Kontonummer (10-stellig; bei Bedarf mit führenden Nullen) angefügt.

Da manche Banken in Deutschland für die IBAN-Berechnung z. B. eine andere Bankleitzahl verwenden als die bisherige, empfehlen wir, die Umrechnungsprogramme der genossenschaftlichen FinanzGruppe zu verwenden. Dort sind die entsprechenden Sonderregeln gemäß dem Verzeichnis der Bundesbank hinterlegt.

DE61570600009001317502

Abbildung 6: Aufbau der IBAN

Die folgende Tabelle veranschaulicht den unterschiedlichen Aufbau der IBAN in den verschiedenen Ländern:

Land	ISO	Länge	Beispielhafte IBAN
Belgien	BE	16 Zeichen	BE68 5390 0754 7034
Bulgarien	BG	22 Zeichen	BG80 BNBG 9661 1020 3456 78
Dänemark	DK	18 Zeichen	DK50 0040 0440 1162 43
Deutschland	DE	22 Zeichen	DE89 3704 0044 0532 0130 00
Estland	EE	20 Zeichen	EE38 2200 2210 2014 5685
Finnland	FI	18 Zeichen	FI21 1234 5600 0007 85
Frankreich	FR	27 Zeichen	FR14 2004 1010 0505 0001 3M02 606
Griechenland	GR	27 Zeichen	GR16 0110 1250 0000 0001 2300 695
Großbritannien	GB	22 Zeichen	GB29 NWBK 6016 1331 9268 19
Irland	IE	22 Zeichen	IE29 AIBK 9311 5212 3456 78
Island	IS	26 Zeichen	IS14 0159 2600 7654 5510 7303 39
Italien	IT	27 Zeichen	IT60 X054 2811 1010 0000 0123 456
Kroatien	HR	21 Zeichen	HR12 1001 0051 8630 0016 0
Lettland	LV	21 Zeichen	LV80 BANK 0000 4351 9500 1
Liechtenstein	LI	21 Zeichen	LI21 0881 0000 2324 013A A
Litauen	LT	20 Zeichen	LT12 1000 0111 0100 1000
Luxemburg	LU	20 Zeichen	LU28 0019 4006 4475 0000
Malta	MT	31 Zeichen	MT84 MALT 0110 0001 2345 MTLC AST0 01S
Monaco	MC	27 Zeichen	MC93 2005 2222 1001 1223 3M44 555
Niederlande	NL	18 Zeichen	NL91 ABNA 0417 1643 00
Norwegen	NO	15 Zeichen	NO93 8601 1117 947
Österreich	AT	20 Zeichen	AT61 1904 3002 3457 3201
Polen	PL	28 Zeichen	PL27 1140 2004 0000 3002 0135 5387
Portugal	PT	25 Zeichen	PT50 0002 0123 1234 5678 9015 4
Rumänien	RO	24 Zeichen	RO40 AAAA 1B31 0075 9384 0000
Schweden	SE	24 Zeichen	SE35 5000 0000 0549 1000 0003
Schweiz	CH	21 Zeichen	CH93 0076 2011 6238 5295 7
Slowakei	SK	24 Zeichen	SK31 1200 0000 1987 4263 7541
Slowenien	SI	19 Zeichen	SI56 1910 0000 0123 438
Spanien	ES	24 Zeichen	ES91 2100 0418 4502 0005 1332
Tschechien	CZ	24 Zeichen	CZ65 0800 0000 1920 0014 5399
Ungarn	HU	28 Zeichen	HU42 1177 3016 1111 1018 0000 0000
Zypern	CY	28 Zeichen	CY17 0020 0128 0000 0012 0052 7600

Abbildung 7: IBAN-Beispiele aus den SEPA-Ländern

2 SEPA-Überweisung

2.1 Überweisung (SEPA Credit Transfer)

- > Die SEPA-Überweisung wurde zum 28. Januar 2008 eingeführt. Sie löst zum 1. Februar 2014 die bisherige nationale Überweisung ab. Verbraucher können bis zum 31. Januar 2016 weiterhin Zahlungen mit Bankleitzahl und Kontonummer anliefern. Der Interbankenzahlungsverkehr erfolgt stets mit IBAN und BIC im SEPA-Format.
- > Mit der SEPA-Überweisung sind ausschließlich Zahlungen in Euro möglich. Erfolgt eine Überweisung zugunsten eines Empfängerkontos, das nicht in Euro geführt wird, so wird der Überweisungsbetrag in die Kontowährung bzw. Landeswährung konvertiert.
- > Überweist man z.B. 500,00 EUR nach Großbritannien, werden diese 500,00 EUR dem Auftraggeber in Deutschland in Euro belastet und dem Empfänger in Großbritannien entweder 500,00 EUR oder 431,00 GBP gutgeschrieben (bei einem Kurs von 1,16), entsprechend der Währung, in der das Empfängerkonto geführt wird. Bei einer Umrechnung ist der Gutschriftsbetrag immer vom aktuellen Wechselkurs abhängig.
- > Die Laufzeit einer SEPA-Überweisungen beträgt seit dem 1. Januar 2012 einen TARGET2-Arbeitstag. Dies gilt für elektronisch eingereichte Zahlungen. Bei Einreichung mit Belegen verlängert sich die Laufzeit um einen Bankarbeitstag.
- > Mit der Umsetzung der PSD in nationales Recht hat sich für Zahlungen innerhalb der EWR in Euro oder einer anderen EWR-Währung (z.B. GBP, SEK usw.) die Gebührenregelung geändert. Die aktuellen Entgelte können dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Hausbank entnommen werden.

2.2 Euro-Eil-Überweisung

- > Derzeit nutzen Auftraggeber für eilige Überweisungen unterschiedliche Formate für Zahlungen innerhalb Deutschlands oder grenzüberschreitende Zahlungen im SEPA-Raum. Ab Anfang November 2013 können alle eiligen Überweisungen im SEPA-Format beauftragt werden.
- > Bei der Euro-Eil-Überweisung handelt es sich nicht um ein Standard-SEPA-Produkt, das nur in Deutschland in dieser Form beauftragt werden kann.
- > Für die Euro-Eil-Überweisung wird nur die technische Infrastruktur der SEPA-Überweisung genutzt. Bei Beachtung der entsprechenden Cut-off-Zeiten (Einreichungsfristen) ist eine taggleiche Buchung auf dem Empfängerkonto möglich.

3 SEPA-Lastschrift

> Die Lastschriftprodukte wurden neu konzipiert. Mit der SEPA-Lastschrift ist das Zahlungsverkehrsinstrument „Lastschrift“ erstmalig europaweit einsetzbar. Bisher wurden Lastschriften in Deutschland per „Sicht“ eingereicht und im Rahmen der Zahlungsverkehrsabwicklung verarbeitet.

> Unter dem Begriff „Sicht“ versteht man bei den bis zum 31. Januar 2014 gültigen Lastschriftverfahren, dass die Lastschriften dem Zahlungsempfänger am Tag der Einreichung mit einer in der Zukunft liegenden Wertstellung gutgeschrieben werden. SEPA-Lastschriften hingegen weisen ein festes Fälligkeitsdatum, das sogenannte Due Date (D) aus, an dem die Buchung und Valutierung erfolgt.

Bei der Nutzung von Lastschriften sind die vorgegebenen Vorlagefristen bei der Bank des Zahlers (D-5, D-2 bzw. D-1) zwingend einzuhalten.

> Für die SEPA-Lastschrift gibt es grundsätzlich drei Verfahren: die SEPA-Basis-Lastschrift (SEPA Core Direct Debit), die SEPA-Firmen-Lastschrift (SEPA Business to Business Direct Debit) sowie die Euro-Eil-Lastschrift (Direct Debit COR1). SEPA-Lastschriften können nur in der Währung Euro ausgeführt werden. Erfolgt ein Lastschritteinzug zulasten eines Kontos, dessen Währung nicht Euro ist, so wird der einzuziehende Betrag von der Bank des Zahlungspflichtigen in die Kontowährung des Landes konvertiert.

3.1 SEPA-Basis-Lastschrift (SEPA Direct Debit Core)

> Die SEPA-Basis-Lastschrift entspricht grundsätzlich dem bisherigen Einzugsermächtigungsverfahren. Anstelle der bisherigen Einzugsermächtigung kommt unter SEPA nun das Mandat zum Tragen.

> Mit dem Mandat erlaubt der Zahlungspflichtige dem Einreicher der Lastschrift, sein Konto zu belasten, und er weist gleichzeitig seine Bank an, diese Lastschrift einzulösen.



Abbildung 8: Vier-Ecken-Modell einer SEPA-Basis-Lastschrift

> Ein Teil der Daten des Mandats (siehe Abschnitt 3.5) wird im elektronischen Datensatz bis zum Zahlungspflichtigen mitgeliefert. Die Bank des Zahlungspflichtigen ist bei der SEPA-Basis-Lastschrift nicht verpflichtet, das Mandat zu prüfen.

> Jeder Lastschritteinreicher, der SEPA-Lastschriften einzieht, benötigt ein eindeutiges Identifizierungsmerkmal. Diese sogenannte Gläubiger-

Identifikation (CI = Creditor Identification) wird in Deutschland bei der Deutschen Bundesbank beantragt und von ihr erstellt.

> Die Beantragung bei der Deutschen Bundesbank erfolgt über das Internet unter der Adresse: www.glaebiger-id.bundesbank.de

- > Bei der Beantragung werden Identifizierungsmerkmale des Antragstellers abgefragt. Diese unterscheiden sich je nach Rechtsform des Antragstellers. Dieses Identifikationsmerkmal (CI) muss bei jedem Lastschrifteinzug im technischen Teil mitgeliefert werden.
 - > SEPA-Lastschriften erfordern den Abschluss einer neuen Inkassovereinbarung zwischen dem Gläubiger und seiner Bank (Inkassobank). In der neuen Inkassovereinbarung werden neben den neuen Einreichungsfristen auch die unterschiedlichen Lastschriftarten (Basis-Lastschrift, Euro-Eil-Lastschrift und Firmen-Lastschrift) sowie die Einreichungsfristen (Cut-off-Zeiten) geregelt.
 - > Lastschriften unter SEPA sind bezüglich ihrer Sequenz zu kennzeichnen. Es gibt folgende Sequenz-Typen:
 - OOFF einmalige Einreichung
 - FRST erstmalige Einreichung
 - RCUR wiederkehrende Einreichung
 - FNAL letztmalige Einreichung
 - > Abhängig von der Sequenz der Lastschrift sind auch die Vorlagefristen. So müssen bei erstmaliger (FRST) und einmaliger (OOFF) Lastschrift die Lastschriftdaten fünf TARGET2-Arbeitstage vor dem Belastungsdatum bei der Bank des Zahlungspflichtigen vorliegen. Zusätzlich ist ein Bankarbeitstag für die Bearbeitung bei der Bank des Einreichers der Lastschrift anzusetzen. Damit beträgt die Einreichungsfrist mindestens sechs Tage vor Fälligkeit.
 - > Bei wiederkehrenden (RCUR) Lastschriften und letztmaliger Lastschrift (FNAL) beträgt die Einreichungsfrist drei Tage (ein Bankarbeitstag für die Verarbeitung bei der Bank des Einreichers + zwei TARGET2-Arbeitstage). Die hier angegebenen Einreichungsfristen sind „Mindestfristen“. Am Fälligkeitstag werden Belastung und Gutschrift bei der Bank des Einreichers und der Bank des Zahlers gebucht.
 - > SEPA-Basis-Lastschriften können vom Zahlungspflichtigen innerhalb von acht Wochen ab dem Fälligkeitsdatum ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Die Rückgabe mangels Deckung erfolgt durch die Bank.
 - > Wurde die Lastschrift unberechtigt eingereicht, weil z.B. kein Mandat vorlag, ist die Rückgabe noch 13 Monate nach dem Fälligkeitstag möglich.
- Für die Einreichung von Lastschriften gibt es künftig keinen Beleg mehr. Lastschriften müssen grundsätzlich elektronisch eingereicht werden.

3.2 Euro-Eil-Lastschrift (Direct Debit COR1)

- > Bei der Euro-Eil-Lastschrift COR1 handelt es sich ebenfalls um ein SEPA-Produkt. Die COR1-Lastschrift wurde vom EPC als AOS (Additional Optional Service) vereinbart. Ziel dieser Produktvariante ist es, die Einreichungsfristen zu verkürzen. Für alle unterschiedlichen Sequenz-Typen gilt eine minimale Einreicherfrist von zwei Tagen (ein Bankarbeitstag für die Bearbeitung bei der Bank des Einreichers + ein TARGET2-Arbeitstag). Diese Produktvariante kommt dem heutigen Prinzip bei Einzugsermächtigungen (Einzug der Lastschriften bei Sicht) wieder etwas näher.
- > Die Euro-Eil-Lastschrift ist in Deutschland zum 4. November 2013 verfügbar und gilt vorerst nur national. Aber auch andere Länder wie z.B. Österreich bieten auf nationaler Ebene eine COR1-Lastschrift an.
- > Für die Euro-Eil-Lastschrift gilt das Mandat analog der SEPA-Basis-Lastschrift. Es gibt mit Ausnahme der Kennung COR1 keine speziellen Erfordernisse. Um die Euro-Eil-Lastschrift nutzen zu können, ist vom Lastschrifteinreicher eine angepasste Inkassovereinbarung mit seiner Bank abzuschließen.
- > Die Rückgabefristen sind identisch mit denen der SEPA-Basis-Lastschrift.

3.3 Firmen-Lastschrift (Direct Debit B2B)

> Die SEPA-Firmen-Lastschrift (B2B) ähnelt dem bisher bekannten Abbuchungsverfahren. Die Firmen-Lastschrift kann aber nur verwendet

werden, wenn Einreicher (Creditor) und Zahlungspflichtiger (Debitor) Nichtverbraucher sind.

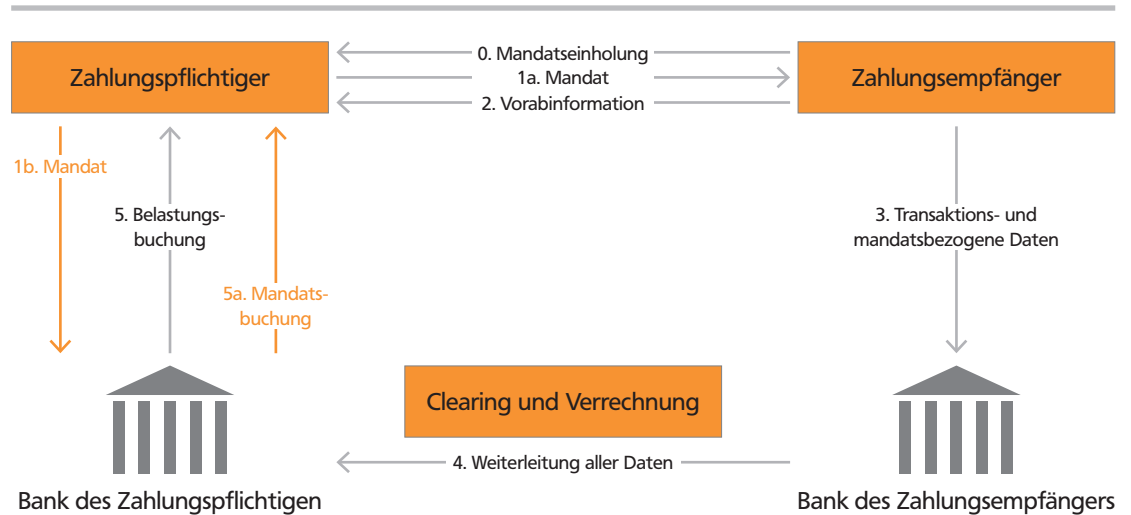


Abbildung 9: Vier-Ecken-Modell einer SEPA-Firmen-Lastschrift

> Vor der ersten Firmen-Lastschrift muss der Zahlungspflichtige eine Kopie des erteilten Mandats seiner Bank vorlegen. Das Original verbleibt in der Regel beim Zahlungsempfänger. Die Bank ist verpflichtet, das Mandat bei der Vorlage der Lastschrift zu prüfen. Liegt das Mandat nicht vor oder stimmt es mit den Daten des Mandats nicht überein, so wird die Lastschrift zurückgewiesen.

> Die Einreicherfrist für eine SEPA-Firmen-Lastschrift beträgt zwei TARGET2-Arbeitstage (ein TARGET2-Arbeitstag Vorlaufzeit + ein Bankarbeitstag zur Bearbeitung bei der Bank des Einreichers). Auch bei der Firmen-Lastschrift ist ebenso wie bei der Basis-Lastschrift nur eine elektronische Einreichung möglich. Eine Rückgabe nach Fälligkeit aufgrund eines Widerspruchs des Zahlungspflichtigen ist ausgeschlossen.

3.4 Umgang mit SEPA-Lastschriften in der Praxis

> Bei dem Einsatz der neuen SEPA-Lastschriftprodukte im Tagesgeschäft müssen bestimmte Regeln bezüglich der Nutzer beachtet werden. Handelt es sich bei dem Zahlungspflichtigen bzw. Zahlungsempfänger um einen Verbraucher, dann

darf gemäß den europäischen Vorgaben keine SEPA-Firmen-Lastschrift zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden. In der folgenden Abbildung sind die Lastschrifttypen und die Nutzer noch einmal anschaulich zusammengefasst.

Wer darf was mit wem?	DTA-Welt		SEPA-Welt		
	Einzugs-ermächtigung	Abbuchungs-auftrag	SEPA-Basis-Lastschrift (CORE)	Euro-Eil-Lastschrift (COR1)	SEPA-Firmen-Lastschrift (B2B)
Verbraucher/ Verbraucher	X	X	X	X	nicht erlaubt
Verbraucher/ Nichtverbraucher	X	X	X	X	nicht erlaubt
Nichtverbraucher/ Verbraucher	X	X	X	X	nicht erlaubt
Nichtverbraucher/ Nichtverbraucher	X	X	X	X	X

Abbildung 10: Einsatz der Lastschriftprodukte

Sortenreine Einreichung

> Bei der elektronischen Einreichung von Lastschriften ist darauf zu achten, dass die einzelnen Dateien „sortenrein“ eingereicht werden. Folgende Produktmerkmale gelten immer für die gesamte Datei und können nicht gemischt werden:

- SEPA-Basis-Lastschrift CORE
- Euro-Eil-Lastschrift COR1
- SEPA-Firmen-Lastschrift B2B

> Obwohl technisch eine Aufteilung innerhalb einer Datei in mehrere Sammler (Payment Informa-

tion) möglich wäre, ist dies nicht gestattet.

Innerhalb einer Lastschriftart (CORE, COR1 oder B2B) müssen unter Umständen mehrere Sammler (Payment Information) gebildet werden. Das ist immer dann der Fall, wenn sich

- Name, BIC, IBAN oder Gläubiger-Identifikation (CI) des Zahlungsempfängers ändern.
- das Fälligkeitsdatum ändert.

Grundsätzlich ist auch bei Überweisungen diese Vorgehensweise zu beachten.

3.5 SEPA-Mandat

> Sollen Lastschriften eingezogen werden, so sind als rechtliche Voraussetzung gültige Mandate erforderlich. Das gilt für alle Lastschriftarten. Das SEPA-Mandat ersetzt die bisherige Einzugs-ermächtigung und den bisherigen Abbuchungs-auftrag.

> Durch Unterzeichnung des Mandats erlaubt der Zahlungspflichtige dem Einreicher der Lastschrift, Beträge von seinem Konto einzuziehen. Gleichzeitig weist er sein Kreditinstitut an, die eingereichten Lastschriften auch einzulösen.

> Die Gestaltung des Mandats ist nicht vorgegeben. Bestimmte Pflichtinhalte und Pflichttexte sind vorgeschrieben. Die Mandate für die SEPA-Basis-Lastschrift und die SEPA-Firmen-Lastschrift

unterscheiden sich inhaltlich. Das Mandat ist grundsätzlich in der Landessprache des Zahlungspflichtigen (oder zweisprachig, zusätzlich in Englisch) abzufassen. Für die Sprachen des SEPA-Raums liegen die Mandatstexte vor. Diese können unter den folgenden Internetadressen abgerufen werden:

- für SEPA-Basis-Lastschriften
http://www.europeanpaymentscouncil.eu/content.cfm?page=core_sdd_mandate_translations
- für SEPA-B2B-Lastschriften
http://www.europeanpaymentscouncil.eu/content.cfm?page=sepa_b2b_dd_mandate_translations

> Im SEPA-Rulebook wird zwischen Mandaten für wiederkehrende und einmalige Lastschriften unterschieden. Aus Gründen der Flexibilität wird empfohlen, Mandate für wiederkehrende Zahlungen zu verwenden.

3.5.1 Mandat für SEPA-Basis-Lastschrift

<p>Muster GmbH, Musterstr. 1, 53111 Bonn Gläubiger-ID DE99ZZZ05678901234 Mandatsreferenz 987543CB2</p>	<p>Wiederkehrende Zahlungen/ Recurrent Payments</p>
SEPA-Lastschriftmandat	
<p>Ich ermächtige die Muster GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Muster GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.</p>	
<p>Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.</p>	
<hr/> <p>Name und Anschrift</p>	
<p>Kreditinstitut (Name und BIC)</p>	
<p>IBAN: DE _____</p>	
<p>BIC: _____</p>	
<hr/> <p>Datum, Ort und Unterschrift</p>	

Abbildung 11: Beispiel SEPA-Basis-Mandat

> Das Mandat muss in schriftlicher Form vorliegen und unterschrieben sein. Es stellt eine doppelte Weisung dar. Zum einen wird dem Creditor (Einreicher der Lastschriften) die Erlaubnis erteilt, die fälligen Beträge einzuziehen und zum anderen wird die Bank des Debtors (Zahlungspflichtigen) angewiesen, die Belastung zuzulassen.

> Die Mandatsreferenz wird vom Creditor (dem Zahlungsempfänger) vergeben und kann bis zu 35 Zeichen lang sein. Hier gelten besondere Vorgaben für die erlaubten Zeichen (siehe Abschnitt 5.7.16, Seite 63). Grundsätzlich können auf dem Mandat weitere Informationen untergebracht

werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird davon aber abgeraten. Das Mandat kann vom Zahlungspflichtigen jederzeit widerrufen werden.

> Liegt eine Einzugsermächtigung vor, so bleibt diese davon unberührt und kann im DTA-Verfahren noch bis zum 31. Januar 2014 verwendet werden.

Das Mandat kann in Geschäftspapiere (z. B. Verträge) integriert werden. Dies kann z. B. eine Beitrittserklärung zu einem Verein oder Ähnliches sein.

3.5.2 Mandat für SEPA-Firmen-Lastschrift

Muster GmbH, Musterstr. 1, 53111 Bonn	
Gläubiger-ID DE99ZZZ05678901234	
Mandatsreferenz 987543CB2	
	Wiederkehrende Zahlungen/ Recurrent Payments
SEPA-Firmen-Lastschriftmandat	
Ich ermächtige die Muster GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Muster GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.	
Hinweis: Dieses Lastschriftmandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Ich bin nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen. Ich bin berechtigt, mein Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen.	

Name und Anschrift	
Kreditinstitut (Name und BIC)	
IBAN:	DE _____
BIC:	_____

Datum, Ort und Unterschrift	

Abbildung 12: Beispiel SEPA-Firmen-Lastschriftmandat

> Das Mandat für die SEPA-Firmen-Lastschrift unterscheidet sich im Vergleich zum SEPA-Basis-Lastschriftmandat im Wesentlichen nur beim eigentlichen Mandatstext, da der Zahlungspflichtige bei der Firmen-Lastschrift kein Widerspruchsrecht hat.

> Eine Kopie des Mandats für eine B2B-Lastschrift muss vom Zahlungspflichtigen bei seiner Bank (Zahlstelle) vorgelegt werden. Diese muss spätestens einen Geschäftstag vor der Fälligkeit der ersten Lastschrift vorgelegt sein.

> Die Bank ist verpflichtet zu prüfen, ob ein gültiges Mandat vorliegt. Ist dies nicht der Fall, so darf die Lastschrift nicht eingelöst werden.

3.5.3 Aufbewahrung des Mandats

> Da eine unter Umständen unberechtigt eingereichte Lastschrift 13 Monate lang nach dem Fälligkeitsdatum wegen Widerspruchs zurückgegeben werden kann, müssen Mandate mindestens 14 Monate nach der letzten Nutzung (Belastung des Betrags) aufbewahrt werden. Der Zahlungspflichtige hat damit die Möglichkeit, 13 Monate

lang das Mandat zur Prüfung anzufordern. Die Aufbewahrung erfolgt entweder in Papierform (§ 126 BGB) oder in geeigneter elektronischer Form (z. B. als Scan). Bei ausländischen Mandaten sind die Rechtsvorschriften des Landes zu beachten, in dem der Zahlungspflichtige seinen Wohnsitz hat.

3.5.4 Verfall des Mandats

> Ein Mandat verfällt sofort, wenn der Zahlungspflichtige dieses widerruft. Es verfällt ebenso, wenn es seit dem letzten Einzug 36 Monate lang nicht mehr benutzt wurde.

> Ist ein Mandat verfallen, so muss für weitere Einzüge ein Neues ausgestellt werden. Der erste Einzug mit dem neuen Mandat erfolgt dann wieder mit der Sequenz FRST.

3.5.5 Einzelmandat/Rahmenmandat

> Ob ein Mandat für ein einzelnes Rechtsgeschäft oder für eine gesamte Geschäftsbeziehung ausgestellt wird, ist ausschließlich eine Festlegung zwischen dem Zahlungspflichtigen und dem Einreicher (Creditor) der Lastschrift.

- > Das Rahmenmandat ist ein Mandat, das für mehrere Rechtsgeschäfte gültig ist und vereinfacht so den Verwaltungsaufwand. Allerdings bedeutet ein Widerruf oder eine Sperre des Mandats auch, dass für alle betroffenen Vertragsverhältnisse keine Lastschriften mehr eingezogen werden können.

Gegenüberstellung

	Rahmenmandat	Einzelmandat
Vertragsabschluss	Mehrere Verträge: Alle bestehenden und neu abzuschließenden Verträge (zulasten eines Kontos) können einem einzigen Rahmenmandat des Zahlers zugeordnet werden.	Jeweils ein Vertrag: Für jeden bestehenden oder neu abzuschließenden Vertrag eines Zahlers ist ein Mandat notwendig.
Anzahl der Mandate	Nur ein Mandat: Die Mandatsanzahl wird auf ein Rahmenmandat reduziert. Der Zahler muss also nur ein Mandat unterschreiben, das auch bei Folgegeschäften genutzt werden kann.	Je Vertrag ein Mandat: Der Zahlungspflichtige muss also je Vertrag ein neues Mandat unterschreiben.
Mandatsänderung	Nur Änderung des Rahmenmandats: Mandatsänderungen (z. B. Änderung der Kontoverbindung) werden vereinfacht, da nur das Rahmenmandat geändert werden muss.	Änderung aller Mandate: Mandatsänderungen (z. B. Änderung der Kontoverbindung), die sich auf alle bestehenden Mandate eines Kunden erstrecken, erfordern die Änderung aller Mandate in der zentralen bzw. dezentralen Mandatsverwaltung.
Auswirkung eines Mandatswiderrufs	Gilt für alle Verträge: Der Widerruf des Mandats betrifft i. d. R. alle mit ihm verknüpften Verträge bzw. Grundgeschäfte des Kunden.	Gilt nur für einen Vertrag: Der Widerruf eines Mandats betrifft nur den Vertrag, mit dem das Einzelmandat verknüpft ist.
Mandatsreferenz	Zentrale Kunden- und Mitgliedsnummern können als Basis einer Mandatsreferenz mit Ergänzungen genutzt werden.	Die Nutzung von individuellen Vertragsnummern als Mandatsreferenz ist möglich.

Abbildung 13: Gegenüberstellung Einzelmandat und Rahmenmandat

3.5.6 Umdeutung von Einzugsermächtigungs-Lastschriften

- > Mit Hilfe der „Umdeutungsregelung“ für Lastschriften kann eine bestehende Lastschrifteinzugsermächtigung zu einem SEPA-Basis-Lastschriftmandat „umgedeutet“ werden. Das erneute Einholen einer Unterschrift des Zahlers kann damit entfallen.
- > Voraussetzung für die Umdeutung ist eine vorliegende unterschriebene Einzugsermächtigung. Der Zahlungspflichtige muss vor dem ersten Einzug einer SEPA-Lastschrift schriftlich über diese Umdeutung informiert werden. Im Rahmen dieser Mitteilung sind dem Zahlungspflichtigen auch die Gläubiger-Identifikation (CI) des Creditors und die Mandatsreferenz mitzuteilen. Als Datum der Unterschrift des Mandats gilt das Datum der Mitteilung. Der erste Einzug mit dem nun „neuen“ Mandat erfolgt mit der Sequenz FRST.
- > Die Art und Weise, wie die Mitteilung an den Zahlungspflichtigen erfolgt, ist mit Ausnahme der Vorschrift „Textform“ nicht weiter definiert. Demnach kann es sich um einen Brief, ein Telefax oder auch um eine E-Mail handeln. Ebenso kann die Umdeutung der bisherigen Einzugsermächtigung in ein SEPA-Basis-Mandat auch mit der Pre-Notification vor dem ersten Einzug erfolgen.
- > Es gibt keine Fristen für die Umdeutungslösung von Einzugsermächtigungs-Lastschriften. Wesentlich ist nur, dass diese rechtzeitig vor dem ersten Einzug mittels SEPA-Lastschrift erfolgt. Bei der

Mandatswandlung ist keine explizite Zustimmung des Zahlungspflichtigen erforderlich.

Bei Abbuchungsaufträgen ist keine Wandlung möglich. In diesem Fall müssen immer neue Mandate erstellt werden. Spätestens am 1. Februar 2014 sind alle Abbuchungsaufträge ungültig.

daten ändern. Eine reine Mandatsänderung erfordert keine neue Mandatseinholung, dennoch sollten Änderungen nur auf Basis einer schriftlichen Änderungsinformation erfolgen. Wichtig ist bei der Änderung eines Firmenlastschriftmandats, die Bank des Zahlers über die Änderung durch den Zahlungspflichtigen schriftlich zu informieren. Im Rahmen der Lastschrifteinreichung muss die Mandatsänderung gekennzeichnet werden, die alten und neuen Mandatsinformationen sind zu übertragen.

3.5.7 Mandatsänderung

> Im Laufe des Verwendungszeitraums eines Mandats können sich grundsätzlich alle Mandats-

> Wenn sich die Identität des Zahlungsempfängers oder Zahlungspflichtigen ändert, ist ein neues Mandat erforderlich. Bei der Übernahme im Sinne einer Rechtsnachfolge ist dies hingegen nicht notwendig.

Mandatsänderungen – Zusammenfassung

Änderungen auf der Seite des Empfängers

Änderungen	Erlaubt	Mandats- änderung	Anmerkung	Besonderheiten
Kontoverbindung	Gilt für alle Lastschriftarten	Nein		
Name	Gilt für alle Lastschriftarten	Ja		
Gläubiger-ID	Gilt für alle Lastschriftarten	Ja		
Mandatsreferenz	Gilt für alle Lastschriftarten	Ja		
Identität	Gilt für alle Lastschriftarten	Neues Mandat notwendig		

Änderungen auf der Seite des Zahlers

Änderungen	Erlaubt	Mandats- änderung	Anmerkung	Besonderheiten
Kontoverbindung (gleiche Bank)	Gilt für alle Lastschriftarten	Ja		
Kontoverbindung (neue Bank)	Gilt für alle Lastschriftarten	Ja	Der Bank des Zahlers muss das Firmenlastschriftmandat zur Prüfung vorliegen	> Sequenz-Typ muss auf FRST gesetzt werden > Die Änderung muss mit SMNDA gekennzeichnet werden
Name	Gilt für alle Lastschriftarten	Nein		
Identität	Gilt für alle Lastschriftarten	Neues Mandat notwendig		

Abbildung 14: Übersicht der Fälle mit Mandatsänderung

Wenn sich die Bank des Zahlers ändert, ist der Sequenz-Typ wieder auf „Erstlastschrift“ (FRST) zu setzen. Zusätzlich erfolgt zwingend die

Kennzeichnung der Änderung mit SMNDA (Same Mandat New Debtor Agent).

Prozess der Mandatsänderung

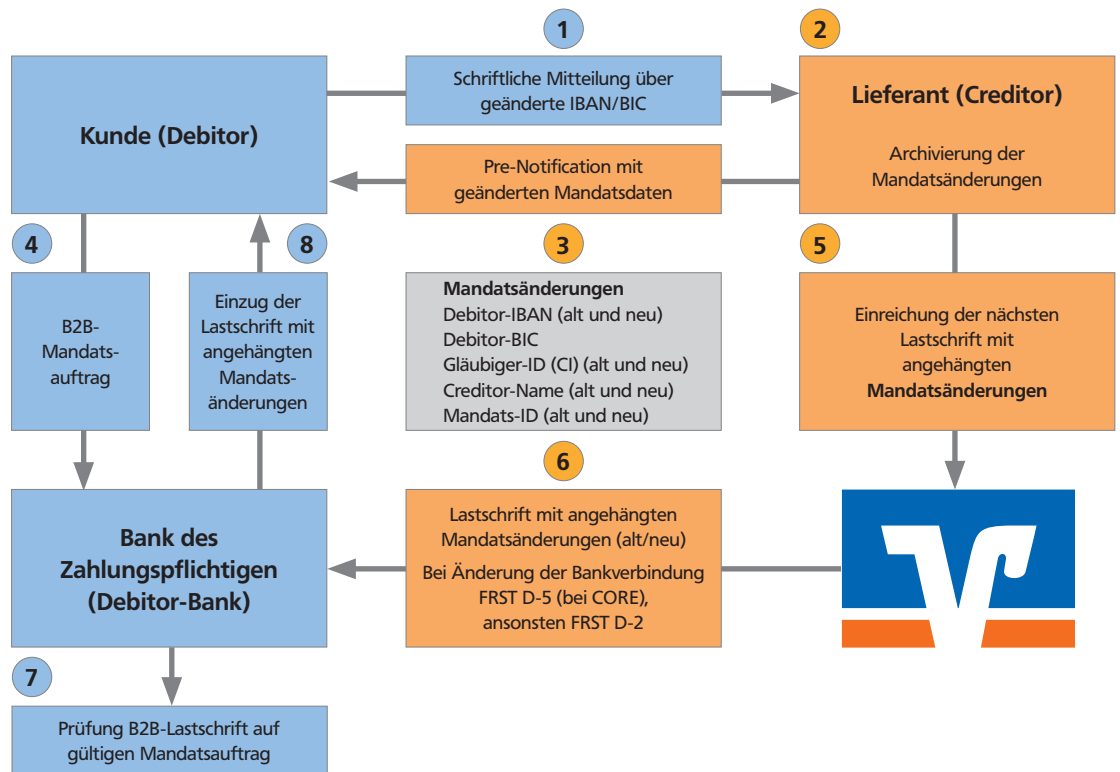


Abbildung 15: Prozess der Mandatsänderung

> Die einzelnen Schritte der oben grafisch dargestellten Mandatsänderung sind nachfolgend erklärt:

Schritt	Erläuterung
1	Der Zahlungspflichtige (Debitor) teilt dem Zahlungsempfänger (Creditor) schriftlich die Änderung von BIC und/oder IBAN mit.
2	Der Zahlungsempfänger pflegt die neuen Informationen in sein EDV-System (Mandatsverwaltung) ein und archiviert die neuen Mandatsdaten.
3	Im Rahmen der Pre-Notification für den nächsten Einzug werden für den Zahlungspflichtigen die neuen Mandatsdaten dokumentiert.
4	Wenn es sich um ein Firmenmandat (B2B) handelt, teilt der Debitor diese neuen Daten seiner Bank mit. Bei einer Basis-Lastschrift ist dies nicht erforderlich.
5	Bei der Einreichung der nächsten Lastschrift liefert der Zahlungsempfänger (Creditor) die neuen Mandatsdaten an. Die bisherigen, ursprünglichen Mandatsdaten werden ebenfalls im Datensatz (Amendment) bei der Einreicherbank (Bank des Creditors) angeliefert.
6	Die Bank des Creditors zieht die Lastschrift mit den angehängten Mandatsdaten (alt und neu) bei der Bank des Debtors (Zahlungspflichtigen) ein.

Ändert sich die Bankverbindung des Debtors, ist eine Basis-Lastschrift mit der Sequenz FRST einzuziehen und eine Vorlagefrist von D-5 ist bei der Bank des Zahlers einzuhalten. Bei B2B-Lastschriften und bei der Euro-Eil-Lastschrift erfolgt der Einzug auch mit der Sequenz FRST. Die Vorlagefrist beträgt hier bei der Bank des Zahlungspflichtigen D-1. Um diese einzuhalten, ist es notwendig, die Zahlung mindestens einen Bankarbeitstag vor Ende der Vorlagefrist an die Bank des Zahlungsempfängers zu senden.

Schritt	Erläuterung
7	Sollte es sich um ein Firmenmandat handeln (B2B), prüft die Bank des Debitors die eingereichten Mandatsdaten mit den vom Debitor (Zahlungspflichtigen) hinterlegten Daten. Nur bei Übereinstimmung darf die Lastschrift gebucht werden.
8	Wenn keine Sperren oder andere Hindernisse vorliegen, wird die Lastschrift dem Zahlungspflichtigen belastet.

Abbildung 16: Erläuterung des Prozesses der Mandatsänderung

- > Bei einer SEPA-Firmen-Lastschrift (B2B) ist zu beachten, dass der Zahlungspflichtige seine Bank – sowohl bei Änderung der Konto- als auch der Bankverbindung über die Mandatsänderung – separat zu informieren hat, da diese das Mandat überprüfen muss. Demnach ist also ein neues Mandat einzuholen und das bisherige auch gegenüber der Bank zu widerrufen.
- > Tipp:
 - Die Mandatsänderung bzw. -neuerteilung sollte schriftlich vorab erfolgen, da ansonsten der Lastschrifteinreicher den Nachweis für ein gültiges Mandat nur schwer erbringen kann. Die Mandatsänderung ist zudem vom Zahlungsempfänger in der Mandatsverwaltung zu hinterlegen.

3.6 Pre-Notification – Vorabankündigung

- > Die Vorabankündigung ist die verpflichtende Information des Einreichers der Lastschrift gegenüber dem Zahlungspflichtigen über die anstehende Lastschrift. Der Zahlungspflichtige kann so für ausreichende Kontodeckung sorgen.
 - > Wird nichts anderes vereinbart, ist die Vorabankündigung mindestens vierzehn Kalendertage vor dem Belastungsdatum der Lastschrift durchzuführen. Dabei sind folgende Angaben erforderlich:
 - Belastungsbetrag
 - Belastungstermin bzw. Belastungstermine
 - Gläubiger-Identifikationsnummer – CI
 - Mandatsreferenznummer – Mandats-ID
 - > Es gibt für die Vorabankündigung/Pre-Notification keine Vorgaben bzgl. der Form. Möglich sind dabei z. B.:
 - Brief
 - Vertrag
 - Rechnung
 - SMS
 - E-Mail
 - Telefax
 - > Die Frist der Vorabankündigung kann zwischen den Beteiligten anders geregelt werden. Eine Rechnung kann die Pre-Notification ersetzen. Ein vollkommener Verzicht auf die Pre-Notification ist laut Rulebooks nicht erlaubt.
 - > Die Rückgabemöglichkeiten und Rückgabefristen einer Lastschrift sind von einer durchgeführten oder nicht durchgeführten Vorabankündigung unabhängig. Es gibt keine rechtlichen Restriktionen.
- Beispiel für eine einzelne Pre-Notification pro Einzug**
- > *Telefonrechnung vom 5. 11.:*
 - „Die Forderung von 69,99 EUR ziehen wir mit der SEPA-Lastschrift zum Mandat 4321 zu der Gläubiger-Identifikationsnummer DE321 von Ihrem Konto IBAN DEXXX bei der Muster-VR-Bank BIC XXX zum Fälligkeitstag 15. 12. 2013 ein. Wir bitten Sie, für Kontodeckung zu sorgen.“

Beispiel für eine einmalige Pre-Notification bei wiederkehrender Lastschrift

> Mietvertrag:

- „Die Miete von 500,00 EUR ziehen wir mit einer SEPA-Lastschrift zum Mandat 4322 zu der Gläubiger-Identifikationsnummer DE123 von

Ihrem Konto IBAN DEXXX bei der Muster-VR-Bank BIC XXX zum jeweils 1. des Monats, beginnend mit dem 1.11.2013, ein. Ist der Fälligkeitstag an einem Wochenende/Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den 1. folgenden Werktag.“

3.7 Rückgaben/Rückweisungen von Lastschriften

> Da Lastschriften unter SEPA am vorgegebenen Fälligkeitstag gebucht werden, können Rückgaben bereits vor der eigentlichen Buchung erfolgen. Die unterschiedlichen Rückgabemöglichkeiten sind

umfangreicher als bei den bisher bekannten Lastschriften. Nachfolgend eine Aufstellung der „R-Transaktionen“.

R-Transaktion	Wann und Warum	CORE- und COR1-Lastschrift	B2B-Lastschrift
Reject (Rückweisung)	Die Rückgabe erfolgt vor der Buchung durch die Bank des Zahlungspflichtigen (z. B. aufgrund einer Sperre).	Rückgabe bis 1 Geschäftstag vor der Buchung	Rückgabe bis 1 Geschäftstag vor der Buchung
Refusal (Ablehnung)	Die Ablehnung erfolgt durch den Zahlungspflichtigen vor der Buchung (z. B. weil kein Mandat vorliegt).	Rückgabe bis 1 Geschäftstag vor der Buchung	Rückgabe bis 1 Geschäftstag vor der Buchung
Return (Rückgabe)	Nach Buchung auf dem Konto des Zahlungspflichtigen. Die Rückgabe erfolgt z. B. mangels Deckung.	Rückgabe am Buchungstag und bis zu 5 TARGET2-Arbeitstage später	Rückgabe am Buchungstag und bis zu 2 TARGET2-Arbeitstage später
Refund (Widerspruch)	Rückgabe nach der Buchung durch Widerspruch des Zahlungspflichtigen	Rückgabemöglichkeit am Buchungstag und bis zu 8 Wochen später	Keine Rückgabe möglich
	Rückgabe durch den Zahlungspflichtigen, z. B. wegen nicht autorisierter Lastschrift (kein Mandat)	Rückgabe am Buchungstag und in den folgenden 13 Monaten	
Revocation (Rückruf)	Rückruf der Lastschrift durch den Zahlungsempfänger (Creditor), z. B. wegen irrtümlich ausgeführter Lastschrift	Rückruf bis 1 Geschäftstag vor der Buchung der Lastschrift	Rückruf bis 1 Geschäftstag vor der Buchung der Lastschrift
Reversal (Stornierung)	Stornierung einer Lastschrift nach Buchung durch Erteilung einer Gutschrift durch den Creditor, z. B. wegen irrtümlich ausgeführter Lastschrift	Rückgabe am Buchungstag und bis zu 5 TARGET2-Arbeitstage später	Rückgabe am Buchungstag und bis zu 5 TARGET2-Arbeitstage später

Abbildung 17: Die R-Transaktionen

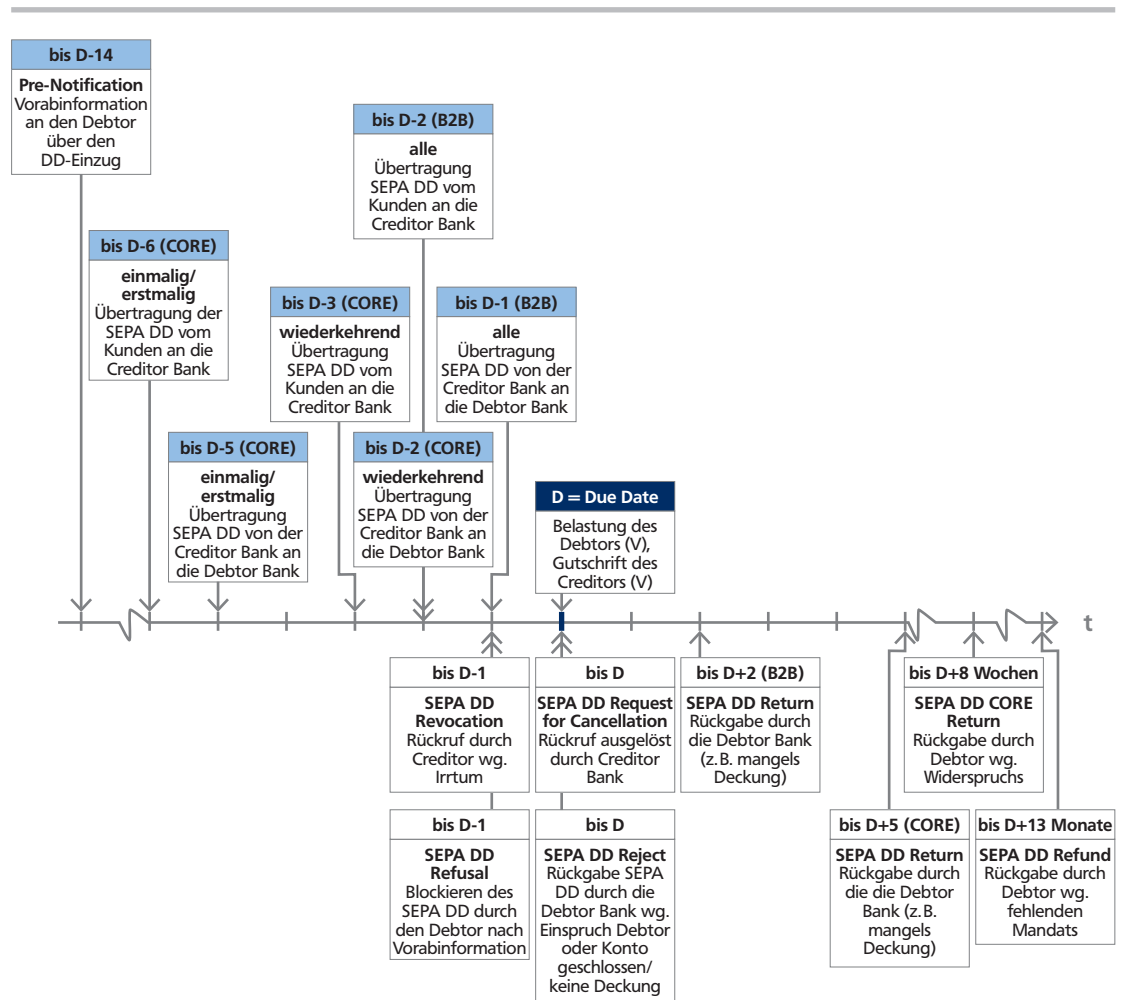


Abbildung 18: SEPA DD-Fristen in der Übersicht

- > Es ist zu unterscheiden, ob die Rückgabe vor oder nach der Buchung erfolgt ist. Erfolgt die Rückgabe bzw. der Rückruf vor der Buchung, so bleibt der Sequenz-Typ der Lastschrift gleich. Wurde die Lastschrift mit der Sequenz FRST eingereicht, muss sie also erneut mit dieser Sequenz eingereicht werden.
- > Erfolgt die Rückgabe nach der Buchung, so kann die Lastschrift u.U. überhaupt nicht mehr eingereicht werden (kein Mandat/nicht autorisierte Zahlung). Der Einreicher einer SEPA-Lastschrift hat bei erneutem Einzug sicherzustellen, dass die verwendeten Sequenz-Typen der Lastschrift

(einmalig, erstmalig, wiederkehrend, letztmalig) an den entsprechenden Rückgabegrund angepasst werden.

- > Wenn der Zahlungspflichtige eine Rückgabe nach acht Wochen bis 13 Monate nach Belastung beauftragt, muss die Bank des Zahlungspflichtigen ihn darauf hinweisen, dass eine Rückforderung nur bei fehlendem oder nicht korrektem Mandat erfolgen kann. Eine Kopie des Mandats ist über die Bank des Zahlers bei der Bank des Zahlungsempfängers anzufordern. Aus diesem Grund ist die systematische und ausreichend lange Aufbewahrung der Mandate unabdingbar.

> In der nachfolgenden Tabelle ist beschrieben, mit welchem Sequenz-Typ ein erneuter Einzug zu erfolgen hat:

Sequenz-Typ der ursprünglichen Lastschrift	Art der R-Transaktion	Sequenz-Typ bei erneutem Einzug und gleichem Mandat
First (erstmalig) – FRST	Reject	First - FRST
First (erstmalig) – FRST	Return	Recurrent – RCUR
First (erstmalig) – FRST	Refund	Recurrent – RCUR
Recurrent (wiederkehrend) – RCUR	Reject/Return/Refund	Recurrent – RCUR
Last (letztmalig) – FNAL	Reject	Last – FNAL
Last (letztmalig) – FNAL	Return/Refund	Mandat kann nicht mehr verwendet werden; es ist ein neues Mandat erforderlich
One-Off (einmalig) – OOFF	Reject	One-Off – OOFF
One-Off (einmalig) – OOFF	Return/Refund	Mandat kann nicht mehr verwendet werden; es ist ein neues Mandat erforderlich

Abbildung 19: Sequenz-Typen in Abhängigkeit von R-Transaktionen

Statusinformationen mit pain.002

> Bei sehr umfangreichen Lastschrifteinreichungen ist es sinnvoll, die Rückgabe bzw. Rückweisungen von Lastschriften maschinell zu überwachen bzw. zu bearbeiten. Zu diesem Zweck gibt es das Datenformat pain.002.

> Über ein Kundenprodukt, wie z.B. GENO cash, können diese Daten im XML-Format abgerufen werden. Damit ist es möglich, Informationen über fehlerhafte Datensätze (Rückgaben) in das Zahlungsverkehrsprogramm einzulesen. Die Aktualisierungen werden den historischen Aufträgen mit den Rückgabeinformationen zugeordnet und stehen dort anschließend für Auswertungszwecke zur Verfügung.

3.8 Aufbau der Gläubiger-Identifikationsnummer – CI

> Jedes Unternehmen, das im SEPA-Raum Lastschriften einziehen möchte, benötigt eine Gläubiger-Identifikationsnummer, auch CI genannt. Diese wird in Deutschland von der Deutschen Bundesbank vergeben. Die Beantragung bei der Deutschen Bundesbank erfolgt über das Internet unter der Adresse: www.glaebiger-id.bundesbank.de

> Mit der Gläubiger-Identifikationsnummer wird der Creditor (der Einreicher von Lastschriften)

eindeutig identifiziert. Durch diese eindeutige Identifizierung des Creditors ergeben sich für die Zukunft erweiterte Möglichkeiten im automatisierten Zahlungsverkehr (z. B. Ausschluss vom Lastschriftverfahren).

> Die Gläubiger-Identifikationsnummer ist in den unterschiedlichen SEPA-Ländern individuell aufgebaut. In Deutschland hat sie eine Länge von 18 Zeichen.

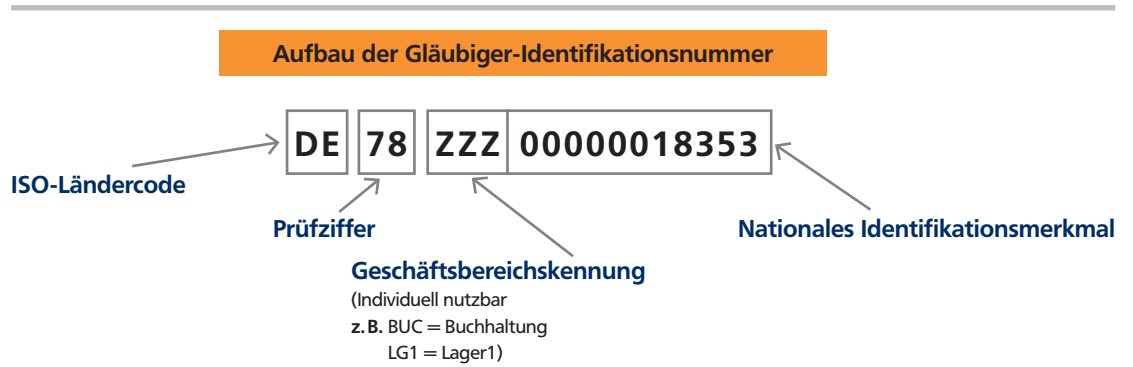


Abbildung 20: Aufbau der Gläubiger-Identifikationsnummer (CI) in Deutschland

Die einzelnen Teile der CI haben folgende Bedeutung:

Kennzeichen	Beschreibung
Ländercode	Hier wird das Land gekennzeichnet, für das die CI gilt. In Deutschland ist das die Kennung DE.
Prüfziffer	Um Tippfehler zu vermeiden bzw. zu erkennen, wird auch in die CI, ähnlich wie bei der IBAN, eine Prüfziffer integriert. Die Berechnung dieser Prüfziffer erfolgt ebenso wie bei der IBAN nach ISO 7064 (2-stellig Modulus 97-10), wobei die Geschäftsbereichskennung nicht in die Berechnung einbezogen wird.
Geschäftsbereichskennung	Diese drei Zeichen sind vom Inhaber der CI frei belegbar. Standardmäßig sind sie mit ZZZ belegt. Über diese Geschäftsbereichskennung kann bei Unternehmen eine Zuordnung „interner Creditoren“ erfolgen.
Nationales Identifizierungsmerkmal	Mit dieser Nummer wird der Creditor (Einreicher der Lastschrift) auf nationaler Ebene eindeutig identifiziert. Die Vergabe erfolgt durch die Deutsche Bundesbank.

Abbildung 21: Bestandteile der Gläubiger-Identifikationsnummer

3.9 Aufbau der Mandatsreferenz

> Jede Lastschrift muss eine Mandatsreferenz (Mandats-ID) haben. Die Mandatsreferenz ist bis zu 35 Zeichen lang und wird vom Aussteller des Mandats, also dem Creditor, frei aufgebaut. Es gibt Einschränkungen bezüglich des Zeichensatzes (siehe Abschnitt 5.7.16, Seite 63).

> Die Mandatsreferenz dient gemeinsam mit der Gläubiger-Identifikationsnummer zur eindeutigen Identifizierung eines SEPA-Mandats. Sie wird vom Lastschrifteinreicher individuell für jedes SEPA-Mandat vergeben.

> Das folgende Beispiel zeigt einen exemplarischen Aufbau:

Beispiel: Mandatsreferenz aus der Kombination Firmenname und Kundennummer:
Maschinenfabrik Meyer GmbH Kundennummer (12345) (JJJJ-MM-TT)
MMG12345-2014-02-01

Abbildung 22: Beispiel für eine Mandatsreferenz

3.10 Einreichungsfristen und TARGET2-Arbeitstage

- > Im SEPA-Zahlungsverkehr finden nationale Feiertage nur bedingt Berücksichtigung. Bei der Einreichung von Zahlungen müssen für die Einhaltung der Fristen daher die sogenannten TARGET2-Arbeitstage beachtet werden. Das sind die Tage, an denen Zahlungen im europäischen TARGET-System (Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System) weitergeleitet werden.
- > Es sind dies alle Tage des Jahres mit Ausnahme von:
 - Samstagen
 - Sonntagen
 - Neujahr (1. Januar)
 - Karfreitag
 - Ostermontag
 - 1. Mai
 - 25. Dezember
 - 26. Dezember
- > Ist das Datum der Fälligkeit kein TARGET2-Arbeitstag, verschiebt sich die Ausführung auf den nächsten TARGET2-Arbeitstag. Wird die Überweisung nach der Cut-off-Zeit auf Basis einer einzelvertraglichen Vereinbarung mit dem Kunden bei der Bank eingereicht, verschiebt sich die Ausführung ebenfalls auf den nächsten TARGET2-Arbeitstag.
- > Überweisungen können in der Regel auch ein Ausführungsdatum in der Zukunft aufweisen. Bei Lastschriften wird durch das Fälligkeitsdatum (D) grundsätzlich ein Ausführungsdatum in der Zukunft definiert. An diesem Datum buchen die Einreicherbank und die Bank des Zahlungspflichtigen.
- > Die Einreichungsfristen für Lastschriften stellen sich zusammengefasst folgendermaßen dar:

Einreichungsart	Vorlage bei der Bank des Zahlungspflichtigen	Einreichung bei Ihrer Bank
SEPA-Basis-Lastschrift CORE Erstlastschrift (FRST) und einmalige Lastschrift (OOFF)	5 TARGET2-Arbeitstage vor Fälligkeit	1 Bankarbeitstag + 5 TARGET2-Arbeitstage vor Fälligkeit
SEPA-Basis-Lastschrift CORE Folgelastschrift (RCUR) und letztmalige Lastschrift (FNAL)	2 TARGET2-Arbeitstage vor Fälligkeit	1 Bankarbeitstag + 2 TARGET2-Arbeitstage vor Fälligkeit
SEPA-Eil-Lastschrift COR1 ab 4. November 2013 Erstlastschrift (FRST), Folgelastschrift (RCUR), einmalige Lastschrift (OOFF) und letztmalige Lastschrift (FNAL)	1 TARGET2-Arbeitstag vor Fälligkeit	1 Bankarbeitstag + 1 TARGET2-Arbeitstag vor Fälligkeit
SEPA-Firmen-Lastschrift B2B Erstlastschrift (FRST), Folgelastschrift (RCUR), einmalige Lastschrift (OOFF) und letztmalige Lastschrift (FNAL)	1 TARGET2-Arbeitstag vor Fälligkeit	1 Bankarbeitstag + 1 TARGET2-Arbeitstag vor Fälligkeit

Abbildung 23: Einreichungsfristen

Ersteinreichung im April 2013

TARGET2-Arbeitstage vor Due Date	D-6	D-5						D-4	D-3	D-2	D-1		D	D+1
Datum	26.03.13	27.03.13	28.03.13	29.03.13	30.03.13	31.03.13	01.04.13	02.04.13	03.04.13	04.04.13	05.04.13	06.04.13	07.04.13	08.04.13
Tage	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Karfreitag	Samstag	Oster-sonntag	Oster-montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag	Montag

Folgeeinreichung im Mai 2013

TARGET2-Arbeitstage vor Due Date								D-3	D-2			D-1	D
Datum	25.04.13	26.04.13	27.04.13	28.04.13	29.04.13	30.04.13	01.05.13	02.05.13	03.05.13	04.05.13	05.05.13	06.05.13	07.05.13
Tage	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag	Montag	Dienstag	Maifeiertag	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag	Montag	Dienstag

Folgeeinreichung im Juni 2013

TARGET2-Arbeitstage vor Due Date										D-3	D-2	D-1	D
Datum	26.05.13	27.05.13	28.05.13	29.05.13	30.05.13	31.05.13	01.06.13	02.06.13	03.06.13	04.06.13	05.06.13	06.06.13	07.06.13
Tage	Sonntag	Montag	Dienstag	Mittwoch	Freitag	Samstag	Sonntag	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	

Folgeeinreichung im Juli 2013

TARGET2-Arbeitstage vor Due Date									D-3	D-2	D-1		D	D+1
Datum	25.06.13	26.06.13	27.06.13	28.06.13	29.06.13	30.06.13	01.07.13	02.07.13	03.07.13	04.07.13	05.07.13	06.07.13	07.07.13	08.07.13
Tage	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag	Montag

Folgeeinreichung im August 2013

TARGET2-Arbeitstage vor Due Date								D-3			D-2	D-1	D
Datum	26.07.13	27.07.13	28.07.13	29.07.13	30.07.13	31.07.13	01.08.13	02.08.13	03.08.13	04.08.13	05.08.13	06.08.13	07.08.13
Tage	Freitag	Samstag	Sonntag	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag	Montag	Dienstag	Mittwoch

- Spätester Einreichungstag bei der Bank des Zahlungsempfängers
- D-n = TARGET2-Arbeitstage vor D (Due Date – Fälligkeitstag)
- Fälligkeitstag gem. Datei-Eintrag = D
- Tag der Belastung/Gutschrift, wenn D kein TARGET2-Arbeitstag ist
- Keine TARGET2-Arbeitstage

Abbildung 24: Einreichungsbeispiel: SEPA-Basis-Lastschrift (CORE) fällig per 7. eines Monats

4 Auswirkungen für die Praxis

- > Die Umstellung auf SEPA erfordert eine Reihe von organisatorischen und operativen Maßnahmen bei Unternehmen, Vereinen und der öffentlichen Hand. Eine gravierende operative Baustelle ist die technische Umstellung der Systeme, denn es sind oftmals wesentliche Teile der eingesetzten EDV-Infrastruktur betroffen, die zukünftig mit den neuen Datenformaten umgehen müssen. Aber auch die Organisationsstrukturen im Unternehmen müssen aufgrund der veränderten Prozesse grundsätzlich angepasst werden.
- > Die genossenschaftliche FinanzGruppe hat eine Checkliste entwickelt, in der die wesentlichen Aufgaben aufgeführt sind, um das Unternehmen fit für SEPA zu machen. Dieses und weiteres umfangreiches Informationsmaterial zu SEPA kann auf Wunsch von den Volksbanken Raiffeisenbanken bereitgestellt werden. Die SEPA-Experten der Volksbanken Raiffeisenbanken vor Ort stehen für bankfachliche Fragen rund um die Migration auf SEPA jederzeit beratend zur Verfügung.

4.1 Außenwirtschaftsverordnung (AWV) – Meldung im Rahmen von SEPA

- > Mit Inkrafttreten der AWV-Änderungen im Herbst 2013 sind grundsätzlich alle außenwirtschaftlichen Meldungen von Unternehmen, Banken, öffentlichen Stellen und Privatpersonen elektronisch direkt bei der Deutschen Bundesbank einzureichen. Meldungen auf Papier werden daher grundsätzlich nicht mehr akzeptiert.
- > Die Vorgaben für die elektronische Einreichung von Zahlungsaufträgen (DTAZV) werden mit Wirkung zum 4. November 2013 entsprechend angepasst, sodass ab diesem Zeitpunkt die statistischen Meldeangaben nicht mehr vom Auftraggeber an das beauftragte Geldinstitut übermittelt werden können.
- > Als Standardverfahren für die elektronischen Meldungen bietet die Deutsche Bundesbank hierfür das Allgemeine Meldeportal Statistik (AMS) an, das bereits ab Meldemonat Juli 2013 die Erstellung und Einreichung der Meldung in der neuen Systematik ermöglicht. Es werden aber auch selbst programmierte Verfahren akzeptiert, wenn sie den Formvorschriften der Deutschen Bundesbank entsprechen.
- > Insbesondere weist die Bundesbank darauf hin, dass ab dem 4. November 2013 der statistische Meldeteil des Formulars „Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr“ (Anlage Z1 zur AWV) nicht mehr eingereicht werden kann und somit auch dessen Weiterleitung von Geldinstituten an die Deutsche Bundesbank entfällt. Die statistischen Meldungen im Rahmen des elektronischen Datenübermittlungsverfahrens DTAZV (elektronischer Z1-Auftrag) werden aufgrund der allgemeinen technischen Anpassungen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr entgegengenommen.
- > Die Meldepflicht für Transaktionen in und aus dem Ausland bleibt bestehen. Die Meldefreigrenze liegt weiterhin bei 12.500 EUR. Die Meldung ist durch den Auftraggeber direkt (über ein Internetportal) an die Deutsche Bundesbank zu richten.

4.2 Hinweise für Vereine

> Vereine sind im besonderen Maße von der Umstellung der Lastschrift unter SEPA betroffen. Insbesondere wenn die Mitgliederbestände in einfachen Verwaltungssystemen geführt werden, ist häufig keine SEPA-Fähigkeit gegeben.

Auswahl einer geeigneten Vereinssoftware

> Oftmals wird von Vereinen bereits eine spezielle Vereinssoftware eingesetzt. Folglich sollte in einem ersten Schritt mit dem Hersteller geklärt werden, ob die erforderliche SEPA-Fähigkeit der Software gegeben ist. Da die Verwaltung der Lastschriften mit den Mandaten eine zwingend erforderliche Funktionalität ist, um den aufwendigen Prozess unter SEPA zu erleichtern, lohnt sich unter Umständen auch ein Umstieg auf eine neue Software.

> Gerade weil bei mittleren und kleineren Vereinen der jährliche Beitragseinzug der einzige Berührungspunkt zur SEPA-Lastschrift ist, sollte die Bedienung der Vereinssoftware sehr einfach sein. Bei häufig wechselnden Kassierern hat diese Anforderung eine noch höhere Bedeutung.

> Wesentliche Anforderungen an eine SEPA-fähige Vereinssoftware sind:

- Speicherung der Gläubiger-Identifikation
- Verwaltung von Mandaten (inklusive Mandatsänderungen)
- Verwaltung von BIC und IBAN
- Umrechnen von Kontonummer und Bankleitzahl in IBAN und BIC unter Berücksichtigung der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Ausnahmeregeln
- Archivierung der Mandate
- Verwaltung der Lastschriftsequenz (RCUR und FRST)
- Erzeugung der SEPA-XML-Datei

Gläubiger-Identifikation

> Auch für den Beitragseinzug von Vereinen ist eine Gläubiger-Identifikation erforderlich. Die Gläubiger-Identifikationsnummer muss auch in diesen Fällen im Datensatz mitgegeben werden. Bei der Beantragung ist zu unterscheiden, ob es sich um einen eingetragenen Verein oder „nur“ um eine Personengemeinschaft handelt.

> Bei einem eingetragenen Verein ist zur Beantragung der Gläubiger-Identifikation die Vereinsnummer entsprechend dem Vereinsregister erforderlich. Bei Personenvereinigungen werden die Daten der anfragenden Person (Vorstand oder Kassierer) aufgenommen.

> Bei einem eingetragenen Verein erfolgt der Beitragseinzug auf das Bankkonto des Vereins. Bei nicht eingetragenen Vereinen lautet das Konto des Beitragseinzugs in der Regel auf den Namen des Vorstands oder des Kassierers.

> Zieht der Kassierer eines eingetragenen Vereins Beiträge für den Verein ein, so verwendet er die CI des Vereins. Eine Vermischung zwischen persönlicher CI und der CI des Vereins ist nicht zulässig.

> Zieht ein Kassierer eines nicht eingetragenen Vereins Mitgliedsbeiträge auf ein eigenes Konto oder Unterkonto ein, so tut er das im Namen des Vereins. Da der nicht eingetragene Verein de facto nicht rechtsfähig ist, zieht der Kassierer hier die Beiträge für Dritte ein.

> Der Kassierer hat dafür seine eigene Gläubiger-Identifikation zu verwenden. Der Sachverhalt, dass die Beiträge eigentlich dem nicht eingetragenen Verein gehören, kann über das zusätzliche Feld <UltmtCdt> (abweichender Zahlungsempfänger) dargestellt werden. Dieser Eintrag ist in der Regel auch auf dem Kontoauszug des Zahlungspflichtigen ersichtlich.

Vergabe der Mandats-ID

> Die Mandats-ID, also die Mandatsreferenz, kann bei Vereinsmitgliedern relativ leicht über die Mitgliedsnummer erfolgen. Am besten wird eine Kombination aus Vereinsnamen und Mitgliedsnummer gewählt.

> Beispiel:

- Vereinsname: Musterverein, Mitgliedsnummer 12345.
- Die Mandats-ID könnte dann z. B. lauten:
 - MUSTER12345-01.

Wandlung von bestehenden Einzugsermächtigungen

> Die Wandlung von bestehenden Einzugsermächtigungen ist möglich, wenn diese schriftlich vorliegen und unterschrieben sind. Auch für diesen Fall muss für jedes Mitglied eine Mandats-ID (Mandatsreferenz) festgelegt werden. Dem Mitglied müssen seine Mandats-ID und die Gläubiger-ID des Vereins mitgeteilt werden. Sie ist in Textform zu übermitteln.

- > Möglichkeiten der Umdeutung wären:
- Per E-Mail/Newsletter an alle Mitglieder
 - Als Ergänzung bei bestehenden Anschreiben
 - Eigenständiges Anschreiben an alle Mitglieder

> Das durch die Umdeutung generierte Mandat ist gültig, wenn der Zahlungspflichtige (das Mitglied) der Umdeutung nicht widerspricht. Zum Nachweis der durchgeführten Umdeutung sind Kopien der Anschreiben oder E-Mails aufzubewahren.

Neue Mandate

> Für zukünftige, neue Mitglieder sind Mandate zu erstellen. Diese könnten praktischerweise gleich in die Beitrittserklärung mit aufgenommen werden (separate Unterschrift).

Testverein e.V.

Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum Testverein e.V.

Der aktuell gültige Beitrag über 25,00 EUR wird jährlich zum 1. März per Lastschrift eingezogen.

Name: _____

Straße: _____

Ort: _____

Telefon: _____

Geburtsdatum: _____

(Datum, Ort) (Unterschrift)

Vom Kontoinhaber auszufüllen und zu unterschreiben.

SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE00ZZZ0000000000
Mandatsreferenz: 1234567890

Wiederkehrende Zahlungen/
Recurrent Payments

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) Testverein e.V., Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von Testverein e.V. auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name: _____

Straße: _____

Ort: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Kreditinstitut: _____

(Datum, Ort) (Unterschrift)

Abbildung 25: Beitrittserklärung mit Mandat

> Für den Text der Mandate gilt das Gleiche wie bei den Mandaten für SEPA-Basis-Lastschriften (siehe Abschnitt 3.5.1, Seite 19).

> Für Vereine kommen in der Regel nur SEPA-Basis-Lastschriften (CORE oder COR1) infrage. Firmenlastschriften (B2B) sind für Vereine im Regelfall nicht nutzbar, da es sehr unwahrscheinlich ist, dass der Verein und das Vereinsmitglied Nichtverbraucher sind.

Pflege der Vereinssoftware mit BIC und IBAN

> Bestehende Kontoverbindungen der Mitglieder mit Kontonummer und BLZ können von vielen Programmen in IBAN und BIC umgerechnet werden.

> Eine Beschaffung dieser Daten von allen Mitgliedern ist somit i. d. R. nicht notwendig.

> Bei Neumitgliedern werden künftig die IBAN (und der BIC) benötigt.

Alternativen zur Vereinssoftware

> Wenn die Vereinssoftware nicht SEPA-fähig ist, der Hersteller (noch) kein SEPA-Update zur Verfügung stellt oder die Vereinssoftware aufgrund der genutzten Zusatzfunktionen nicht abgelöst werden soll, bieten sich neben dem Wechsel auf eine andere Vereinssoftware zwei alternative Lösungsansätze an:

– Die Verwaltung der Mitgliedereinzüge und anderer Zahläufe erfolgt vollständig durch eine

Zahlungsverkehrssoftware (z. B. die VR-Net-World Software).

– Die Verwaltung der Zahlungsläufe erfolgt weiterhin durch die Vereinssoftware in den alten Formaten. Die so erzeugten Zahlungen werden anschließend in das Zahlungsverkehrsprogramm eingelesen und in das SEPA-Format gewandelt.

> Für beide Lösungsansätze müssen insbesondere die Mandatsdaten in der Zahlungsverkehrssoftware erfasst werden. Eine geeignete Zahlungsverkehrssoftware unterstützt den Verein mit den notwendigen Informationen bei der Erstellung eines Umdeutungsansprechens oder dem Ausdruck von neuen Mandaten.

Pre-Notification/Vorabankündigung

> In der Praxis sollte sich für einen Verein nicht viel ändern. In der Regel informiert der Verein z. B. über das Beitrittsformular über den regelmäßigen Beitragseinzug, auch unter Angabe der Termine.

> Ebenso könnte in der Mitgliederversammlung über die Fälligkeit des Beitrags informiert werden.

> Die Regelung der Vorabankündigung wurde getroffen, damit der Zahlungspflichtige für Kontodeckung sorgen kann. Die Rückgabefristen wegen Widerspruchs sind von einer erfolgten oder auch nicht erfolgten Pre-Notification unabhängig und ändern sich nicht.

4.3 SEPA-Lösungen im Verbund

> Die genossenschaftliche FinanzGruppe bietet umfangreiche und leistungsstarke Lösungen zum Zahlungsverkehr und damit auch für SEPA an. Die Electronic-Banking-Produkte bieten dazu für die SEPA-Umstellung u. a. folgende Möglichkeiten:

– Umwandlung von Bankleitzahl und Kontonummer in BIC und IBAN unter Berücksichtigung der bei der Deutschen Bundesbank gemeldeten Ausnahmeregelungen

– Konvertierung von bestehenden Inlandsaufträgen für Überweisungen und Lastschriften in das neue SEPA-XML-Format

– Erfassung und Ausführung von SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschriften

– Erfassung von Mandatsdaten für SEPA-Lastschriften, inkl. Druck der Mandate und Umdeutungsschreiben

Für Kunden, die übergangsweise noch keine SEPA-XML-Dateien in ihren EDV-Systemen erstellen können, bieten die Softwareprodukte die Möglichkeit, DTA-Dateien für Überweisungen und Lastschriften (inkl. Anreicherung mit Mandatsdaten) in SEPA-XML-Dateien zu konvertieren.

wohnte Leistungsspektrum: von SEPA-Einzel- und -Sammelüberweisungen über software- und bankverwaltete (ab 4. Quartal 2013) SEPA-Dauerüberweisungen bis hin zu den softwareverwalteten SEPA-Dauerlastschriften. Die SEPA-Lastschriftfunktionalitäten stehen für SEPA-Basis-Lastschriften, SEPA-Firmen-Lastschriften und für die Euro-Eil-Lastschrift (ab 4. Quartal 2013) zur Verfügung.

4.3.1 VR-NetWorld Software

> VR-NetWorld Software ist das intuitiv zu bedienende Basisprodukt für Privatkunden, Gewerbetreibende und kleinere Firmenkunden. Die VR-NetWorld Software unterstützt SEPA-Zahlungsaufträge in allen gültigen SEPA-Formaten, die für das Übertragungsverfahren FinTS freigegeben sind. Externe SEPA-Dateien, die in einer Formatversion vorliegen, die von der Bank nicht unterstützt wird, können bei Bedarf über die Import-Funktion der VR-NetWorld Software in ein von der Bank unterstütztes Format konvertiert werden.

SEPA-Zahlungsverkehr allgemein

> Die VR-NetWorld Software bietet auch unter SEPA das aus dem Inlandszahlungsverkehr ge-

SEPA-Lastschriften und -Mandatsverwaltung

> Eine umfangreiche Mandatsverwaltung unterstützt den Anwender bei der Administration seiner SEPA-Lastschriften. Die in der VR-NetWorld Software hinterlegten SEPA-Mandate lassen sich zum Einholen der Unterschrift ausdrucken, für vorhandene Einzugsermächtigungen können Umdeutungsanschriften gedruckt oder per E-Mail versendet werden (siehe Beispiel unten).

> Für die operative Nutzung von SEPA-Lastschriften bietet die VR-NetWorld Software eine automatische Anpassung der Sequenz-Typen von FRST (Ersteinreichung) auf RECUR (wiederkehrend). Auch Mandatsänderungen werden erkannt und beim nächsten Lastschrifteinzug automatisch an die Bank übertragen.

Bezeichnung	Referenz	Zahler	Lastschr.	Datum	
test	MREF.000001	Karl Muster DE6249999924015	erstmalige Lastschrift	06.08.2012	vorbereitet
Test 2	MREF.000002	Bernhard Diener DE0449999924000	einmalige Lastschrift	09.08.2012	vorbereitet
Test 3	MREF.000003	Bernhard Diener DE0449999924000	einmalige Lastschrift	09.08.2012	vorbereitet
Test 4	MREF.000004	Bernhard Diener DE0449999924000	einmalige Lastschrift	10.08.2012	vorbereitet
MREF.000005	MREF.000005	Diener, Bernhard DE0449999924000	einmalige Lastschrift	10.08.2012	vorbereitet
MREF.000006	MREF.000006	Diener, Bernhard DE0449999924000	einmalige Lastschrift	10.08.2012	vorbereitet
Test 1	MREF.000007	Ute, Musterfrau DE2976591000000	erstmalige Lastschrift	10.08.2012	vorbereitet
M.000002	M.000002	tester DE1140060000500	einmalige Lastschrift	13.08.2012	vorbereitet

Abbildung 26: Übersicht der Mandate

Abbildung 27: Erfassungsmaske für SEPA-(Dauer-)Lastschriften

SEPA-Dauerlastschriften

> Bei den softwareverwalteten SEPA-Dauerlastschriften sorgt die Terminsteuerung dafür, dass trotz unterschiedlicher Vorlaufzeiten der Versandtermin für die Einhaltung der Vorlaufzeiten nicht verpasst wird.

Unterstützung bei der SEPA-Migration

> Zu allen gespeicherten Zahlungsempfängern und -pflichtigen werden unter Berücksichtigung der aktuellen Konvertierungsregeln der Deutschen Bundesbank automatisch IBAN und BIC ermittelt.

Konvertierung von Aufträgen

> Alle Zahlungsaufträge in der VR-NetWorld Software können auf einfachste Weise in SEPA-Auf-

träge gewandelt werden. Entweder einzeln direkt in der Auftragserfassungsmaske oder für zuvor ausgewählte (markierte) Aufträge. Bei der Konvertierung von ausgewählten Aufträgen werden die konvertierten Daten zur Kontrolle noch einmal angezeigt. Wichtige Informationen können hier noch vor der Konvertierung angepasst oder einzelne Aufträge von der Konvertierung ausgeschlossen werden.

> Bei der Konvertierung von Lastschriften werden Mandate aus der Mandatsverwaltung den Lastschriften automatisch zugeordnet. Ist kein passendes Mandat vorhanden, werden passende Mandate automatisch erzeugt.

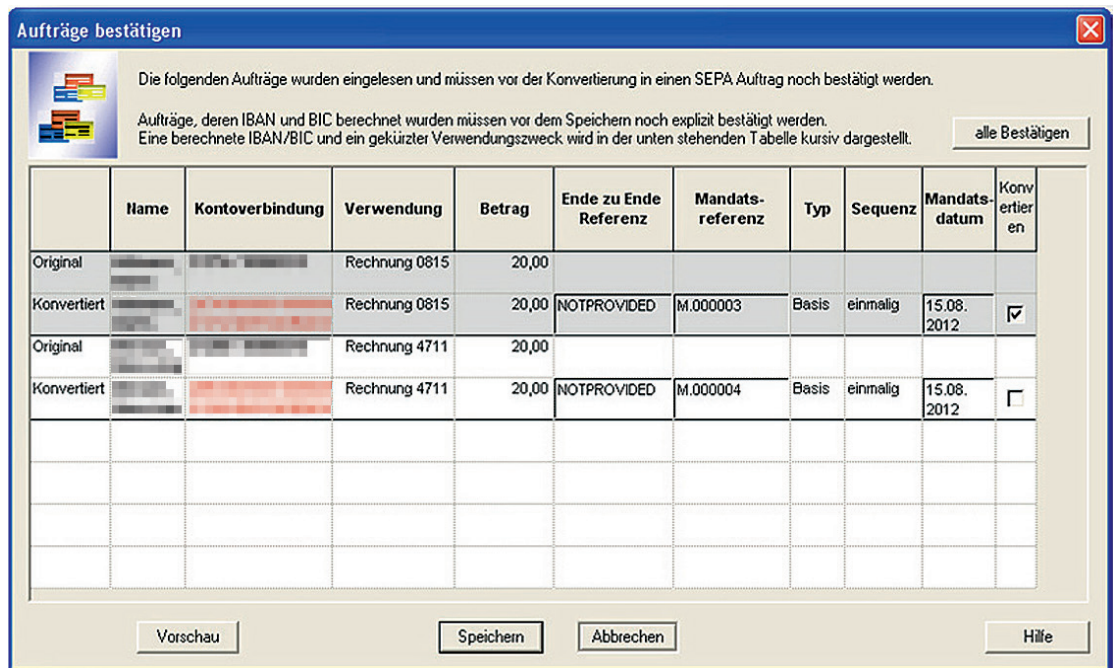


Abbildung 28: Konvertierungsdialog

Konvertierung von Aufträgen aus externen Anwendungen

> Mit der Möglichkeit, auch Aufträge aus externen Anwendungen (Buchhaltungssoftware, Vereinsverwaltung usw.) in SEPA-Aufträge zu wandeln, erleichtert die VR-NetWorld Software die SEPA-Migration, bis die externe Anwendung selbst SEPA-fähig ist oder eine neue Anwendung zur Verfügung steht. Die zu konvertierenden

Aufträge können dabei sowohl im klassischen DTAUS-Format wie auch als EXCEL- oder CSV-Datei vorliegen. Wie bei der Konvertierung von internen Aufträgen werden auch bei der Konvertierung von Lastschriften aus externen Anwendungen Mandate aus der Mandatsverwaltung automatisch zugeordnet. Ist kein passendes Mandat vorhanden, werden passende Mandate automatisch erzeugt.

Übersicht der unterstützten SEPA-Formate

SEPA-Formate	HBCI/FinTS		Import/Export	
	Überweisung	Lastschrift	Überweisung	Lastschrift
Version 2.3*	✓	✗	CSV, EXCEL .../ SEPA-XML-Datei	✗
Version 2.4*	✓	✓	CSV, EXCEL .../ SEPA-XML-Datei	CSV, EXCEL .../ SEPA-XML-Datei
Version 2.5/2.6*	✓	✓	CSV, EXCEL .../ SEPA-XML-Datei	CSV, EXCEL .../ SEPA-XML-Datei
Version 2.7* (ab 4. Quartal 2013)	✓	✓	CSV, EXCEL .../ SEPA-XML-Datei	CSV, EXCEL .../ SEPA-XML-Datei

* siehe Anlage 3 gemäß DFÜ-Abkommen

Abbildung 29: Unterstützte SEPA-Formate

4.3.2 Profi cash

> Das Programm Profi cash wendet sich an professionelle Anwender – von Gewerbetreibenden über Firmen aller Art bis hin zu mittelständischen und großen Unternehmen.

> Profi cash bietet dem Anwender vielfältige Funktionen für die Ausführung des Inlands- und Auslandszahlungsverkehrs und ermöglicht ein elektronisches Kontenmanagement, das optimal auf die Anforderungen des Unternehmens ausgerichtet ist.

> Für die Übertragung der Zahlungsdaten können die Verfahren FinTS/HBCI und EBICS eingesetzt werden.

Unterstützte SEPA-Auftragsarten und -Formate

> Profi cash unterstützt SEPA-Überweisungen, -Basis-Lastschriften und -Firmen-Lastschriften in allen von der Deutschen Kreditwirtschaft zugelassenen Formaten, sodass eine optimale Multibankfähigkeit gewährleistet ist. Für jede dieser Auftragsarten sind Einzel- und Sammelaufträge möglich.

> Darüber hinaus werden SEPA-Dauerüberweisungen und terminierte SEPA-Einzel- und -Sammelüberweisungen von Profi cash unterstützt. Ab November 2013 werden noch Euro-Eil-Lastschriften, Euro-Eil-Überweisungen, SEPA-Dauerlastschriften sowie SEPA-Umbuchungen hinzukommen.

Allgemeine SEPA-Funktionen

> Rund um den SEPA-Zahlungsverkehr sind speziell im Bereich Lastschriften neue Funktionen hinzugekommen, die den Anwender in die Lage versetzen, komfortabel und effizient die neuen Anforderungen im Zahlungsverkehr zu erfüllen.

> Verwaltung der Gläubiger-Identifikationsnummern

> Verwaltung der Lastschriftmandate

- Automatische Übermittlung von Mandatsänderungen an den Zahlungspflichtigen
- Automatische Anpassung der Lastschriftsequenz bei wiederkehrenden Lastschriften
- Ausdruck von Mandatsschreiben
- Ausdruck von Umdeutungsschreiben

> Verwaltung der Meldedaten im Außenwirtschaftsverkehr

- Unterstützung bei
 - Beantragung der Firmennummer bei der Bundesbank
 - Erstregistrierung bei der Bundesbank
- Sammlung und Übermittlung der Meldedaten an die Bundesbank

Migration auf den SEPA-Zahlungsverkehr

> Um die Migration vom „alten“ Inlandszahlungsverkehr auf den SEPA-Zahlungsverkehr zu vereinfachen, bietet Profi cash neben der Umwandlung von Bestandsdaten auch eine Konvertierung beim Import von Zahlungsaufträgen an.

> Aktualisierung der Zahlungsempfänger und -pflichtigen. Bei allen im Datenbestand vorhandenen Zahlungsempfängern und -pflichtigen werden automatisch IBAN und BIC ermittelt und ergänzt.

Umwandlung der Zahlungsaufträge

> Die gespeicherten Inlands-Zahlungsaufträge können über eine Massenänderungsfunktion einfach und komfortabel in SEPA-Aufträge konvertiert werden. Bei Lastschriften werden vorhandene Mandate automatisch zugeordnet. Für Zahlungspflichtige, die ohne Mandat im Datenbestand gespeichert sind, führt ein Assistent durch den Prozess der automatischen Erzeugung der fehlenden Mandate.

Abbildung 30: Vorgaben für die automatische Mandatserzeugung

> Darüber hinaus können Aufträge auch einzeln in der Auftragserfassungsmaske geändert werden.

Umwandlung von Aufträgen aus Fremdprogrammen

> Profi cash unterstützt auch die Konvertierung von Aufträgen, die von Fremdprogrammen wie z. B. Buchhaltungsprogrammen, Warenwirtschaftssystemen oder Branchenlösungen im DTAUS-Format angeliefert werden.

> Analog zur Umwandlung von gespeicherten Aufträgen werden auch beim Import von Lastschriften aus Fremdprogrammen vorhandene Mandate automatisch zugeordnet bzw. es wird ein Assistent für die automatische Erzeugung der fehlenden Mandate gestartet.

4.3.3 GENO cash

GENO cash Basis

> Die Funktionalitäten von GENO cash sind auf die Bedürfnisse mittelständischer Unternehmen und großer Unternehmen mit umfangreichen Anforderungen im Zahlungsverkehr und Cash-Management zugeschnitten. Über zusätzliche Module kann

die Anwendung sowohl national wie auch international um verschiedene Sprachen und Länderversionen erweitert werden. Schnittstellen zum Datenaustausch mit Buchhaltungs- und ERP-Systemen sind vorhanden. Bei der Basisanwendung stehen Funktionen für den Zahlungsverkehr, die Auswertung von Umsatzinformationen und die EBICS-Kommunikationsschnittstelle zu inländischen Banken zur Verfügung.

Cash-Management Plus

> Der elektronische Zahlungsverkehr bildet alle wesentlichen Zahlungsströme eines Unternehmens ab. Mit Cash-Management Plus werden diese Daten für die Finanzanalyse umfassend aufbereitet. Damit erhält der Anwender jederzeit Antworten auf viele Fragen seiner Liquiditätsplanung. Ziel ist eine effiziente Liquiditätssteuerung und übersichtliches Finanzmanagement. Einige wesentliche Merkmale sind:

- Valutarische Aufbereitung der Kontoumsätze
- Zinsoptimierte Umbuchungsvorschläge
- Integration von unternehmenseigenen Planungsdaten
- Automatischer Abgleich offener Posten

SEPA-Zusatzmodule

SEPA-Migrationstool

> Die fristgerechte Umsetzung des SEPA-Zahlungsverkehrs hat in Unternehmen die höchste Priorität. Mit dem SEPA-Komplettpaket bietet GENO cash passende Lösungen für eine reibungslose Einführung der Überweisungen und Lastschriften in deren unterschiedlichsten Ausprägungen.

> Mit dem **SEPA-Migrationstool** werden Stammdaten, Zahlungsaufträge, Kontakte aus vorhandenen Datenbeständen in GENO cash übernommen und konvertiert.

> Eine integrierte **BIC/IBAN-Konvertierung** anhand gültiger Regeln sichert die Konformität der Daten. Für die Abwicklung der Tagesgeschäfte stehen weitere Unterstützungsfunktionen zur Verfügung.

Mandatsverwaltung Plus

> Zur Unterstützung von Unternehmen mit einem hohen Lastschriftaufkommen ist eine effiziente Verwaltung der SEPA-Lastschriftmandate notwendig. Diese erfolgt im Rahmen der Mandaterstellung, des Imports und der Unterstützung bei der Verwaltung und Ausführung von Lastschriften. Zur Einholung von neuen oder geänderten Mandaten beim Zahlungspflichtigen können vorbereitete Mandatsvordrucke (z. B. als Druck oder PDF) aus der Anwendung ausgegeben und nach Ergänzung durch den Zahlungspflichtigen in GENO cash nacherfasst werden.

SEPA-ZV-Konverter

> Der SEPA-Konverter überträgt Zahlungsdateien aus dem DTAUS-Format in das Format ISO 20022 XML. Die erzeugten SEPA-Zahlungen werden bei Bedarf mit den benötigten Mandatsdaten für Lastschriften und zusätzlichen Referenzen ergänzt.

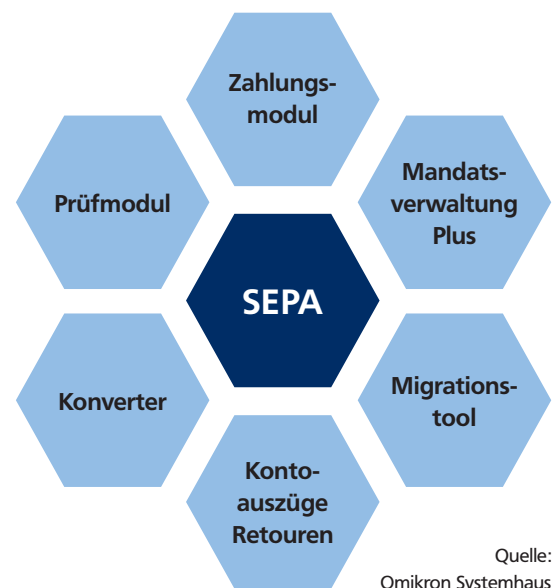
SEPA-ZV-Prüfmodul

> Das SEPA-Prüfmodul validiert SEPA-Dateien aus Fremdapplikationen. Erfolgreich getestete Dateien

können direkt im Anschluss an die jeweiligen Auftraggeber-Banken versandt werden. Im Fehlerfall bietet die Anwendung ein ausführliches Prüfprotokoll zur anschließenden Nachbearbeitung und Analyse.

XML-Kontoinformationen und -Retouren

> Mit dem Modul XML-Kontoinformationen werden die neuen ISO-Standardformate camt.052 und camt.053 für Kontoinformationen ebenso wie die heutigen MT94X-Umsatzformate in GENO cash zur weiteren Bearbeitung durch den Anwender integriert. Die Anzeige erfolgt in den gewohnten Menüs. Von der Bank zur Verfügung gestellte Retouren von SEPA-Zahlungen (pain.002) können auf Wunsch in die Anwendung importiert und ausgewertet werden.



Quelle:
Omikron Systemhaus

Abbildung 31: SEPA-Module

4.3.4 VR-IBAN-Konverter

> Mit dem VR-IBAN-Konverter stellt die genossenschaftliche FinanzGruppe ein eigenständiges Werkzeug zur Konvertierung von Bankleitzahl und Kontonummer in BIC und IBAN zur Verfügung.

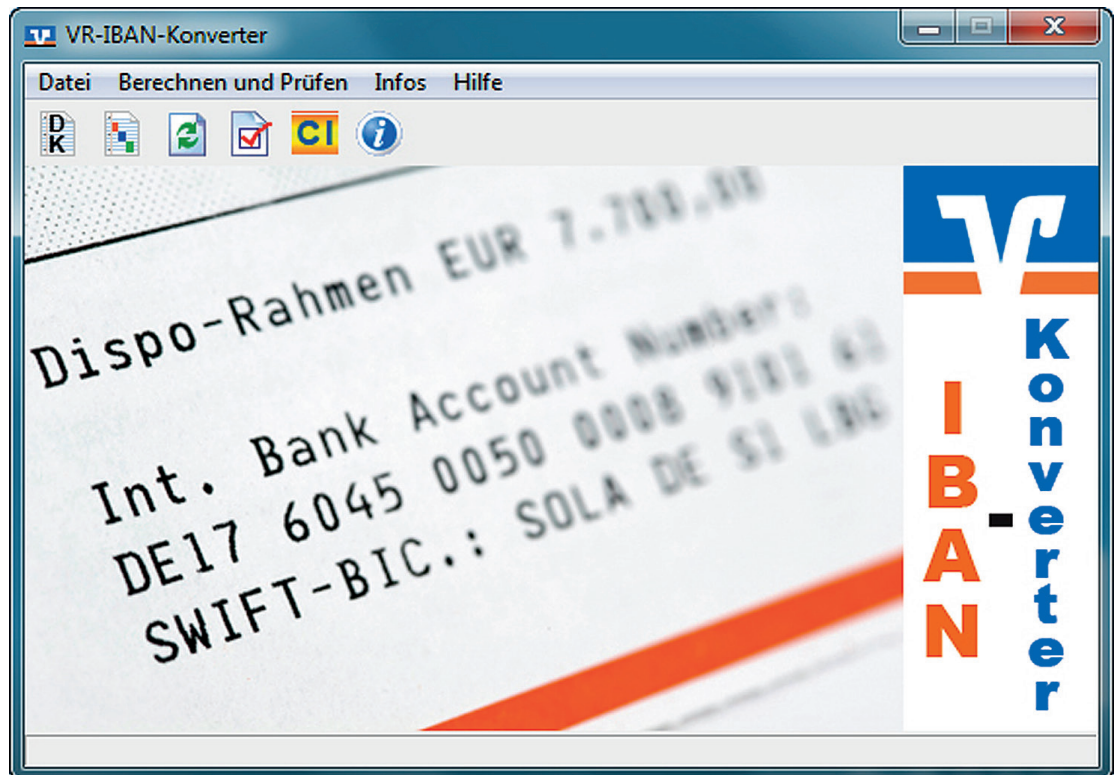


Abbildung 32: VR-IBAN-Konverter

> Der VR-IBAN-Konverter bietet dabei folgende Möglichkeiten:

- Umrechnung von Bankleitzahl und Kontonummer in BIC und IBAN mit Unterstützung aller bekannten Sonderbedingungen der deutschen Banken für die Ermittlung von BIC und IBAN
- Umrechnung auf Dateiebene von Bankleitzahl und Kontonummer in BIC und IBAN nach DK-Standard (früher ZKA) im standardisierten Format IBAN-hin/IBAN-rück
- Umrechnung auf Dateiebene von Bankleitzahl und Kontonummer in BIC und IBAN mit frei definierten Feldern
- Unterstützung von CSV-Dateien und Dateien mit festen Feldlängen
- Umrechnung von Einzel-Bankverbindungen
- Rechnerische Prüfung einer IBAN
- Rechnerische Prüfung einer Gläubiger-Identifikation

4.3.5 VR-Formatprüfer

- > Der VR-Formatprüfer ist das Angebot der genossenschaftlichen FinanzGruppe zur Validierung von SEPA-XML-Dateien.
- > Bei der Portalanwendung werden SEPA-XML-Dateien hochgeladen und auf ihre Gültigkeit geprüft. Im Rahmen der Prüfung werden fachlich „sprechende“ Fehlermeldungen oder Hinweise ausgegeben. Dabei wird ein direkter Bezug zu einem Fehler in der Datei hergestellt.
- > Der VR-Formatprüfer unterstützt damit den gewerblichen Anwender bei der technischen Implementierung der neuen SEPA-Formate. Damit werden die Entwicklungszeiten reduziert.

Zur Datei SEPA_Testdatei_CT_2_5.xml gibt es 5 Meldungen.

Zeile Sp. Meldung

2	227	Schwerer Fehler	Unerwartetes Element "grphdr" aus dem Namensraum "urn:iso:std:iso:2002:tech:xsd:pain.001.002.03".
2	393	Fehler	Das Pflichtelement "GrpHdr" fehlt.
2	721	Warnung	Unbekannter BIC GENODEDUXXX.
2	1047	Empfehlung	Die Verwendung dieses Elements wird nicht empfohlen.
2	1558	Empfehlung	Die Verwendung dieses Elements wird nicht empfohlen.

Inhalt

1.	<?xml version="1.0" encoding="utf-8"?>
2.	<Document xmlns="urn:iso:std:iso:2002:tech:xsd:pain.001.002.03" xmlns:xsi="http://www.w3.org/2001/XMLSchema"
3.	<CstmrCdtTrfInitn>
4.	< grphdr >
5.	<MsgId>1000028011</MsgId>
6.	<CreDtTm>2013-04-30T12:07:19</CreDtTm>
7.	<NbOfTxs>3</NbOfTxs>
8.	<CtrlSum>1690.00</CtrlSum>
9.	<InitgPty>
10.	<Nm>Musterfirma</Nm>
11.	<InitgPty>
12.	</grphdr>
13.	< PmtInf >
14.	<PmtInfId>1000028011</PmtInfId>

Abbildung 33: Ergebnispräsentation des VR-Formatprüfers

> Neben der strukturellen Prüfung einer XML-Datei werden im begrenzten Umfang auch inhaltliche Prüfungen durchgeführt. So wird z. B. geprüft, ob die Prüfziffer einer IBAN richtig ermittelt wurde.

> Der persönliche Zugang zum VR-Formatprüfer ist bei der Volksbank Raiffeisenbank erhältlich.

5 Technischer Teil

5.1 Spezielle Merkmale der SEPA-Zahlungsverkehrsformate

5.1.1 Category Purpose

> Da es unter SEPA keine Textschlüssel mehr gibt, erfolgt eine entsprechende Kennzeichnung bei SEPA-Zahlungen in den Feldern „Category Purpose“ (auf Dateiebene oder Transaktionsebene möglich) oder „Purpose Codes“ (nur auf Transaktionsebene möglich). Der Category Purpose Code stellt eine Anweisung an das Kreditinstitut dar, wie mit den Aufträgen einer SEPA-Datei umgegangen werden soll. Als Grundlage für eine gesonderte Behandlung von den so gekennzeichneten Aufträgen muss aber stets eine bilaterale Vereinbarung mit der jeweiligen Bank bestehen. Somit kann eine Bank ihrem Kunden beispielsweise

anbieten, dass mit dem Category Purpose Code „SALA“ gekennzeichnete Lohn- und Gehaltszahlungen zu einem vorgegebenen Termin und mit einheitlicher Empfänger-Wertstellung ausgeführt werden, wenn diese Aufträge bis zu einer definierten Cut-off-Zeit vom Kunden elektronisch aufgeliefert werden. Zusätzliche Voraussetzung für die gesonderte Steuerung ist die Angabe des gewünschten Zieltermins im Feld „Requested Execution Date“ der Datei.

> Der Category Purpose Code wird nicht an die Bank des Zahlungsempfängers weitergeleitet. Er erscheint damit auch nicht auf dem Kontoauszug des Zahlungsempfängers.

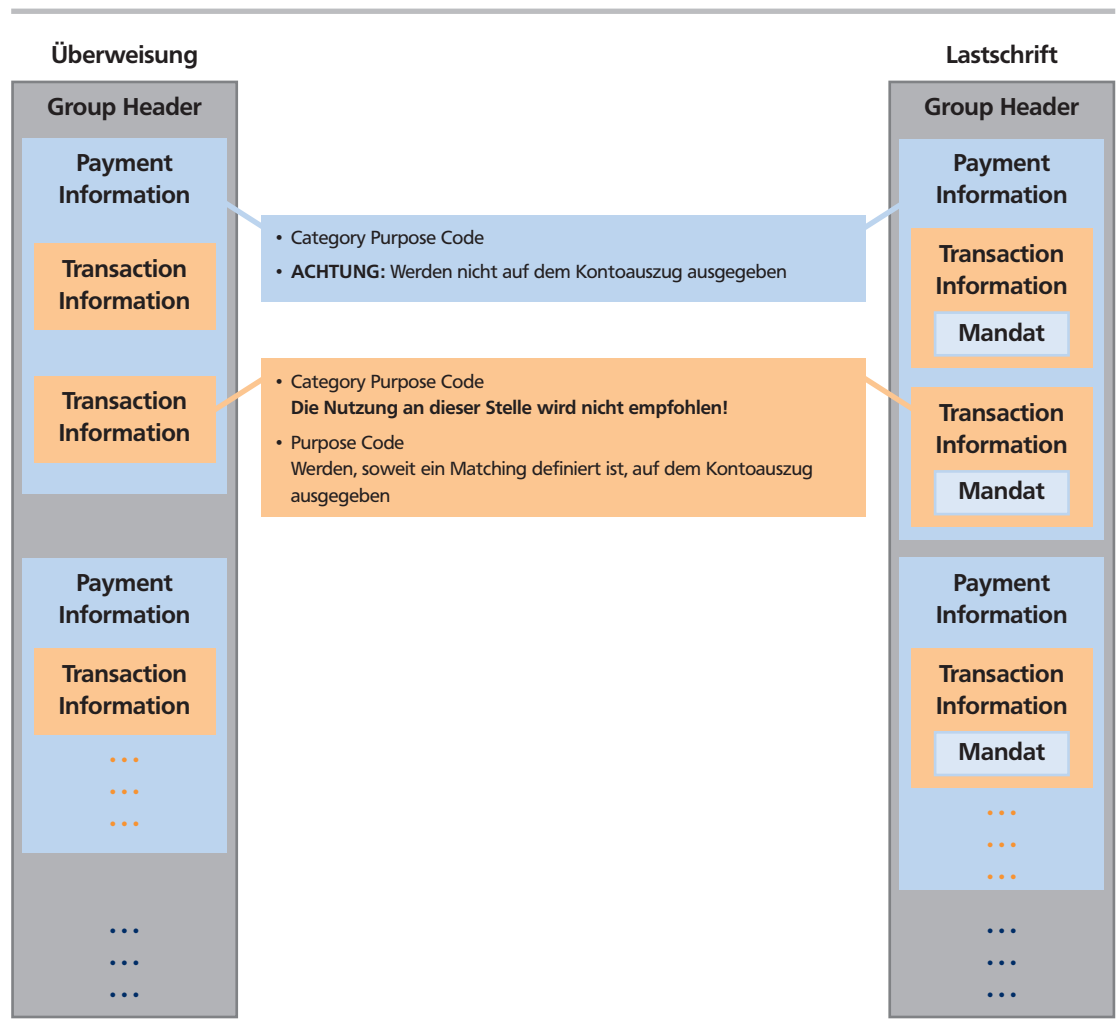


Abbildung 34: Purpose Codes

5.1.2 Purpose Codes – Textschlüssel

- > Im Datenträgeraustausch (DTA-Verfahren) wurden bestimmte Zahlungszwecke mittels Textschlüssel definiert. Beim elektronischen Kontoauszug (MT940) wurden diese durch Geschäftsvorfallcodes (GVC) repräsentiert. Bei SEPA-Zahlungen werden diese Textschlüssel durch internationale Begriffe ersetzt.
- > Mit den Purpose Codes wird der Zweck der Zahlung detaillierter benannt (z. B. BONU für Bonuszahlung). Die Angabe des Purpose Codes ist

optional. Wenn er aber angegeben wird, dürfen nur die in der ISO 20022-Codeliste festgelegten Werte verwendet werden. Vom Kunden angelieferte Codes werden bis zur Empfängerbank (Zahlungsempfänger oder Zahlungspflichtiger) transportiert. Es ist nicht gewährleistet, dass alle Codes im papierbehafteten wie auch im elektronischen Kontoauszug (MT 940/MT 942) angezeigt werden.

- > Des Weiteren gibt es keine 1:1-Umsetzung der Purpose Codes in Geschäftsvorfallcodes. Folgende Purpose Codes werden im Regelfall im Kontoauszug an den Begünstigten wie folgt umgesetzt:

Purpose Code	Bezeichnung und Zweck	GVC	Textschlüssel
BENE	Schwerbehinderten-/Arbeitsunfähigkeitsrente	156	56 000
BONU	Bonuszahlung	153	53 000
CBFF	Vermögenswirksame Leistungen	154	54 000
CHAR	Spende	169	69 000
GOVT	Staatliche Zahlung	156	56 000
PENS	Pensionszahlung	153	53 000
SALA	Gehaltszahlung	153	53 000
SSBE	Sozialversicherungsbeihilfe	156	56 000

Abbildung 35: Purpose Codes

- > Die vollständige Liste der erlaubten Codes für den Purpose Code sind unter www.iso20022.org/external_code_list_page (Reiter 11 in der Excel-Datei) ersichtlich.

5.1.3 Verwendungszweck

- > Die Belegung des Verwendungszwecks ist mit SEPA neu geregelt. Gegenüber dem Datenträgeraustauschverfahren (DTAUS), in dem 14 Zeilen Verwendungszweck mit jeweils bis zu 27 Zeichen (insgesamt 378 Zeichen) möglich sind, gibt es unter

SEPA nur noch eine Zeile mit maximal 140 Zeichen im unstrukturierten Verwendungszweck.

- > Alternativ zum unstrukturierten Verwendungszweck gibt es noch den strukturierten Verwendungszweck, der allerdings für die Masse der Zahlungen nicht genutzt werden sollte. Der strukturierte Verwendungszweck wird daher nur für besondere Zahlarten (z. B. Zahlscheine) verwendet. Mehr zum strukturierten und unstrukturierten Verwendungszweck findet sich auch im Abschnitt 5.7.6.

5.2 Struktur einer SEPA-Überweisung

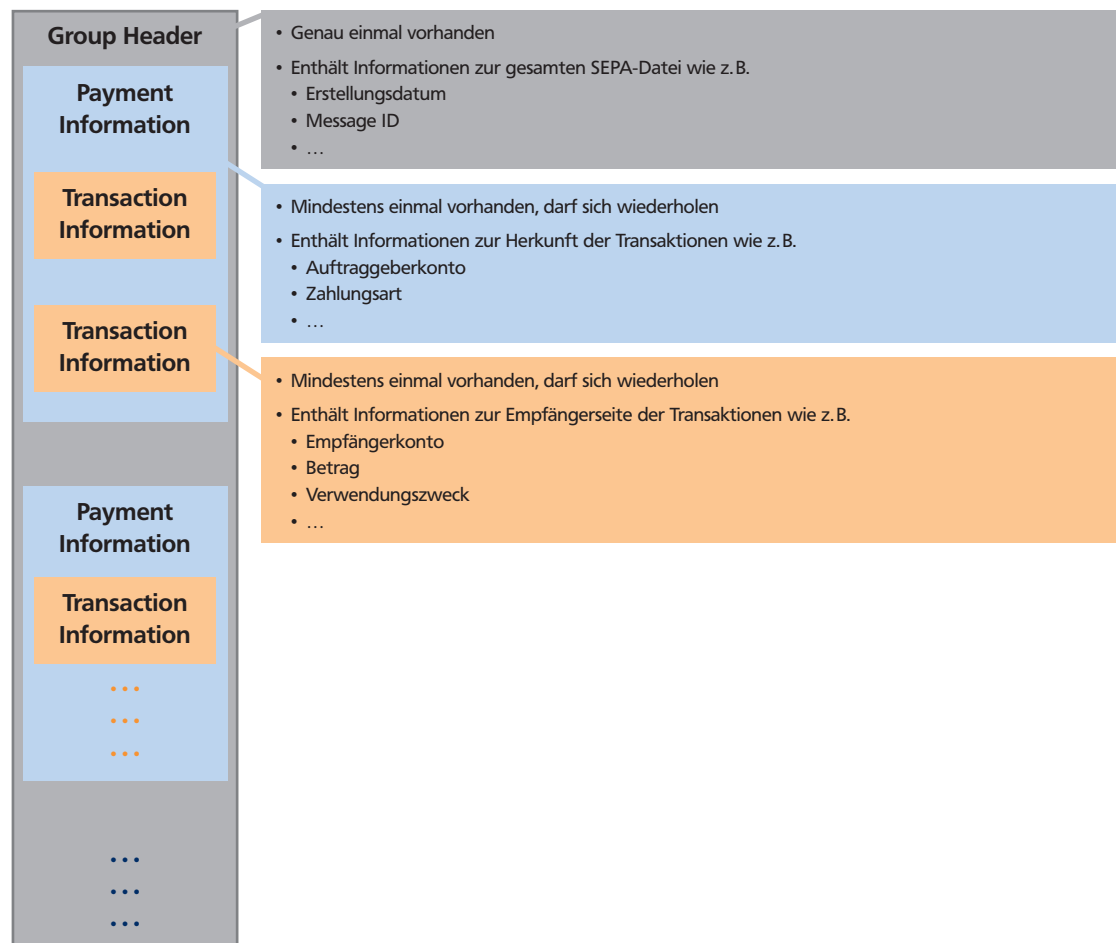


Abbildung 36: Aufbau einer SEPA-Überweisung

5.2.1 Group Header

- > Der Group Header einer SEPA-Überweisungsdatei enthält grundlegende Informationen zur Dateieinreichung. Darin genannt sind auch das Erstellungsdatum und die Uhrzeit der Erstellung der Datei.
- > Die sogenannte Message ID im Group Header dient als unverwechselbare Kennung für diese Datei. Sie soll möglichst eindeutig und so gestaltet sein, dass sie die SEPA-Datei zweifelsfrei identifiziert.
- > Ferner ist im Group Header der Name des Einreichers der Überweisungsdatei enthalten. Der Einreicher der Datei kann vom eigentlichen Auftraggeber der Zahlung abweichen. So können innerhalb einer SEPA-Überweisungsdatei mehrere Zahlungsaufträge von unterschiedlichen Auftraggebern enthalten sein.

- > Der Group Header weist auch Kontrollsummen bezüglich der Anzahl der Datensätze und des Gesamtbetrags der Einzelbeträge innerhalb der gesamten Datei auf. Er kommt in jeder Datei nur einmal vor.

5.2.2 Payment Information

- > In der Payment Information sind die eigentlichen Auftraggeberdaten der Überweisungsdatei abgelegt. Die Payment Information kommt mindestens einmal in der SEPA-Datei vor. Wenn in der SEPA-Überweisungsdatei Überweisungen von unterschiedlichen Auftraggebern abgelegt sind, so existiert die Payment Information mindestens einmal pro Auftraggeber.
- > In der Payment Information ist auch das Ausführungsdatum des Auftrags enthalten. Werden Zahlungsaufträge mit unterschiedlichem

Datum für die Ausführung eingestellt, ist pro Ausführungsdatum eine neue Payment Information zu erstellen. Ändert sich der Auftraggeber der Überweisung, muss eine neue zusätzliche Payment Information eingerichtet werden. Zu beachten ist, dass je Payment Information eine Buchung auf dem Konto erfolgt.

> BIC, IBAN und Name des Auftraggebers definieren den Auftraggeber dieser Zahlung. Außerdem sind hier die Kontrollsummen für die Anzahl der Datensätze und den Gesamtbetrag der Beträge für die einzelnen Datensätze innerhalb dieser Payment Information untergebracht.

5.2.3 Transaction Information

> Die Transaction Information ist innerhalb einer Payment Information mindestens einmal vorhanden. In diesem Block sind die eigentlichen Zahlungsdaten mit dem Verwendungszweck und dem Betrag enthalten.

> BIC, IBAN und Name kennzeichnen den Empfänger der Zahlung. Eine End-to-End ID definiert eine eindeutige Kennung für diesen Datensatz. Zur Strukturierung der Zahlung können Purpose Codes (bisher Textschlüssel) übergeben werden.

5.3 Struktur einer SEPA-Lastschrift

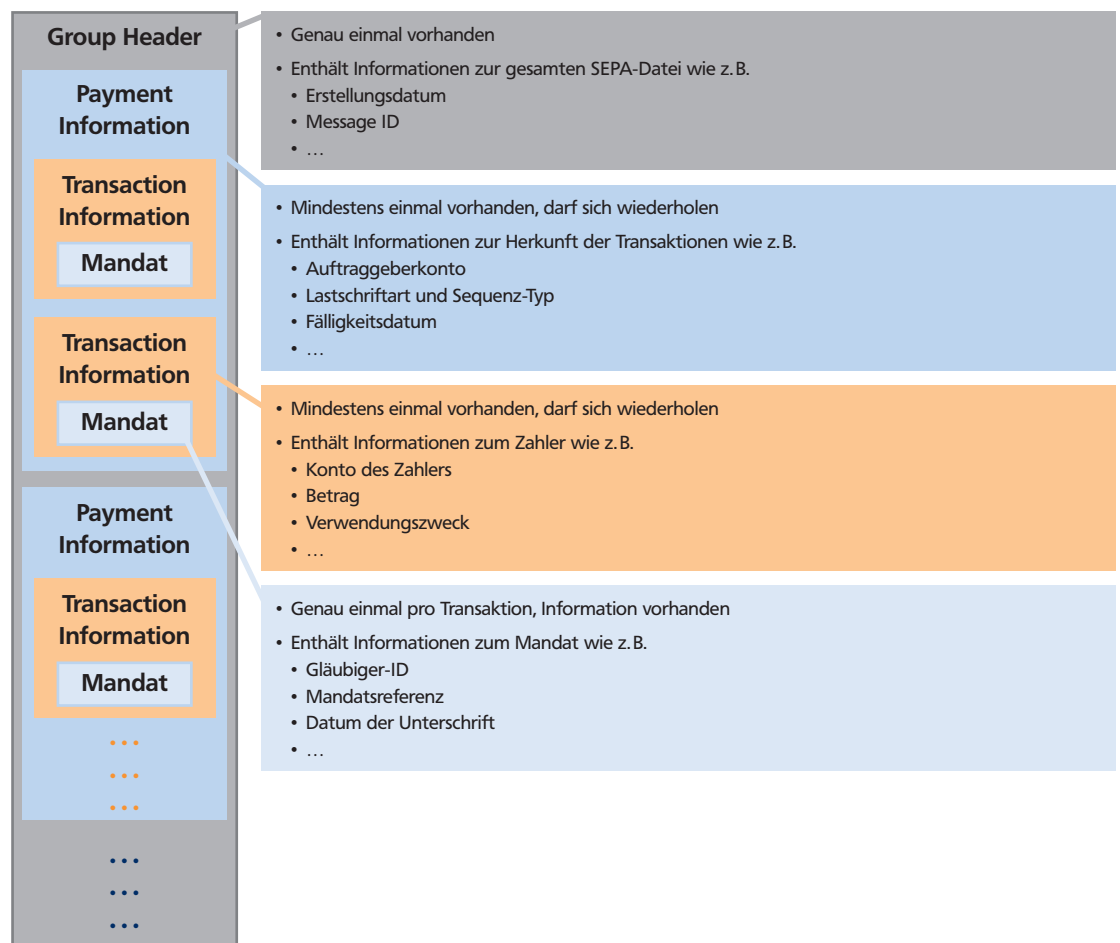


Abbildung 37: Aufbau einer SEPA-Lastschrift

5.3.1 Group Header

> Ebenso wie bei der Überweisungsdatei enthält auch der Group Header der Lastschriftdatei grundlegende Informationen über die gesamte Datei (z.B. Erstellungsdatum, Message ID ...). Der Group Header kommt in einer Lastschriftdatei nur einmal vor.

5.3.2 Payment Information

> In der Payment Information bei Lastschriften sind die Informationen des Einreichers der Lastschrift (Creditor) enthalten. Bezüglich der Struktur und des Inhalts der Datenfelder gelten die gleichen Vorgaben wie im Überweisungsverfahren.

> Bei Lastschriften sind aber zusätzliche Informationen erforderlich. Wesentlich ist hierbei der Sequenz-Typ der Lastschrift. In einer Payment Information dürfen nur Lastschriften mit dem gleichen Sequenz-Typ zusammengefasst werden. Die SEPA-Lastschriften müssen bezüglich des Sequenz-Typs „sortenrein“ eingereicht werden.

> Wenn einmalige, erstmalige, wiederkehrende oder letztmalige Lastschriften in einer Datei eingereicht werden sollen, sind schon aufgrund dieser Vorgehensweise vier Payment-Information-Blöcke erforderlich. Kommen außerdem innerhalb der Sequenz-Typen unterschiedliche Ausführungs-termine, also Fälligkeiten der Lastschrift vor, können noch mehr Payment-Information-Blöcke entstehen.

> Bei Lastschriften ist in der Payment Information auch die Gläubiger-Identifikation abzulegen. Bei Änderung der CI ist ebenfalls eine neue Payment Information zu erstellen. In diesem Fall ist auch der Auftraggeber verändert worden, was ohnehin die Erstellung einer neuen Payment Information zur Folge hat.

5.3.3 Transaction Information

> In der Transaction Information sind die Daten des Zahlungspflichtigen, der Betrag der Lastschrift und der Verwendungszweck hinterlegt. Bei Lastschriften ist in der Transaction Information auch das Mandat (die Mandatsreferenz) für die Lastschrift abgelegt. Das Datum der Ausstellung des Mandats vervollständigt die Mandatsinformationen. Bei Änderungen des Mandats können in der Transaction Information zudem Änderungsinformationen (Amendment) abgelegt werden. Diese können sein:

- Ursprünglicher Name des Creditors
- Ursprüngliche CI des Creditors
- Ursprüngliche Mandatsreferenz
- Ursprüngliche IBAN des Debtors
- Hinweis SMNDA auf einen Bankwechsel des Debtors. Die Lastschrift muss in diesem Fall mit dem Sequenz-Typ FRST eingereicht werden.

> Über diese zusätzlichen Daten wird mit der Änderung des Mandats informiert.

5.4 Referenzierungsmöglichkeiten

> In SEPA-Dateien werden zu unterschiedlichen Zwecken Referenzen verwendet. Sie sollen

bestimmte Sachverhalte eindeutig darstellen. Hier eine Übersicht einiger wichtiger Referenzen:

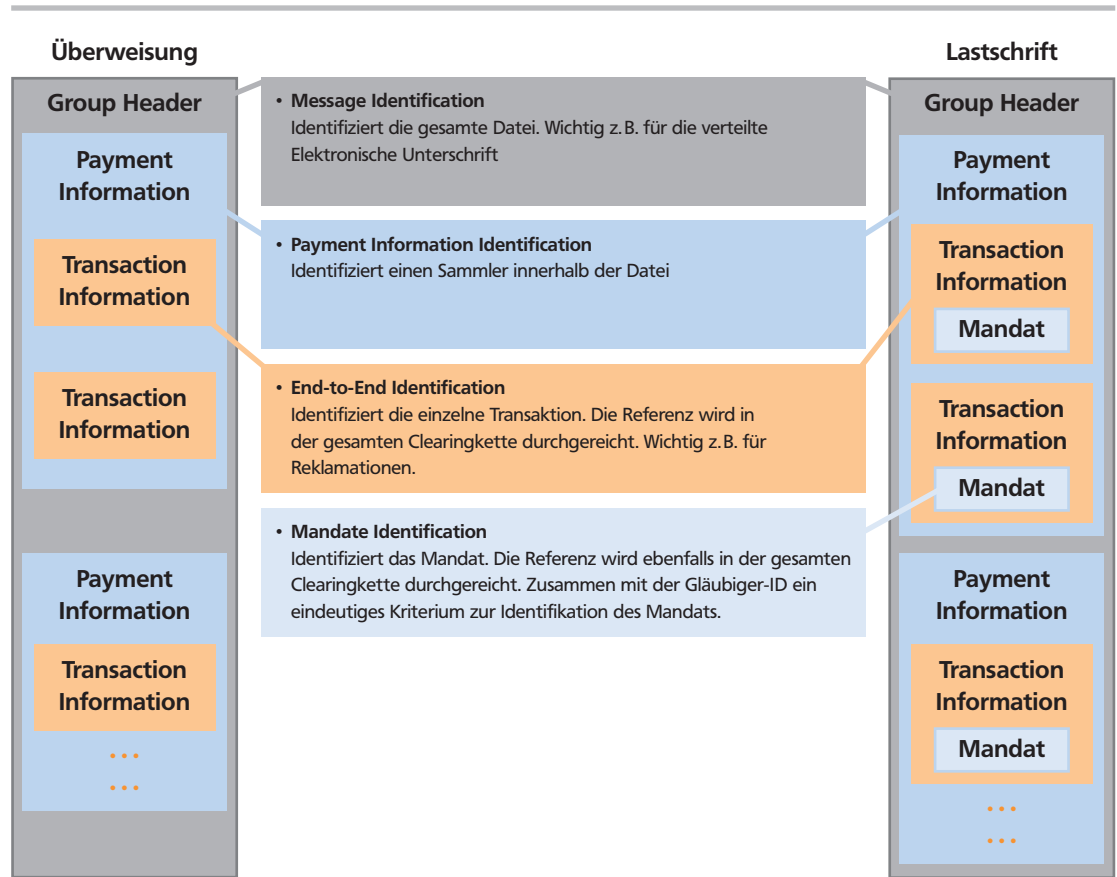


Abbildung 38: Referenzen

> Einige Referenzen werden im Rahmen der verteilten elektronischen Unterschrift beim DFÜ-Verfahren EBICS für die Identifikation der Datei oder des Sammlers genutzt. Die Message Identification identifiziert die gesamte Datei, während die Payment Information Identification den einzelnen Sammler innerhalb der Datei kennzeichnet.

5.4.1 Message Identification

> Die Message Identification ist eine eindeutige Identifizierung der Datei. Sie wird im Group Header angegeben und kommt in einer SEPA-Datei genau einmal vor.

> Die Message Identification kann bis zu 35 Zeichen lang sein. Es sind aber nicht alle Zeichen erlaubt. Der erlaubte Zeichensatz ist im technischen Teil dieser Broschüre dargestellt (siehe Abschnitt 5.7.16).

5.4.2 Payment Information Identification

> Die Payment Information Identification kennzeichnet innerhalb einer SEPA-Datei den einzelnen logischen Sammler. Sie kommt für jede Payment Information innerhalb der SEPA-Datei vor. Diese Kennzeichnung kann auf der Auftraggeberseite für Nachforschungen zwischen den Banken verwendet werden.

> Die Payment Information Identification kann bis zu 35 Zeichen lang sein. Der erlaubte Zeichensatz ist ebenfalls zu beachten.

5.4.3 End-to-End Identification

> Die End-to-End Identification kennzeichnet den einzelnen Datensatz. Sie wird von der Einreichung der Zahlung bis zum Empfänger der Zahlung durchgereicht. Mit der End-to-End Identification

kann der Weg der SEPA-Zahlung nachvollzogen werden.

- > Die End-to-End Identification kommt in jeder Transaction Information vor und kennzeichnet diese eindeutig. Neben einer individuellen Kennung können zur Bildung der End-to-End Identification auch das Tagesdatum und die aktuelle Uhrzeit verwendet werden.
- > Die End-to-End Identification umfasst auch bis zu 35 Zeichen. Die erlaubten Zeichen sind im technischen Teil dargestellt (siehe Abschnitt 5.7.16).

5.4.4 Mandate Identification

> Die Mandate Identification (Mandats-ID oder Mandatsreferenz) kommt nur bei Lastschriften vor. Sie stellt gemeinsam mit der Gläubiger-Identifikation (CI) die Eindeutigkeit eines Mandats dar. Diese bis zu 35 Zeichen lange Kennung wird vom Einreicher (Creditor) der Lastschrift vergeben. Auch hier ist nur ein eingeschränkter Zeichensatz erlaubt (siehe Abschnitt 5.7.16).

5.5 Abweichende Auftraggeber/Empfänger

- > Innerhalb einer SEPA-Zahlung kann zusätzlich zum Creditor und Debitor noch ein abweichender Creditor und/oder ein abweichender Debitor angegeben werden. Diese zusätzlichen Felder dienen der weiteren Strukturierung einer SEPA-Zahlung. Diese Informationen werden in der Regel auf dem Kontoauszug des Zahlungsempfängers/ Zahlungspflichtigen innerhalb des Verwendungszwecks ausgegeben.
- > Es kann allerdings nicht sichergestellt werden, dass alle Banken diese Informationen in der gesamten Transaktionskette transportieren. Bei der Verwendung des zukünftigen elektronischen Kontoauszugs CAMT (camt.053) besteht die Möglichkeit, diese Informationen strukturiert auszugeben.

> Bei abweichendem Debitor und abweichendem Creditor handelt es sich um rein optionale Felder. Die sinnvolle Verwendung dieser zusätzlichen Felder sei an folgenden Beispielen dargestellt:

- Die Familienkasse ist im Allgemeinen bei der Arbeitsagentur angesiedelt. Der Auftraggeber der Zahlung ist damit die Arbeitsagentur. Im Feld für den abweichenden Auftraggeber kann dann der Begriff „Familienkasse“ angegeben werden.
- Auf der Empfängerseite ist der Vater des Kindes angegeben. Dieser erhält rechtlich auch die Zahlung. Im Feld für den abweichenden Empfänger kann der Name des Kindes angegeben werden.
- Die Felder innerhalb der XML-Datei wären dann wie folgt zu belegen:

```
<Dbtr>
  <Nm>Arbeitsagentur</Nm>
</Dbtr>
```

```
<Cdtr>
  <Nm>Vater Mueller Gerhard</Nm>
</Cdtr>
```

```
<UltmtDbtr>
  <Nm>Familienkasse</Nm>
</UltmtDbtr>
```

```
<UltmtCdtr>
  <Nm>Kind Mueller Maria</Nm>
</UltmtCdtr>
```

Abbildung 39: Ultimate-Felder bei Überweisungen

Einzug von Umlagen für Wohnungseigentümergeinschaften

> Ist der Lastschriftgläubiger eine Wohnungseigentümergeinschaft (WEG), dann hängt die Vergabe der Gläubiger-Identifikationsnummer (CI) in der Regel von der Form der Kontoführung ab. Hier gibt es zwei Varianten:

1. Fall: Kontoinhaber ist die WEG = CI-Inhaber
2. Fall: Kontoinhaber ist der Verwalter (Treuhand) = CI-Inhaber

> Die Vergabe von Gläubiger-Identifikationsnummern orientiert sich somit generell an den Vertragskonstellationen zwischen der Inkassobank und dem Inkassokunden. Die CI ist von dem Vertragspartner der Inkassovereinbarung zu beantragen, der zugleich der Kontoinhaber ist. Damit ist die Gläubiger-Identifikationsnummer grundsätzlich dem formell Einziehenden (Kontoinhaber/Vertragspartner der Inkassovereinbarung), jedoch nicht zwingend dem materiell Berechtigten zur Kennzeichnung zuzuordnen.

```
<Ctr>
  <Nm>Verwalter Maier Hans</Nm>
</Ctr>
```

```
<UltmtCtr>
  <Nm>WEG Sonnenhof</Nm>
</UltmtCtr>
```

Abbildung 40: Ultimate-Felder bei der Lastschrift

> Im Lastschriftmandat ist daher auch die Gläubiger-Identifikationsnummer desjenigen anzugeben,

- auf dessen Namen das Konto lautet, über das der Lastschrifteinzug abgewickelt wird,
- zu dessen Gunsten das Lastschriftmandat ausgestellt wird,
- der im Datensatz als Lastschriftgläubiger erscheint.

> Dies kann in Abhängigkeit von der konkreten Organisation und Ausgestaltung des Kontovertrages

- die einzelne WEG oder
- die jeweilige Hausverwaltung (zum Beispiel Treuhandkonto)

sein.

> Die Felder innerhalb der XML-Datei wären für den Fall, dass der Verwalter Hans Maier der Kontoinhaber ist, wie folgt zu belegen:

```
<Dbtr>
  <Nm>Eigentümer Franz Huber</Nm>
</Dbtr>
<DbtrAcct>
```

5.6 Mögliche Auflieferungsformen

> Mit der Umsetzung von SEPA ändert sich auch einiges in der technischen Umsetzung:

- Die bisher gewohnte Einreichung von Datenträgern, wie im DTA üblich, entfällt.

- Die Einreichung von Dateien kann nur noch online vorgenommen werden. Dafür stehen den Kunden die bekannten Electronic-Banking-Programme zur Verfügung.

- Verbraucher können bei ihrer Bank für Überweisungen noch alte Überweisungsbelege anliefern, falls die Bank diese noch akzeptiert.
- Lastschriften können ausschließlich über die Electronic-Banking-Produkte eingereicht werden.
- Bei der Verwendung von Rechnungen mit Zahlscheinen müssen diese zwingend bis zum 1. Februar 2014 auf SEPA-fähige Zahlscheine umgestellt sein.
- Auch wenn es den deutschen Banken über das SEPA-Begleitgesetz ermöglicht wird (die Banken haben die Wahl), Verbrauchern weiterhin eine Anlieferung von Überweisungen (Belegen) mit Bankleitzahl und Kontonummer zu gestatten, sind Nichtverbraucher zur Umstellung auf BIC und IBAN verpflichtet.
- Auf Rechnungsformularen müssen schon vor dem 1. Februar 2014 BIC und IBAN der Volksbank Raiffeisenbank aufgedruckt sein.

5.7 Neues technisches Format

- > SEPA verwendet eine Teilmenge des ISO-Standards 20022 im XML-Format (Extensible Markup Language, engl. für „erweiterbare Auszeichnungssprache“). Es beschreibt unter SEPA die einzelnen Elemente des Zahlungsauftrags. Die jeweils aktuelle Dokumentation für die Zahlungsaufträge wird von der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) auf der Basis des ISO-Standards 20022 und der EPC-Vorgaben laufend weiterentwickelt.
- > Die Dokumentation erfolgt in der Anlage 3 der Schnittstellenspezifikation für die Datenfernübertragung zwischen Kunde und Kreditinstitut gemäß DFÜ-Abkommen „Spezifikation der Datenformate“.
- > Dieses Dokument ist im Internet abrufbar unter: <http://www.ebics.de>
- > Durch diese Regeländerungen kann es zu Anpassungsbedarf bei den Kundensystemen kommen. Um diese nicht zu kurzfristig realisieren zu müssen, hat die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) vereinbart, immer die aktuelle Version und die Vorgängerversion zu unterstützen. Ab November 2013 gilt die Version 2.7 der Anlage 3 des DFÜ-Abkommens. Wesentliche Neuerungen sind hier die Euro-Eil-Überweisung, die Euro-Eil-Lastschrift (COR1, innerhalb Deutschlands) und die Möglichkeit der optionalen Verwendung des BIC ab 1. Februar 2014.
- > Für Überweisungen gilt dann das XML-Format pain.001.003.03 und für Lastschriften das XML-Format pain.008.003.02. Für Statusmeldungen (z. B. bei Rückgaben von Lastschriften) steht das XML-Format pain.002.003.03 zur Verfügung.
- > Zusätzlich zu den reinen Kundenformaten für die SEPA-XML-Datei wurde speziell für die Deutsche Kreditwirtschaft das Containerformat container.nnn.003.02 definiert. Das Containerformat dient dazu, mehrere pain-Dateien in einer XML-Datei zusammenzufassen. Die einzelnen Dateien innerhalb des Containers werden über Hashwerte (Prüfsummen) eindeutig identifiziert.
- > Das Containerformat kommt primär für Zahlungsverkehrsdienstleister, wie z. B. Service-Rechenzentren infrage.

> Ein beispielhafter Ausschnitt einer SEPA-XML-Datei ist nachfolgend dargestellt.

```
<?xml version="1.0" encoding="UTF-8"?>
<Document xmlns="urn:iso:std:iso:20022:tech:xsd:pain.008.003.02">
  <CstmrDrctDbtIntr>
    <GrpHdr>
      <MsgId>SepaTools-Msg08072013-11:04</MsgId>
      <CreDtTm>2013-07-08T11:04:11</CreDtTm>
      <NbOfTxs>1</NbOfTxs>
      <CtrlSum>1.07</CtrlSum>
      <InitgPty>
        <Nm>Mueller Hans</Nm>
      </InitgPty>
    </GrpHdr>
    <PmtInf>
      <PmtInfId>PmtInf08072013-11:04-1</PmtInfId>
      <PmtMtd>DD</PmtMtd>
      <NbOfTxs>1</NbOfTxs>
      <CtrlSum>1.07</CtrlSum>
      <PmtTpInf>
        <SvcLvl>
          <Cd>SEPA</Cd>
        </SvcLvl>
        <LclInstrm>
          <Cd>CORE</Cd>
        </LclInstrm>
        <SeqTp>FRST</SeqTp>
      </PmtTpInf>
      <ReqdColltnDt>2013-07-15</ReqdColltnDt>
      <Cdtr>
        <Nm>Huber Martin</Nm>
      </Cdtr>
      <CdtrAcct>
        <Id>
          <IBAN>DE61740618130000070998</IBAN>
        </Id>
      </CdtrAcct>
      <CdtrAgt>
        <FinInstnId>
          <BIC>GENODEDD570</BIC>
        </FinInstnId>
      </CdtrAgt>
    </PmtInf>
  </CstmrDrctDbtIntr>
</Document>
```

Abbildung 41: Beispiel für eine SEPA-XML-Basis-Lastschrift

5.7.1 BIC

```
<FinInstnId>
  <BIC>GENODEF1PFK</BIC>
</FinInstnId>
```

Abbildung 42: BIC

> Der BIC stellt die internationale Adresse (Bankleitzahl) eines Kreditinstituts dar. Ab Februar 2014 muss er für nationale Zahlungen nicht mehr angegeben werden. Ab 1. Februar 2016 entfällt er auch für Zahlungen im gesamten EWR.

5.7.2 IBAN

```
<DbtrAcct>
  <Id>
    <IBAN>DE61740618130000070998</IBAN>
  </Id>
</DbtrAcct>
```

Abbildung 43: IBAN

> Die IBAN (International Bank Account Number) ist die internationale Kontonummer eines Bankkunden (Creditor oder Debitor). Sie muss bei allen SEPA-Zahlungen angegeben werden.

5.7.3 Eilige Überweisungen

```
<PmtTplnf>
  <SvcLvl>
    <Cd>URGP</Cd>
  </SvcLvl>
</PmtTplnf>
```

Abbildung 44: Eilige Zahlungen

> Ab November 2013 können innerhalb des XML-Datensatzes auch eilige (taggleiche) Überweisungen beauftragt werden. Das ist allerdings kein SEPA-Produkt. Hier wird nur die technische Infrastruktur der XML-Definition zur Übertragung der Aufträge genutzt.

> Die tatsächliche Weiterleitung des Auftrags erfolgt bei rechtzeitiger Einreichung (Cut-off-Zeiten beachten) gleichartig an die Bank des Begünstigten. Es ist damit keine Sammlerüberweisung im Massenzahlungsverkehr.

5.7.4 Sofort fällige Überweisung – bei Sicht fällig

> Bei SEPA-Überweisungen ist das Ausführungsdatum ein Pflichtfeld. Die Überweisung wird immer mit einem Ausführungsdatum (Requested Execution Date) versehen. Ist eine Ausführung in der Zukunft nicht gewünscht, wird das Tagesdatum eingesetzt. Nur bei der Datenfernübertragung mittels HBCI/FinTS muss für die sofortige Ausführung der 01.01.1999 als Ausführungsdatum angegeben werden.

> Es gibt jedoch Kundensysteme, insbesondere im Übertragungsverfahren HBCI/FinTS, die keine terminierten Überweisungen mit Angabe eines Ausführungsdatums erlauben. Überweisungen müssen in diesen Systemen als „sofort fällig“ ausgeführt werden.

> Um trotzdem der Forderung nach der Belegung des Pflichtfeldes <ReqdExctnDt> nachzukommen, ist in dieses Feld für diesen Fall das Datum 01.01.1999 einzustellen.

```
<ReqdExctnDt>1999-01-01</ReqdExctnDt>
```

Abbildung 45: Datum für Sichtüberweisung bei HBCI/FinTS

5.7.5 IBAN only (BIC optional)

> Bisher ist die Ausführung von SEPA-Zahlungen nur unter Angabe von BIC und IBAN möglich. Der BIC ist daher auch in die XML-Datei einzutragen.

> Ab dem 1. Februar 2014 wird es möglich sein, Zahlungen innerhalb Deutschlands nur mit der IBAN (IBAN only) zu beauftragen.

> Ab dem 1. Februar 2016 gilt dies auch für den gesamten SEPA-Raum.

```
<CdtrAgt>
  <FinInstnId>
  <Othr>
    <Id>NOTPROVIDED</Id>
  </Othr>
  </FinInstnId>
</CdtrAgt>
```

Abbildung 46: Auftraggeber Bank ohne BIC

5.7.6 Verwendungszweck

> Der Verwendungszweck im bisherigen Datenträgeraustausch (DTA) besteht aus 14 x 27 Zeichen (insgesamt 378 Zeichen). Bei SEPA gibt es zwei Varianten des Verwendungszwecks:

Unstrukturierter Verwendungszweck

> Empfohlen wird die Anwendung des unstrukturierten Verwendungszwecks. Er kann aus maximal 140 Zeichen bestehen.

> In Ergänzung zum Verwendungszweck kann noch ein Purpose Code (Textschlüssel) mitgegeben werden. Ebenso ist es möglich, in der Adressierung der Beteiligten noch Detailinformationen unterzubringen.

```
<RmtInf>
  <Ustrd>Verwendungszweck bis zu 140 Zeichen</Ustrd>
</RmtInf>
```

Abbildung 47: Unstrukturierter Verwendungszweck

Strukturierter Verwendungszweck

> Für besondere Fälle steht noch der strukturierte Verwendungszweck zur Verfügung. Er ist eine Alternative zum unstrukturierten Verwendungszweck und kann nur statt diesem und nicht gemeinsam mit ihm verwendet werden. Es ist außerdem zu beachten, dass bei den 140 Zeichen des strukturierten Verwendungszweckes alle XML-Tags (Feldbezeichnung) innerhalb des Feldes <Strd>..... </Strd> mitgezählt werden.

Referenz für Zahlscheine

```
<RmtInf>
  <Strd>
    <CdtrRefInf>
      <Tp>
        <CdOrPrtry>
          <CD>SCOR</CD>
        </CdOrPrtry>
      </Tp>
      <Ref>RF98123456789012345678901</Ref>
    </CdtrRefInf>
  </Strd>
</RmtInf>
```

Abbildung 48: Zahlscheine und strukturierter Verwendungszweck

> Bei Zahlscheinen werden prüfzifferngesicherte Referenznummern im Verwendungszweck (analog BZÜ-Belegen) vorgegeben. Diese können auch im

strukturierten Verwendungszweck übergeben werden.

Der Aufbau der Referenznummer lautet dann:

RFPPAAAAAAAAAAAAAAAAAAAAAAAA

Abbildung 49: Aufbau der Referenznummer

> Die ersten beiden Buchstaben RF stellen eine Konstante dar. Die beiden Ziffern PP bilden eine Prüfzahl, die nach Modulus 97-10 berechnet wurde. Dann folgen bis zu 21 alphanumerische Zeichen (hier mit dem Buchstaben A dargestellt).

> In SEPA ist nur der strukturierte Verwendungszweck mit dem Code SCOR zugelassen. Die Banken sind nicht verpflichtet, die Prüfzahl der Referenznummer auf Korrektheit zu prüfen.

5.7.7 Zahlungsgrund – Purpose Code

```
<Purp>
  <Cd>CBFF</Cd>
</Purp>
```

Abbildung 50: Zahlungsgrund – Purpose Code

> Zur Kennzeichnung des Verwendungszwecks (z. B. Gehalt, Pension, VL) wird der Purpose Code verwendet. Der Purpose Code wird direkt an den Empfänger der Zahlung weitergeleitet. Wird der elektronische Kontoauszug im camt-Format verarbeitet, so wird dort der Purpose Code mit dem originalen Wert dargestellt.

> Beim elektronischen Kontoauszug MT 940 wird der Purpose Code, soweit möglich, durch einen Geschäftsvorfallcode (GVC) ersetzt.

> Es können nur Purpose Codes verwendet werden, die in der ISO 20022 definiert sind. Die Liste der erlaubten Codes kann unter www.iso20022.org/external_code_list.page abgerufen werden (Reiter 11 der Excel-Datei).

5.7.8 Zahlungsanweisung – Category Purpose

```
<PmtTplnf>
  <SvcLvl>
    <Cd>SEPA</Cd>
  </SvcLvl>
  <CtgyPurp>
    <Cd>SALA</Cd>
  </CtgyPurp>
</PmtTplnf>
```

Abbildung 51: Zahlungsanweisung – Category Purpose

> Der Category Purpose kennzeichnet den vollständigen Datensatz (Payment Information). Auch hier dürfen nur die vordefinierten Codes lt. ISO 20022 verwendet werden. Die Liste der erlaubten Codes kann unter www.iso20022.org/external_code_list.page abgerufen werden (Reiter 4 der Excel-Datei).

5.7.9 Die Beteiligten bei einer Überweisung

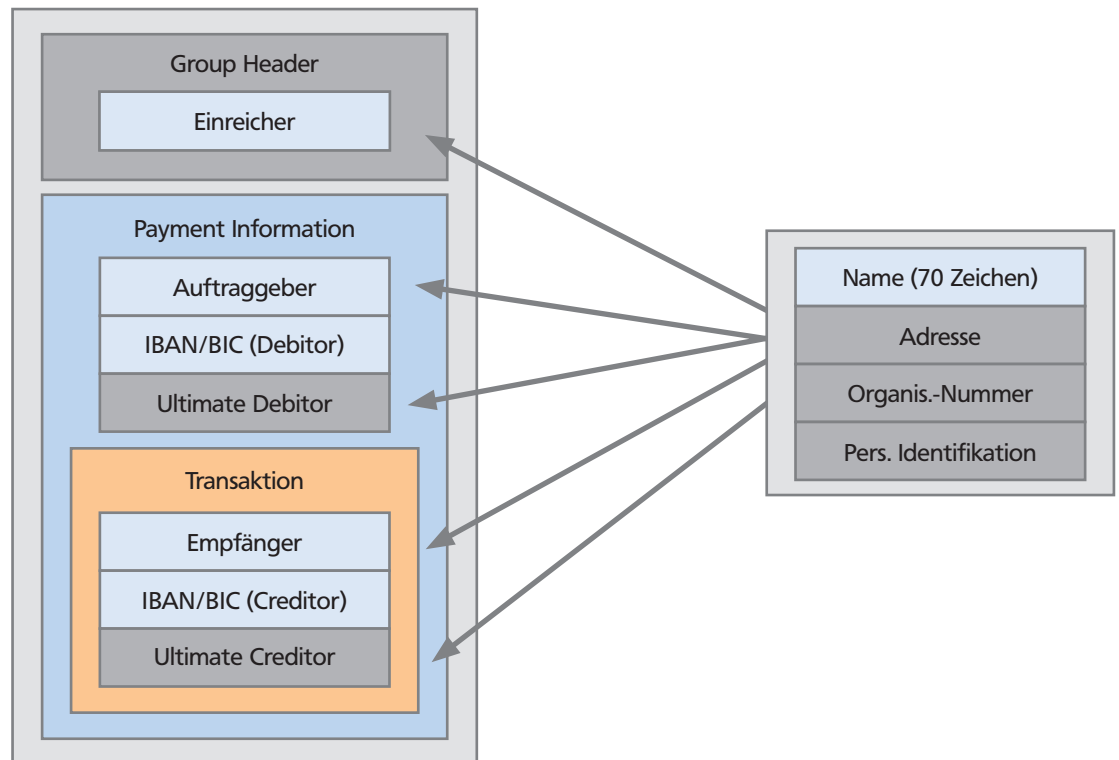


Abbildung 52: Beteiligte an einer Überweisung

> Bei einer SEPA-Überweisung gibt es mindestens drei und höchstens fünf Beteiligte. Auftraggeber und Zahlungsempfänger erscheinen in unterschiedlichen Ebenen der SEPA-Datei. Sie werden über den Namen und optional über Identifikationsnummern identifiziert und dargestellt. Neben dem Einreicher der Zahlung sind dies die Namen des Auftraggebers der Zahlung, der Name des Empfängers und optional ein abweichender Name für den Auftraggeber und den Empfänger.

Einreicher

> Der Einreicher der Überweisungsdatei ist im Group Header anzugeben. Im Regelfall wird er mit dem Auftraggeber der Überweisung identisch sein. Da aber innerhalb einer SEPA-Überweisungsdatei Zahlungen von unterschiedlichen Auftraggebern enthalten sein können, wird der Name des Einreichers separat angegeben. Beim Einreicher der Überweisung (Initiating Party) ist die Angabe einer Adresse nicht zulässig.

Payment Information – Auftraggeber

> Die Payment Information kann in einer SEPA-Überweisungsdatei mehr als einmal vorkommen. Angaben des Auftraggebers können mit vollständigen Adressdaten erscheinen. Von der Deutschen Kreditwirtschaft wird allerdings empfohlen, nur das Feld Name zu belegen.

Transaktion – Empfänger

> Die dritte Pflichtangabe bei den möglichen fünf Beteiligten einer SEPA-Zahlung ist der Empfänger der Zahlung innerhalb der Transaktion. Normalerweise reicht es auch hier, wenn der Name des Zahlungsempfängers angegeben wird.

> Zusätzliche Angaben wie die Adresse oder sonstige Identifizierungsmerkmale sind möglich und in manchen Fällen auch erforderlich.

5.7.10 Beteiligte an einer Lastschrift

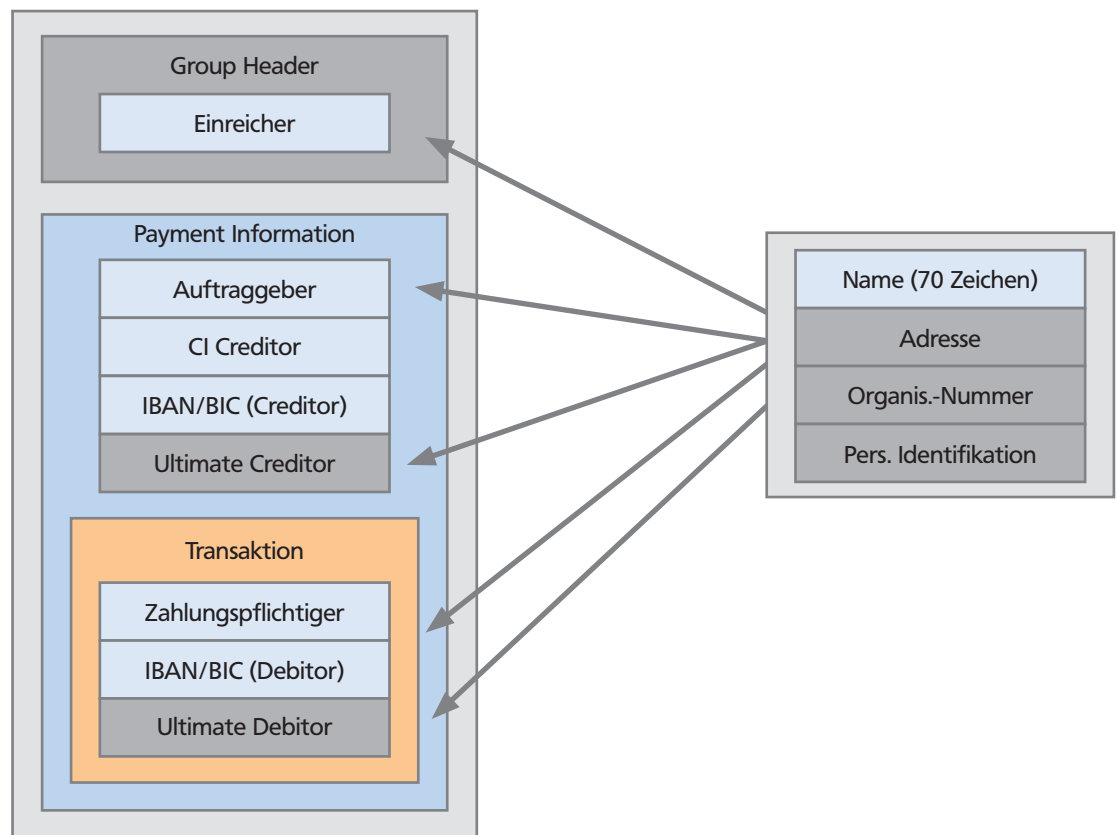


Abbildung 53: Beteiligte an einer Lastschrift

- > Auch bei einer SEPA-Lastschrift gibt es mindestens drei und höchstens fünf Beteiligte.
- > Einreicher und Zahlungspflichtiger erscheinen in unterschiedlichen Ebenen der SEPA-Datei. Sie werden über den Namen und optional über Identifikationsnummern identifiziert und dargestellt.
- > Neben dem Einreicher der Zahlung sind die Beteiligten der Lastschrift definiert durch den Namen des Einreichers der Zahlung, den Namen des Zahlungspflichtigen und optional durch einen abweichenden Namen für den Zahlungsempfänger und den Zahlungspflichtigen.

Einreicher

- > Der Einreicher der Lastschriftdatei ist im Group Header anzugeben. Im Regelfall wird er mit dem Auftraggeber (Creditor) der Lastschrift identisch sein. Da aber innerhalb einer SEPA-Lastschriftdatei Zahlungen von unterschiedlichen Auftraggebern

enthalten sein können, wird der Name des Einreichers separat angegeben. Beim Einreicher der Lastschriften (Initiating Party) ist die Angabe einer Adresse nicht empfohlen.

Payment Information – Auftraggeber (Creditor)

- > Die Payment Information kann in einer SEPA-Lastschriftdatei mehr als einmal vorkommen. Der Name des Auftraggebers kann hierbei mit kompletter Anschrift erscheinen. Von der Deutschen Kreditwirtschaft wird allerdings auch hier empfohlen, nur das Feld Name zu belegen.

Transaktion – Empfänger (Zahlungspflichtiger)

- > Die dritte Pflichtangabe bei den möglichen fünf Beteiligten einer SEPA-Zahlung ist der Zahlungspflichtige (Debitor) der Lastschrift innerhalb der Transaktion. Normalerweise reicht es auch hier, wenn der Name des Zahlungspflichtigen angegeben wird. Zusätzliche Angaben wie die Adresse oder sonstige Identifizierungsmerkmale sind möglich.

5.7.11 Adresse

```
<Dbtr>
<Nm>Holzmueller Gerhard</Nm>
<PstlAdr>
<Ctry>DE</Ctry>
<AdrLine>Sonnenweg 4</AdrLine>
<AdrLine>Muenchen</AdrLine>
</PstlAdr>
</Dbtr>
```

Abbildung 54: Adressangaben

- > Neben dem Namen eines der maximal fünf Beteiligten einer SEPA-Nachricht kann zusätzlich die Adresse angegeben werden. Hierzu stehen zwei Zeilen mit jeweils bis zu 70 Zeichen zur Verfügung.
- > Bei grenzüberschreitenden Zahlungen gelten die folgenden Regeln. Die Verordnung (EG)

Nr. 1781/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers sieht vor, dass der Zahlungsdienstleister des Auftraggebers sicherstellt, dass bei einem Geldtransfer vollständige, genaue und aussagekräftige Angaben zum Auftraggeber kommuniziert werden. So sind bei jedem Geldtransfer Name, Anschrift und Kontonummer des Auftraggebers anzugeben. Diese Verordnung zielt darauf ab, mithilfe von Bestimmungen, die für alle an einem Geldtransfer beteiligten Zahlungsdienstleister gelten, die Rückverfolgbarkeit solcher Transfers zu gewährleisten.

5.7.12 Gläubiger-Identifikation (Creditor Identification/CI)

- > Jeder Einreicher einer SEPA-Lastschrift benötigt eine Gläubiger-Identifikation (CI). Sie hat folgenden Aufbau:

LLPPZZZ0NNNNNNNNNNNNNNNN

Abbildung 55: Aufbau der Gläubiger-ID

- > Die einzelnen Buchstaben haben folgende Bedeutung:

LL	Ländercode, in Deutschland DE
PP	Prüfzahl, berechnet nach ISO 7064, wie die IBAN
ZZZ	Geschäftsbereichskennung, die der Gläubiger frei vergeben kann, mit ZZZ vorbelegt
0NN...	11-stellige, eindeutige Gläubiger-Identifikation mit führender 0, die für Deutschland von der Deutschen Bundesbank vergeben wird

```
<CdtrSchmeld>
<Id>
<PrvtId>
<Othr>
<Id>DE98ZZZ09999999999</Id>
<SchmeNm>
<Prtry>SEPA</Prtry>
</SchmeNm>
</Othr>
</PrvtId>
</Id>
</CdtrSchmeld>
```

Abbildung 56: Gläubiger-ID

- > Obwohl auch eine Verwendung auf Transaktionsebene möglich ist, sollte die Gläubiger-Identifikation möglichst auf Payment-Informationsebene vergeben werden.

5.7.13 Identifikationsnummern

> Zur zusätzlichen Identifizierung eines Beteiligten an einer SEPA-Zahlung kann zum Namen noch eine Identifikationsnummer übergeben werden. Obwohl von der Deutschen Kreditwirtschaft die Belegung dieser Elementgruppen nicht empfohlen wird, ist es unter Umständen sinnvoll, diese trotzdem zu verwenden.

> In manchen Ländern sind diese zusätzlichen Felder erforderlich. Es ist innerhalb der Organisationsstruktur eines Unternehmens zu

klären, inwieweit diese zusätzlichen Identifikationsnummern sinnvoll eingesetzt werden können.

> Die Identifikationsnummern gibt es für jeden Beteiligten an einer SEPA-Zahlung in folgenden Ausprägungen:

Organisations-Identifikation

> Über die Belegung des Feldes <Orgld> können z.B. Identifikationen von Organisationen (z.B. Finanzamt, kommunale Verwaltung) vorgenommen werden.

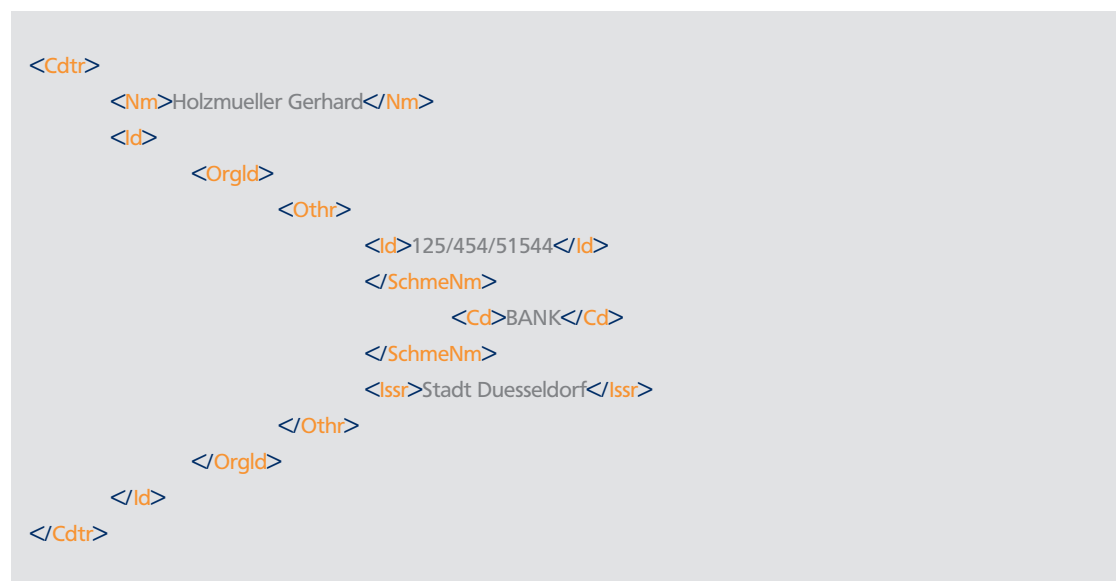


Abbildung 57: Organisations-Identifikation

> Unter dem Element <Issr> wird optional der Aussteller der Identifikation angegeben.

Private Identifikationsnummern

> Bei den privaten Identifikationsnummern (<PrvId>) gibt es zwei Ausprägungen. Die Identifikation kann eine Nummer sein (z. B. Steuernummer) oder das Geburtsdatum des Beteiligten mit Angabe des Geburtsortes.

```
<Ctr>
  <Nm>Holzmueller Gerhard</Nm>
  <Id>
    <PrvId>
      <Othr>
        <Id>AZ754/FF7/4561</Id>
        <SchmeNm>
          <Cd>CCPT</Cd>
        </SchmeNm>
        <Issr>Verwaltungsreferat Augsburg</Issr>
      </Othr>
    </PrvId>
  </Id>
</Ctr>
```

Abbildung 58: Private Identifikationsnummern

```
<Ctr>
  <Nm>Holzmueller Gerhard</Nm>
  <Id>
    <PrvId>
      <DtAndPlcOfBirth>
        <BirthDt>1963-09-17</BirthDt>
        <PrvcOfBirth>Brandenburg</PrvcOfBirth>
        <CityOfBirth>Berlin</CityOfBirth>
        <CtryOfBirth>DE</CtryOfBirth>
        <Issr>Stadt Duesseldorf</Issr>
      </DtAndPlcOfBirth>
    </PrvId>
  </Id>
</Ctr>
```

Abbildung 59: Private Identifikationsnummern – Geburtstag

5.7.14 Mandatsänderungen

> Mandatsänderungen müssen im Rahmen der nächsten fälligen Lastschrift mitgeteilt werden. Zuständig hierfür ist innerhalb der Mandatsdaten der Block „Amendment“. In der folgenden Struktur sind alle möglichen Einträge im Block Amendment beispielhaft dargestellt.

```

<MndtRltdInf>
  <MndtId>Mandat-XXXX</MndtId>
  <DtOfSgntr>2011-12-15</DtOfSgntr>
  <AmdmntInd>true</AmdmntInd>
  <AmdmntInfDtls>
    <OrgnlMndtId>OriginalesMandat</OrgnlMndtId>
    <OrgnlCdtrSchmeld>
      <Nm>Urspruenglicher Name</Nm>
      <Id>
        <PrvtId>
          <Othr>
            <Id>DE14ZZZ00000034831</Id>
            <SchmeNm>
              <Prtry>SEPA</Prtry>
              <SchmeNm>
                </Othr>
              </PrvtId>
            </Id>
          </OrgnlCdtrSchmeld>
          <OrgnlDbtrAcct>
            <Id>
              <IBAN>DE80600501017893500686</IBAN>
            </Id>
          </OrgnlDbtrAcct>
          <OrgnlDbtrAgt>
            <FinInstnId>
              <Othr>
                <Id>SMNDA</Id>
              </Othr>
            </FinInstnId>
          </OrgnlDbtrAgt>
        </AmdmntInfDtls>
      </MndtRltdInf>

```

Abbildung 60: Mandatsänderung bei neuer Bank des Zahlers

> In der Elementgruppe <AmdmntInfDtls> können folgende Informationen untergebracht werden:

– <OrgnlMndtId>

Wenn sich das Mandat geändert hat, wird an dieser Stelle die ursprüngliche Mandats-ID eingesetzt. Die neue Mandats-ID befindet sich im Element <MndtId>.

– <OrgnlCdtrSchmeld>

Wenn sich der Name des Creditors geändert hat (Änderung der Firmenbezeichnung, Fusion usw.), wird hier der ursprüngliche Name des Creditors (Element <Nm>) mitgeteilt. Der neue Name des Creditors steht schon im Feld <Cdtr>.

In der Regel wird in diesem Fall auch eine neue Gläubiger-Identifikation erforderlich sein.

Diese ist dann schon im Feld <CdtrSchmeld> hinterlegt. Im Feld <Id> unter dem Feld <OrgnlCdtrSchmeld> wird die ursprüngliche Gläubiger-Identifikation übermittelt.

– <OrgnlDbtrAcc>

Wenn sich die IBAN des Debtors ändert, wird in diesem Feld die ursprüngliche IBAN eingesetzt. Die neue IBAN wird bereits im Feld <DbtrAcc> angeliefert.

– <OrgnlDbtrAgt>

Ein Wechsel der Bank ist in diesem Feld mit dem Wert SMNDA (Same Mandat New Deptor Agent) gekennzeichnet. Die Einreichung muss dann zwingend mit der Sequenz FRST erfolgen.

> Ändert sich der Name des Zahlungspflichtigen, z.B. wegen Heirat, muss kein neues Mandat erstellt werden.

> Unterlagen über Mandatsänderungen sind mindestens 14 Monate ab Änderung des Mandates aufzubewahren. Bei Zweifeln können diese Informationen durch die Bank des Zahlungspflichtigen angefordert werden.

5.7.15 Referenzen

> Innerhalb einer SEPA-XML-Datei werden zu unterschiedlichen Zwecken Referenzen angegeben. Im Regelfall dienen sie dazu, eine Datei oder einen Datensatz eindeutig zu identifizieren. Damit können Dateien, Sammler und Einzeldatensätze im Gesamtzyklus einer Zahlung (insbesondere auch bei Rückgaben von Lastschriften) identifiziert werden.

```
<GrpHdr>
  <MsgId>Msg11072013-11:43</MsgId>
  <CreDtTm>2013-07-11T11:43:22</CreDtTm>
  <NbOfTxs>1</NbOfTxs>
  <CtrlSum>1.07</CtrlSum>
  <InitgPty>
    <Nm>Mueller Hans</Nm>
  </InitgPty>
</GrpHdr>
```

Abbildung 61: Message ID

> Die Message ID ist eine eindeutige Kennzeichnung einer SEPA-XML-Datei. Sie ist nur einmal in der Datei vorhanden. Sie bezeichnet die Datei als Ganzes.

```
<PmtInf>
  <PmtInfId>PmtInf11072013-11:43-1</PmtInfId>
  <PmtMtd>TRF</PmtMtd>
  <NbOfTxs>1</NbOfTxs>
  <CtrlSum>1.07</CtrlSum>
```

Abbildung 62: Payment Information ID

> Die Payment Information ID wird auf Sammlerebene gebildet und ist eine eindeutige Kennzeichnung des Sammlers. In einer SEPA-XML-Datei können mehrere Sammler enthalten sein. Dies ist z. B. erforderlich, wenn in einer Datei Zahlungen mit unterschiedlichen Ausführungsdaten oder Lastschriften mit unterschiedlichen Sequenzen enthalten sind.

> Solche Zahlungen müssen „sortenrein“ in den Sammlern enthalten sein. Daher werden hierfür einzelne Sammler mit den Transaktionsdaten gebildet.

```
<PmtId>
  <EndToEndId>EtE11072013-11:43-1</EndToEndId>
</PmtId>
```

Abbildung 63: End-to-End ID

> Die End-to-End ID kennzeichnet die einzelne Transaktion innerhalb eines Sammlers eine SEPA-Datei. Über die drei Referenzen Message ID, Payment Information ID und End-to-End ID ist eine Zahlung eindeutig identifiziert. Um die Eindeutigkeit dieser Referenzen sicherzustellen, wird empfohlen, neben einer Nummerierung auch das Datum und die Uhrzeit der Erstellung der Datensätze mit einzubeziehen.

5.7.16 Zeichensatz

> Das Kreditinstitut ist berechtigt, bei Verwendung von Zeichen außerhalb dieses Zeichenvorrats die unzulässigen Zeichen zu ersetzen oder gegebenenfalls auch die gesamte Datei zurückzuweisen.

> Sollte das Institut Zeichen ersetzen, wird empfohlen, hier ebenfalls die vom EPC bereitgestellten Best Practices als Konvertierungsregel heranzuziehen.

> Vor diesem Hintergrund sind vorwiegend die nachfolgend aufgeführten Zeichen zu verwenden:

Zugelassener Zeichencode	Zeichen	Hexcode
Numerische Zeichen	0 bis 9	X'30' - X'39'
Großbuchstaben	A bis Z	X'41' - X'5A'
Kleinbuchstaben	a bis z	X'61' - X'7A'
Apostroph	'	X'27'
Doppelpunkt	:	X'3A'
Fragezeichen	?	X'3F'
Komma	,	X'2C'
Minus	-	X'2D'
Leerzeichen		X'20'
Linke Klammer	(X'28'
Pluszeichen	+	X'2B'
Punkt	.	X'2E'
Rechte Klammer)	X'29'
Schrägstrich	/	X'2F'

Abbildung 64: Zeichensatz

Abweichend von der obigen Tabelle ist bei Mandatsreferenzen das Leerzeichen nicht zugelassen.

> Die im bisherigen inländischen Zahlungsverkehr zusätzlich zugelassenen Zeichen (DTAUS-Zeichensatz) müssen erst ab der Formatversion 2.7 von den Kreditinstituten angenommen und gemäß den Regeln der folgenden Tabelle konvertiert werden.

Zu unterstützende Zeichen	Zeichen	Umsetzung gemäß EPC Best Practices	Alternativ auch zulässig
Umlaute (Groß- und Kleinschreibung)	Ä, Ö, Ü, ä, ö, ü	Falls nicht darstellbar, dann Umsetzung in A, O, U, a, o, u	AE, OE, UE, ae, oe, ue
„Scharfes s“	ß	s	ss
Kaufmännisches „und“	&	Falls nicht darstellbar, dann Umsetzung in „+“	Keine Alternative
Stern	*	Falls nicht darstellbar, dann Umsetzung in „.“ (Punkt)	Keine Alternative
Dollarzeichen	\$	Falls nicht darstellbar, dann Umsetzung in „.“ (Punkt)	Keine Alternative
Prozentzeichen	%	Falls nicht darstellbar, dann Umsetzung in „.“ (Punkt)	Keine Alternative

Abbildung 65: Zeichensatzkonvertierung

> Für Formatversionen 2.6 und älter kann die Bank SEPA-Dateien mit Sonderzeichen ablehnen oder optional gemäß der Tabelle konvertieren.

5.7.17 Elektronischer Kontoauszug CAMT

> Zeitgleich mit der Umsetzung von SEPA wird schrittweise auch ein neuer elektronischer Kontoauszug eingeführt. Dieser enthält wesentlich mehr Informationen als der bisher bekannte elektronische Kontoauszug MT940, z. B. strukturierte Verwendungszweckbelegung oder maschinelle Auswertbarkeit. Um diese neuen Möglichkeiten nutzen zu können, sind in den Unternehmen entsprechende Anpassungen im EDV-Bereich notwendig.

> Es gibt derzeit noch kein „Ende-Datum“ für den bisher genutzten elektronischen Kontoauszug im MT-Format. Auch der neue CAMT-Kontoauszug (Cash-Management-Nachrichten) basiert ebenso wie die SEPA-Zahlungen auf dem XML-Format. Formatdetails sind im Kapitel 7 der jeweils gültigen Anlage 3 des DFÜ-Abkommens enthalten.

> Die CAMT-Informationen gibt es in folgenden Ausprägungen:

Nachrichtentyp	Anwendung/Nutzung	Ersetzt folgendes Format
camt.052	Saldenreport Untertägiger Umsatz (Vormerkposten)	MT941 MT942
camt.053	Tagesauszug	MT940
camt.054	Sammelbuchungsdatei Soll-Avis Haben-Avis	DTI (Sammlerauflösung)

Abbildung 66: Ausprägungen CAMT

5.7.18 Konkurrierende Felder

> Manche Felder in einer SEPA-Datei können entweder auf Dateiebene (Payment Information) oder auf Transaktionsebene angegeben werden. Das gilt z. B. für die Gläubiger-ID, Category Purpose oder Ähnliches. Eine gleichzeitige Angabe in der Payment Information und auf Transaktionsebene ist nicht zulässig.

> In der Anlage 3 des DFÜ-Abkommens wird jeweils darauf hingewiesen, welche Platzierung gewählt werden soll. Die jeweils aktuellen DFÜ-Bedingungen für EBICS einschließlich Anlage 3

mit den Formatsbeschreibungen können auf der folgenden Internetseite der DK heruntergeladen werden:

<http://www.ebics.de/>

> Grundsätzlich sollten alle Felder, die nicht zwingend auf Transaktionsebene definiert werden müssen (z. B. die Gläubiger-Identifikation), in der Payment Information untergebracht werden. Dies macht die erzeugte XML-Datei übersichtlicher und bläht die Datei nicht unnötig auf. SEPA-XML-Dateien werden ohnehin deutlich größer als die bisherigen DTA-Dateien.

6 Abkürzungen

AOS

Additional Optional Services. Zusätzliche Services, welche über die in SEPA-Regelwerken definierten Basisleistungen hinausgehen.

BIC

Business Identifier Code. Das ist die internationale Adresse eines Kreditinstitutes gemäß ISO 9362.

B2B

Business to Business, Kennzeichnung der Firmenlastschrift. B2B-Mandate für eine Firmenlastschrift können nur zwischen Nichtverbrauchern vereinbart werden.

CAMT

Cash-Management-Nachrichten. CAMT ist ein auf ISO 20022 basierendes Nachrichtenformat für Kontoauszugsinformationen. Dieses stellt eine optimale Möglichkeit dar, diese Informationen strukturiert darzustellen.

CI

Creditor Identification. Eine Gläubiger-Identifikation wird für Lastschrifteinreichungen benötigt und in Deutschland von der Deutschen Bundesbank vergeben.

CORE

Kennzeichnung der SEPA-Basis-Lastschrift

COR1

Kennzeichnung der SEPA-Basis-Lastschrift mit verkürzter Vorlagefrist

D = Due Date

Fälligkeitsdatum einer SEPA-Lastschrift

DK

Deutsche Kreditwirtschaft, früher ZKA (Zentraler Kreditausschuss), ist die Interessenvertretung der kreditwirtschaftlichen Spitzenverbände. Zudem erarbeitet Die Deutsche Kreditwirtschaft standardisierte Regelungen im Zahlungsverkehr einschließlich der Kartenzahlungssysteme.

DTA

Datenträgeraustauschverfahren. Einheitlicher Standard der Deutschen Kreditwirtschaft im

Inlandszahlungsverkehr, basierend auf dem Datenträgeraustausch-Format (DTAUS-Format) zur elektronischen Verarbeitung von Zahlungsaufträgen. Das DTA-Verfahren wird zum 1. Februar 2014 von SEPA abgelöst.

EAPS

Euro Alliance of Payment Schemes. Eine Initiative der Zahlungsdienstleister zur Verbindung technischer Systeme mit dem Ziel der gegenseitigen Kartenakzeptanz.

EBA

European Banking Authority. Über die EBA wird der europäische Zahlungsverkehr technisch abgewickelt.

EBICS

Electronic Banking Internet Communication Standard. EBICS ist die Erweiterung des DFÜ-Abkommens der Deutschen Kreditwirtschaft um ein internetbasiertes DFÜ-Verfahren im Electronic Banking.

EFTA

European Free Trade Association. Nach ihrem Übereinkommen (geändert 2001) stellt die EFTA eine in ihrem Anwendungsbereich begrenzte Freihandelszone zwischen ihren Mitgliedern ohne weitere politische Zielsetzungen dar. Mitgliedsstaaten sind Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.

ELV

Elektronisches Lastschriftverfahren. Dies ist ein durch den Handel in Deutschland getragenes Verfahren zur bargeldlosen Bezahlung am Kassenterminal ohne Zahlungsgarantie für das Unternehmen.

EMV

Europay International MasterCard VISA. Über diesen Standard werden chipgestützte Zahlungsverkehrstransaktionen sicher abgewickelt.

EMZ

Elektronischer Massenzahlungsverkehr in Europa. Darüber wird der größte Teil der Zahlungen standardisiert abgewickelt.

EPC

European Payment Council. Zusammenschluss der europäischen Kreditwirtschaft zur Schaffung technischer Standards und Regelwerke.

EWR

Der Europäische Wirtschaftsraum ist eine erweiterte Freihandelszone zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) und umfasst insgesamt 31 Länder.

EWU

Europäische Wirtschafts- und Währungsunion

FinTS

Financial Transaction Service. Standard für sicheres Online-Banking zur Vereinheitlichung der Schnittstelle zwischen dem Bankkunden und einem oder mehreren Kreditinstituten. Kernstück der Sicherheitstechnik ist das bewährte HBCI-Verfahren (Home Banking Computer Interface), das auf Basis der Banken-Signaturkarte eine komfortable Absicherung der Auftragsdaten erlaubt.

IBAN

International Bank Account Number. Die internationale Kontonummer eines Kontoinhabers.

ISO 20022

Der UNIFI-Standard ist im Dokument „ISO 20022 Financial Services Universal Financial Industry Message Scheme“ dokumentiert. ISO 20022 ist die Grundlage für das neue XML-Datenformat, das für SEPA verwendet wird.

PAIN

Payment Initiation. Hiermit werden die Datenformate für die Kunde-Bank-Beziehung definiert.

PE-ACH

Pan-European Automated Clearinghouse. Der Begriff wird vom EPC für europaweites, vollautomatisches technisches System zur Verarbeitung des Zahlungsverkehrs verwendet.

POS

Point of Sale. So werden die Terminals (Kartenlesegeräte) bezeichnet, an denen der Kunde mit seiner Debitkarte bezahlen kann.

PSD

Payment Service Directive. Das ist die europäische Richtlinie für Zahlungsdienste im Binnenmarkt. In

Deutschland wurden die Regelungen der PSD im Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG) übernommen.

SCF

SEPA Cards Framework. In diesem Regelwerk werden die Regeln für SEPA-Kartenzahlungen festgelegt.

SCT

SEPA Credit Transfer. Das SEPA-Überweisungsverfahren.

SDD

SEPA Direct Debit. Das SEPA-Lastschriftverfahren.

SEPA

Single Euro Payments Area. Mit SEPA, dem einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum, werden europaweit einheitliche Verfahren für den bargeldlosen Zahlungsverkehr (Überweisungen, Lastschriften) eingeführt.

SMDA

Same Mandat New Debtor Agent. Gleiches Mandat, neue Bank des Schuldners

STP

Straight Through Processing. Die vollautomatische Verarbeitung von Zahlungsverkehrsaufträgen.

TARGET2

Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer System nennt sich das Echtzeit-Zahlungssystem (für eilige Zahlungen) innerhalb der Europäischen Union für den Euro.

XML

Extensible Markup Language. Dieser Standard wurde definiert zur Erstellung von maschinen- und menschenlesbaren Dokumenten in hierarchisch strukturierter Form.

Der Standard wird vom World Wide Web Consortium (W3C) definiert. XML gibt damit die Regeln für den Aufbau solcher Dokumente vor. Der gesamte SEPA-Zahlungsverkehr wird technisch im XML-Format dargestellt.

ZAG

Das Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz regelt die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten in der Bundesrepublik Deutschland.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Zahlungsarten in Europa (Stand 2006)	7
Abbildung 2: Die Zusammensetzung des SEPA-Raums	8
Abbildung 3: Die SEPA-Länder	9
Abbildung 4: Meilensteine zur SEPA-Einführung	10
Abbildung 5: Aufbau des BIC	11
Abbildung 6: Aufbau der IBAN	12
Abbildung 7: IBAN-Beispiele aus den SEPA-Ländern	13
Abbildung 8: Vier-Ecken-Modell einer SEPA-Basis-Lastschrift	15
Abbildung 9: Vier-Ecken-Modell einer SEPA-Firmen-Lastschrift	17
Abbildung 10: Einsatz der Lastschriftprodukte	18
Abbildung 11: Beispiel SEPA-Basis-Mandat	19
Abbildung 12: Beispiel SEPA-Firmen-Lastschriftmandat	20
Abbildung 13: Gegenüberstellung Einzelmandat und Rahmenmandat	21
Abbildung 14: Übersicht der Fälle mit Mandatsänderung	22
Abbildung 15: Prozess der Mandatsänderung	23
Abbildung 16: Erläuterung des Prozesses der Mandatsänderung	23 – 24
Abbildung 17: Die R-Transaktionen	25
Abbildung 18: SEPA DD-Fristen in der Übersicht	26
Abbildung 19: Sequenz-Typen in Abhängigkeit von R-Transaktionen	27
Abbildung 20: Aufbau der Gläubiger-Identifikationsnummer (CI) in Deutschland	28
Abbildung 21: Bestandteile der Gläubiger-Identifikationsnummer	28
Abbildung 22: Beispiel für eine Mandatsreferenz	28
Abbildung 23: Einreichungsfristen	29
Abbildung 24: Einreichungsbeispiel: SEPA-Basis-Lastschrift (CORE) fällig per 7. eines Monats	30
Abbildung 25: Beitrittserklärung mit Mandat	33
Abbildung 26: Übersicht der Mandate	35
Abbildung 27: Erfassungsmaske für SEPA-(Dauer-)Lastschriften	36
Abbildung 28: Konvertierungsdialo	37
Abbildung 29: Unterstützte SEPA-Formate	37
Abbildung 30: Vorgaben für die automatische Mandatserzeugung	39
Abbildung 31: SEPA-Module	40
Abbildung 32: VR-IBAN-Konverter	41
Abbildung 33: Ergebnispräsentation des VR-Formatprüfers	42
Abbildung 34: Purpose Codes	43
Abbildung 35: Purpose Codes	44
Abbildung 36: Aufbau einer SEPA-Überweisung	45
Abbildung 37: Aufbau einer SEPA-Lastschrift	46
Abbildung 38: Referenzen	48
Abbildung 39: Ultimate-Felder bei Überweisungen	49
Abbildung 40: Ultimate-Felder bei der Lastschrift	50
Abbildung 41: Beispiel für eine SEPA-XML-Basis-Lastschrift	52
Abbildung 42: BIC	53
Abbildung 43: IBAN	53
Abbildung 44: Eilige Zahlungen	53
Abbildung 45: Datum für Sichtüberweisung bei HBCI/FinTS	53
Abbildung 46: Auftraggeber Bank ohne BIC	53
Abbildung 47: Unstrukturierter Verwendungszweck	54
Abbildung 48: Zahlscheine und strukturierter Verwendungszweck	54
Abbildung 49: Aufbau der Referenznummer	55
Abbildung 50: Zahlungsgrund – Purpose Code	55

Abbildung 51: Zahlungsanweisung – Category Purpose	55
Abbildung 52: Beteiligte an einer Überweisung	56
Abbildung 53: Beteiligte an einer Lastschrift	57
Abbildung 54: Adressangaben	58
Abbildung 55: Aufbau der Gläubiger-ID	58
Abbildung 56: Gläubiger-ID	58
Abbildung 57: Organisations-Identifikation	59
Abbildung 58: Private Identifikationsnummern	60
Abbildung 59: Private Identifikationsnummern – Geburtstag	60
Abbildung 60: Mandatsänderung bei neuer Bank des Zahlers	61
Abbildung 61: Message ID	62
Abbildung 62: Payment Information ID	62
Abbildung 63: End-to-End ID	62
Abbildung 64: Zeichensatz	63
Abbildung 65: Zeichensatzkonvertierung	63
Abbildung 66: Ausprägungen CAMT	64

Impressum

Herausgeber

Die Broschüre wird herausgegeben von den
genossenschaftlichen Zentralbanken DZ BANK
und WGZ BANK

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main
Platz der Republik
60265 Frankfurt am Main
Telefon: 069 7447-01
Telefax: 069 7447-16 85
Homepage: www.dzbank.de
E-Mail: mail@dzbank.de

Vertreten durch den Vorstand
Wolfgang Kirsch (Vorstandsvorsitzender)
Lars Hille
Wolfgang Köhler
Hans-Theo Macke
Albrecht Merz
Dr. Cornelius Riese (stv.)
Thomas Ullrich
Frank Westhoff
Stefan Zeidler

Aufsichtsratsvorsitzender
Helmut Gottschalk

Sitz
Eingetragen als Aktiengesellschaft in
Frankfurt am Main, Amtsgericht
Frankfurt am Main, Handelsregister HRB 45651

Aufsicht
Die DZ BANK unterliegt der Aufsicht durch die
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
(BaFin)

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
DE114103491

WGZ BANK AG
Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank
Ludwig-Erhard-Allee 20
40227 Düsseldorf
Telefon: 0211 778-00
Telefax: 0211 778-1277
E-Mail: info@wgzbank.de

Vertreten durch den Vorstand
Hans-Bernd Wolberg (Vorsitzender)
Uwe Berghaus
Dr. Christian Brauckmann
Karl-Heinz Moll
Michael Speth

Aufsichtsratsvorsitzender
Dieter Philipp

Sitz
Düsseldorf

Amtsgericht
Düsseldorf

Handelsregister-Nummer
HRB 52363

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
DE121237808

Zuständige Aufsichtsbehörde
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn und
Marie-Curie-Str. 24-28
60439 Frankfurt

Redaktion
Josef Schliffenbacher
Reimund Nippert
Holger Fischer
Ulrich Loof

Nutzungsrechtshinweis

Die Broschüre einschließlich aller Teile ist urheberrechtlich geschützt und alle Rechte daran sind vorbehalten. Daneben können an einzelnen Inhalten marken- und wettbewerbsrechtliche Schutzrechte bestehen. Urheberrechtshinweise und Markenbezeichnungen dürfen weder verändert noch beseitigt werden. Die Broschüre dient Informationszwecken. Zitate sind mit einer Quellenangabe zu versehen. Jede darüber hinausgehende Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Zentralbanken. Die Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung und Online-Zugänglichmachung der Broschüre stellt eine zustimmungsbedürftige Nutzungshandlung dar. Wer die Broschüre ganz oder teilweise unberechtigt nutzt oder Quellenangabe und Urhebervermerk unterlässt, setzt sich zivilrechtlichen Ansprüchen, insbesondere Schadensersatzansprüchen, aus und kann sich strafbar machen. Bitte beachten Sie auch die Hinweise in der Haftungserklärung.

fältigung, Verbreitung, Veröffentlichung und Online-Zugänglichmachung der Broschüre stellt eine zustimmungsbedürftige Nutzungshandlung dar. Wer die Broschüre ganz oder teilweise unberechtigt nutzt oder Quellenangabe und Urhebervermerk unterlässt, setzt sich zivilrechtlichen Ansprüchen, insbesondere Schadensersatzansprüchen, aus und kann sich strafbar machen. Bitte beachten Sie auch die Hinweise in der Haftungserklärung.

Haftungserklärung

Die SEPA-Broschüre erhalten Sie kostenfrei. Das Werk mit seinen Inhalten wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt und gibt den zum Zeitpunkt der Erstellung aktuellen Stand wieder. Dennoch kann für seine Vollständigkeit und Richtigkeit keine Haftung übernommen werden. Die Informationen Dritter, auf die Sie möglicherweise über die in diesem Werk enthaltenen Internetadressen und sonstigen Quellenangaben zugreifen, unterliegen nicht dem Einfluss der Herausgeber. Die Herausgeber unterstützen nicht die Nutzung von Internetseiten Dritter und Quellen Dritter und gibt keinerlei Gewährleistungen oder Zusagen über Internetseiten Dritter oder Quellen Dritter ab. Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Warenbezeichnungen, Handelsnamen und dergleichen in diesem Werk enthaltenen Namen berechtigt nicht zu der Annahme, dass solche Namen und Marken im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann

genutzt werden dürften. Vielmehr handelt es sich häufig um gesetzlich geschützte, eingetragene Warenzeichen, auch wenn sie nicht als solche gekennzeichnet sind. Bei der Schreibweise haben sich die Herausgeber bemüht, sich nach den Schreibweisen der Hersteller zu richten.

Trotz der Vielzahl an Informationen sowie aufgrund einer dem ständigen Wandel unterzogenen Sach- und Rechtslage kann das Werk jedoch keine auf den konkreten Einzelfall bezogene Beratung durch jeweilige fachlich qualifizierte Stellen ersetzen. Die Herausgeber empfehlen deshalb grundsätzlich bei Fragen zu Rechtsthemen bzw. rechtsverwandten Aspekten, sich an einen Anwalt oder an eine andere qualifizierte Beratungsstelle zu wenden. Bei Anregungen, Kritik oder Wünschen zu diesem Werk würden wir uns sehr über Ihre Rückmeldung freuen. Schreiben Sie uns an sepa-info@wgzbank.de oder SEPA@dzbank.de eine E-Mail.

